



Wortprotokoll der 28. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 26. November 2018, 11:00 Uhr
Berlin 10557, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 15

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

BT-Drucksache 19/4669

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Elisabeth Kaiser [SPD]
Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]
Abg. Manuel Höferlin [FDP]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Doris Achelwilm [DIE LINKE.]
Abg. Sven Lehmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Achim Kessler, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]



**Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, körperliche
Unversehrtheit – Die Grund- und Menschenrechte
zur geschlechtlichen Vielfalt gewährleisten**

BT-Drucksache 19/4828

Abg. Elisabeth Kaiser [SPD]
Abg. Dr. Christian Wirth [AfD]
Abg. Manuel Höferlin [FDP]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Doris Achelwilm [DIE LINKE.]
Abg. Sven Lehmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	4
II. Sachverständigenliste	13
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	14
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	15
V. Anlagen	40
Anlage A	
<u>Stellungnahmen der Sachverständigen</u>	
PD Dr. Anna Katharina Mangold, Freiburg	19(4)169 A 40
Lucie Veith	19(4)169 B 45
Dr. Petra Follmar-Otto	19(4)169 C 48
Prof. Dr. Konstanze Plett	19(4)169 D 58
Dr. Christian Spaemann	19(4)169 E 66
Anlage B	
<u>Unaufgeforderte Stellungnahmen</u>	
LSVD Karlsruhe	19(4)149 70
Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.	19(4)170 84
Andrea Alyza Boeing-Reicher	19(4)172 88



if

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

M. v. ...

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Amthor, Philipp	_____	Berghegger Dr., André	_____
Bernstiel, Christoph	_____	Gnodtke, Eckhard	_____
Brand (Fulda), Michael	_____	Gröhler, Klaus-Dieter	_____
Henrichmann, Marc	<i>M. Henrichmann</i>	Harbarth Dr., Stephan	_____
Irmer, Hans-Jürgen	_____	Hauer, Matthias	_____
Kuffer, Michael	_____	Heil, Mechthild	_____
Lindholz, Andrea	_____	Heveling, Ansgar	_____
Middelberg Dr., Mathias	<i>M. Middelberg</i>	Hoffmann, Alexander	_____
Müller, Axel	<i>A. Müller</i>	Launert Dr., Silke	_____
Nicolaisen, Petra	_____	Luczak Dr., Jan-Marco	_____
Oster, Josef	<i>J. Oster</i>	Pantel, Sylvia	_____
Schuster (Weil am Rhein), Armin	_____	Schimks, Jana	_____
Seif, Detlef	_____	Sensburg Dr., Patrick	_____
Throm, Alexander	_____	Ulrich Dr., Volker	_____
Vries, Christoph de	_____	Veith, Oswin	_____
Wendt, Marian	_____	Wellenreuther, Ingo	_____



27

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

m. gen. P. 26/18

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Castellucci Dr., Lars	_____	Fechner Dr., Johannes	_____
Esken, Saskia	_____	Gerster, Martin	_____
Grötsch, Uli	_____	Högl Dr., Eva	<i>evahögl</i>
Hartmann, Sebastian	_____	Juratovic, Josip	_____
Heinrich, Gabriela	_____	Kolbe, Daniela	_____
Kaiser, Elisabeth	<i>E Kaiser</i>	Lühmann, Kirsten	_____
Lindh, Helge	_____	Poschmann, Sabine	_____
Lischka, Burkhard	_____	Rix, Sönke	_____
Mittag, Susanne	_____	Rüthrich, Susann	<i>SR</i>
Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____	Vöpel, Dirk	_____
	_____		_____
AfD		AfD	
Baumann Dr., Bernd	_____	Elsner von Gronow, Berengar	_____
Curio Dr., Gottfried	<i>Dr. Gottfried Curio</i>	Harder-Kühnel, Mariana Iris	_____
Haug, Jochen	<i>J Haug</i>	Hilse, Karsten	_____
Herrmann, Lars	_____	Maier, Jens	_____
Hess, Martin	_____	Reusch, Roman Johannes	_____
Wirth Dr., Christian	<i>Wirth</i>	Storch, Beatrix von	<i>Beatrix Storch</i>

20. November 2018

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 4



off

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

Handwritten signature and date: 26/11

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
FDP		FDP	
Höferlin, Manuel	<i>[Signature]</i>	Beeck, Jens	_____
Kuhle, Konstantin	<i>[Signature]</i>	Ruppert Dr., Stefan	_____
Schulz, Jimmy	<i>[Signature]</i>	Strack-Zimmermann Dr., Marie-Agnes	_____
Strasser, Benjamin	<i>[Signature]</i>	Thomae, Stephan	_____
Teuteberg, Linda	_____	Toncar Dr., Florian	_____
		Brandenburg, Jens	<i>[Signature]</i>
DIE LINKE,		DIE LINKE,	
Hahn Dr., André	_____	Akbulut, Gökay	_____
Jelpke, Ulla	_____	Dağdelen, Sevim	_____
Pau, Petra	_____	Movassat, Niema	_____
Renner, Martina	_____	Nastic, Zaklin	_____
<i>Achleitner, Doris</i> <i>Müller</i> <i>Konrad</i>	<i>[Signature]</i>		_____
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Amtsberg, Luise	_____	Bayram, Canan	_____
Mihalic Dr., Irene	_____	Brugger, Agnieszka	_____
Notz Dr., Konstantin von	_____	Haßelmann, Britta	_____
Polat, Filiz	<i>[Signature]</i>	Lazar, Monika	_____

Lehmann, Sven *[Signature]*



05

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

M. Petry

Beratende Mitglieder (§57 Abs. 2 GOBT)
des Ausschusses

Unterschrift

Fraktionslos

Petry Dr., Frauke

20. November 2018

Anwesenheitsliste

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 4 von 4



off

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Widlok, Teresa	FDP	
Spany, Jannelle	SPD	
Szczesny, Jenny	Grüne	
Anlage, Mue	SPD	
Gullis, P.	AFD	
NIEWIARSKI, Bodo	LINKE	
Dr. Sittler, Ingrid	CDU	
Frieda Tiefert	SPD	

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



off

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
Montag, 26. November 2018, 14:00 Uhr

Seite 3

[Handwritten signature]
26/11

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern	Dr. Wenzel	<i>[Handwritten signature]</i>	MRin
Berlin	Löhmann	<i>[Handwritten signature]</i>	Justiz
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Müllerbach	<i>[Handwritten signature]</i>	PDin

Stand: 13. September 2018 / ZT4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 26. November 2018, 11.00 Uhr
- Geburtenregister -

Stand: 22. November 2018

Professor Dr. Anatol Dutta

Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Petra Follmar-Otto

Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa
Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin

Professorin Dr. Susanne Krege

Direktorin der Urologie, Kinderurologie und Urologische Onkologie
Kliniken Essen-Mitte

PD Dr. Anna Katharina Mangold

Goethe-Universität Frankfurt

Professorin Dr. Konstanze Plett

Universität Bremen

Univ.-Professorin Dr. med. Annette Richter-Unruh

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Ruhr-Universität Bochum
im St. Josef-Hospital

Dr. med. Mag. Phil. Christian Spaemann

Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin, Simbach am Inn

Lucie Veith

Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Professor Dr. Anatol Dutta	15, 25, 35
Dr. Petra Follmar-Otto	16, 17, 26, 34, 38
Prof. Dr. Susanne Krege	18, 33
PD Dr. Anna Katharina Mangold	18, 26, 32, 33, 38
Prof. Dr. Konstanze Plett	19, 27, 37
Univ.-Prof. Dr. med. Annette Richter-Unruh	20, 28, 37
Dr. med. Mag. Phil. Christian Spaemann	21, 28, 29
Lucie Veith	22, 23, 29, 31, 37
<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Andrea Lindholz (CDU/CSU)	15, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Stv. Vors. Jochen Haug (AfD)	18, 19, 20, 21, 22, 34, 35, 36, 37, 38, 39
BE Abg. Marc Henrichmann (CDU/CSU)	23, 29
Abg. Axel Müller (CDU/CSU)	36, 37, 38
BE Abg. Elisabeth Kaiser (SPD)	24, 30
Abg. Susanne Rüthrich (SPD)	36
BE Abg. Dr. Christian Wirth (AfD)	24
Abg. Beatrix von Storch (AfD)	30, 36
Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP)	30, 36
BE Abg. Manuel Höferlin (FDP)	24
BE Abg. Doris Achelwilm (DIE LINKE.)	24, 25, 31, 37
BE Abg. Sven Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 31, 37



Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

BT-Drucksache 19/4669

b) Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Achim Kessler, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, körperliche Unversehrtheit – Die Grund- und Menschenrechte zur geschlechtlichen Vielfalt gewährleisten

BT-Drucksache 19/4828

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Mit Blick auf die Uhr würde ich dann gerne die heutige Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat und die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben eröffnen. Ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen, freue mich auch sehr über die Anwesenheit der geladenen Damen und Herren Sachverständige und möchte mich schon mal vorab ganz herzlich für Ihr Kommen bedanken. Ein Teil hat auch schon schriftliche Berichte im Vorfeld übersandt und zusätzlich ist uns auch noch eine unaufgeforderte schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. zugegangen, die ebenfalls entsprechend verteilt wird.

Seitens der Bundesregierung darf ich ganz herzlich begrüßen Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Krings. Die Sitzung wird wie üblich im Live-Stream des Deutschen Bundestages im Parlamentsfernsehen und auf der Homepage übertragen. Ebenfalls wird es wie üblich ein Protokoll von dieser Sitzung geben, das dann auch zur Korrektur übersandt wird. Wir fertigen ein Wortprotokoll mit der Bandabschrift an, auch dies wie üblich.

Zum zeitlichen Ablauf haben wir die Sitzung anberaumt von 11:00 bis 13:00 Uhr. Wir werden zunächst jeden Sachverständigen bitten ein kurzes, maximal fünfminütiges Eingangsstatement abzugeben. Wir steigen dann in die Frage- und Antwortrunde ein. Das funktioniert bei uns zur Erklärung so, dass wir zumindest in der ersten Runde immer beginnen mit der Frage der Fraktionen und der direkten Antwort der Sachverständigen. Bei der Frage

der Fraktionen ist es so, dass entweder zwei unterschiedliche Fragen an den gleichen Sachverständigen gerichtet werden, oder die gleiche Frage an zwei Sachverständige, so haben wir uns in der Ob-leuterunde der Fraktionen darauf verständigt und praktizieren das auch immer so. Ich sage das jetzt heute nochmal mit der Deutlichkeit, weil wir bei der letzten Anhörung da etwas Durcheinander hatten, um es mal so vorsichtig zu formulieren.

Das führt in der Regel auch immer dazu, dass wir auch relativ gut und zügig durchkommen und mindestens zwei Anhörungsrunden/Fragerunden machen können und gegebenenfalls noch eine Schlussammelfragerunde. Insofern würde ich jetzt beginnen mit den Eingangsstatements und hätte jetzt sozusagen von rechts nach links begonnen, wir würden beginnen mit Professor Dr. Dutta.

SV Prof. Dr. Anatol Dutta (Ludwig-Maximilians-Universität München): Ganz herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung zu einem wirklich sehr wichtigen Thema, das zahlreiche Facetten hat, von denen die rechtswissenschaftliche oder die personenstandsrechtliche Perspektive, für die ich allenfalls stehen kann, nur eine von sehr vielen ist. Und ich möchte mich deshalb auch auf diese rein rechtlichen Fragen beschränken.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen neu gefassten § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes und einen neuen § 45b des Personenstandsgesetzes, dieser Gesetzentwurf möchte die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Eintragung eines positiven Geschlechtseintrags in der Entscheidung vom 10. Oktober 2017 erfüllen. Meines Erachtens – ich weiß, dass ist auch unter den Sachverständigen umstritten – meines Erachtens ist das auch, im Grundsatz jedenfalls, der Fall, vor allem soweit sich der Entwurf auf Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beschränkt. Wenn man sich den Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ansieht, den Wortlaut sich ansieht, dann knüpft dieser Wortlaut ganz klar an eine solche Variante der Geschlechtsentwicklung an. Die Geschlechtsidentität, die subjektive Geschlechtsidentität, wird als kumulatives Kriterium genannt, Es gibt natürlich keinen Zwang zum offenen oder zum positiven Geschlechtseintrag. Wenn sich eine Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung dennoch dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnet, dann spricht da nichts dagegen, das nicht



anzuerkennen. Das wäre auch verfassungsrechtlich wahrscheinlich sehr bedenklich, wenn man das verweigern würde entgegen der Geschlechtsidentität.

Wenn man den offenen oder positiven Geschlechtseintrag auf Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beschränkt, dann ist ein gewisser Nachweis erforderlich. Das gebietet die Richtigkeit der Personenstandsregister, das – denke ich – ist auch ein verfassungslegitimer Zweck, die Wahrheit und „Zutreffenheit“ des Personenstandsregisters. Bezüglich der Frage, was die Alternativen zu dem vorgeschlagenen ärztlichen Attest sein könnten, wurde jetzt auch diskutiert oder vorgeschlagen oder nachgedacht über eine eidesstattliche Versicherung. Also ich bin mir da persönlich nicht sicher, was der größere Eingriff ist, ein Attest eines Arztes des Vertrauens, den man sich frei auswählen kann oder eine eidesstattliche Versicherung, die doch mit erheblichen – erheblichen strafrechtlichen – Konsequenzen auch verbunden sein kann, also ich würde zumindest darüber nachdenken wollen, was hier den geringeren Eingriff darstellt.

Der Gesetzgeber kann natürlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch auf ganz anderem Wege umsetzen. Verfassungsrechtlich denkbar wäre es etwa auch gewesen, den Geschlechtseintrag vollkommen zu streichen, ihn für verzichtbar zu halten. Ich denke, dass das rechtspolitisch nicht die beste Lösung ist, jedenfalls nicht für die Zeit, in der wir derzeit leben. Wir leben ja in einer Rechtsordnung, die ganz klar noch geprägt ist von einem binären Verständnis. Das kann man hinterfragen, das muss man auch hinterfragen. Wir leben auch in einer Gesellschaft, die noch binär geprägt ist. Ich denke, das lässt sich durch eine bloße Reform des Personenstandsrechts – wir sprechen hier vom Verfahrensrecht – durch eine bloße Reform des Personenstandsrechts nicht in den Griff bekommen. Vielmehr ist es so: Das Personenstandsrecht soll für klare Verhältnisse sorgen, soll für Dokumentation sorgen und soll auch ermöglichen, das Geschlecht eben im Verhältnis zu Dritten im Rechtsverkehr nachzuweisen. Es müsste sonst eben auf andere Weise nachgewiesen werden.

Denkbar wäre es natürlich auch gewesen oder denkbar ist es ja immer noch – es liegt ja noch kein Gesetz vor – denkbar ist es natürlich auch, dass man den Geschlechtseintrag freigibt, dass man

durch einfache Erklärungen gegenüber den Personenstandsbehörden das Geschlecht zuordnet. Allerdings müsste man dann über eine Abstimmung mit dem Transsexuellengesetz (TSG) nachdenken und auch hier wage ich zu bezweifeln, dass das Personenstandsrecht der richtige Standort ist, denn Eintragungen ins Personenstandsregister sind rein deklaratorisch und können je nach der materiellen Rechtslage verändert werden. Hier ist vielleicht dann doch eine gerichtliche Gestaltungsentscheidung der für die Betroffenen sicherere Weg. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, das war noch absolut im Zeitfenster. Dann kämen wir jetzt zu Frau Dr. Follmar-Otto.

SVe **Dr. Petra Follmar-Otto** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute Stellung zu nehmen. Ich möchte zunächst einige positive Aspekte hervorheben im Regierungsentwurf. Zu begrüßen ist, dass in Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils hier die Änderung des Geschlechtseintrags in einem behördlichen Verfahren vorgesehen wird. Auch zu begrüßen ist, dass ein einheitliches Verfahren für die personenstandsrechtlichen Eintragungen eines männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts geregelt wird und dass mit der Erklärung auch im gleichen Verfahren die Änderung des Vornamens verbunden werden kann. Ich möchte auch hervorheben, dass ja der Regierungsentwurf im Vergleich zu dem Referententwurf doch einige Punkte auch aus dem Verbändeanhörungsverfahren aufgenommen hat, insbesondere die Bezeichnung der dritten Geschlechtskategorie als divers, das fand ich auch eine sehr positive Entwicklung.

Worauf ich mich nun konzentrieren möchte in der mündlichen Stellungnahme sind drei Punkte. Das ist zum einen die Frage der Attestpflicht, die Professor Dutta auch schon angesprochen hat, dann die Frage der Gefahr eines Zwangsoutings intergeschlechtlicher Kinder durch den Wortlaut des § 22 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung und schließlich auch noch kurz die Frage, wie eine gleichheitswidrige Regelung im Vergleich zum TSG vermieden werden kann. Zunächst zu der Frage des medizinischen Attestes. Hier möchte ich anregen, dass der Ausschuss die Verhältnismäßigkeit dieser Attestpflicht kritisch überprüft, auch auf Grundlage der Ergebnisse, die die Anhörung heute bringen



wird. Denn nach meinem Eindruck wird nach der Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass jeder intergeschlechtliche Mensch eine klare medizinische Diagnose hat, dass er zu dieser Diagnose auch leichten Zugang hat und dass er sich aufgrund seiner Intergeschlechtlichkeit in dauerhafter medizinischer Behandlung befindet, sodass der Aufwand der Bescheinigung dieser vorliegenden Diagnose doch ein geringer sei. Das ist nach meiner Wahrnehmung die Annahme des Gesetzentwurfs. Ich glaube, das sollte man kritisch überprüfen. Ich will dazu gar nicht so viel mehr sagen, weil da vielmehr die Expertise der medizinischen Sachverständigen und auch der Selbstorganisationen gehört werden sollte. Nach meinem Verständnis treffen diese Annahmen aber nicht in vollem Umfang zu.

Aus menschenrechtlicher Sicht sollte zudem berücksichtigt werden, dass an nicht wenigen intergeschlechtlichen Menschen in deren Kindheit und Jugend ohne ihre informierte Einwilligung Operationen vorgenommen wurden mit zum Teil langfristigen physischen und psychischen Folgen. Diese Menschen haben zum Teil später keinen oder nur erschwerten Zugang zu ihren Krankenakten aus dieser Zeit und eine Recherche und erneute Kontaktaufnahme zu den damals behandelnden Medizinerinnen kann für sie auch eine schwere psychische Beeinträchtigung und Belastung darstellen. Und auch unter diesem Aspekt meine ich, dass diese Attestpflicht ein deutlich erheblicherer Eingriff ist als im Gesetzentwurf zugrunde gelegt wird und deswegen – wie gesagt – die Frage der Verhältnismäßigkeit geprüft werden sollte, insbesondere, ob das mit dem Nachweis verfolgte Ziel nicht mit anderen grundrechtschonenderen Mitteln erreicht werden kann. Zum einen stellt sich hier die Frage, ob überhaupt eine Missbrauchsgefahr vorliegen würde, wenn man rein auf die Selbsterklärung der betreffenden Person abstellen würde. Wir haben in etlichen europäischen Staaten in den letzten fünf Jahren eine Rechtsentwicklung, die eine solche Selbsterklärung genügen lässt, also zu nennen sind hier Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, Malta, Norwegen und Portugal. Ich habe bislang aus diesen Ländern nicht gehört, dass Missbrauchsprobleme aufgetreten sind. Und selbst, wenn man neben der Selbsterklärung eine weitere Voraussetzung für erforderlich hält, denke ich, könnte man an mildere Mittel denken, etwa eine eidesstattliche Versicherung oder auch der Nachweis der spezialisierten Beratung. Diese Beratungslösung könnte auch den

Vorteil haben, dass die Person wirklich umfänglich aufgeklärt ist und tatsächlich eine informierte Entscheidung über die Personenstandsveränderung treffen kann. Das Institut empfiehlt also statt der Attestpflicht eine dieser Lösungen zu wählen.

Zum zweiten Punkt, Stigmatisierung intergeschlechtlicher Kinder: Der Gesetzentwurf sieht ja vor, in § 22 Abs. 3 die bestehende Regelung zum Offenlassen zu ergänzen um die Möglichkeit, einen diversen Geschlechtseintrag schon bei Geburt beurkunden zu lassen. Menschenrechtlich problematisch ist hier die Formulierung als zwingende Norm. Denn diese verpflichtende Zuordnung greift sehr stark in den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre, den Schutz vor Offenbarung ein, denn nach wie vor stoßen intergeschlechtliche Menschen trotz der zunehmenden öffentlichen Diskussion, die wir haben und die ich auch sehr begrüße, auf Menschen und Institutionen, die unzureichend informiert und sensibilisiert sind. Sie sind Diskriminierungen ausgesetzt und deswegen ist auch eine verpflichtende personenstandsrechtliche Ausweisung eines Kindes als intergeschlechtlich ...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich gucke so ein bisschen auf die Uhr.

SVe **Dr. Petra Follmar-Otto** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ich beeile mich ... als eine Ausweisung eines Kindes als männlich oder weiblich. Auch bei der vom Institut durchgeführten Evaluation des geltenden § 22 Abs. 3 haben insbesondere Eltern betont, dass sie das verpflichtende Offenlassen als Zwangsoouting empfinden und als eine erhebliche Belastung. Es gibt zwei Möglichkeiten aus meiner Sicht, wie man das vermeiden könnte. Entweder könnte man tatsächlich nach der Geburt zunächst auf die personenstandsrechtliche Eintragung des Geschlechts verzichten und dieses aufschieben bis zur Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität oder man könnte es vermeiden, indem man § 22 Abs. 3 in eine ausdrückliche Kann-Vorschrift umformuliert.

Zu meinem letzten Punkt, zu der Frage der möglichen Gleichheitswidrigkeit im Verhältnis zum Transsexuellengesetz werden wir vielleicht nächster in der Diskussion noch kommen. Ich denke, dass man hier darauf achten sollte, dass man entweder schon in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Lösung findet oder sehr zügig dann in einem zweiten Schritt bei der angekündigten Reform des



TSG. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich will nochmal kurz auf das Zeitfenster hinweisen. Das soll Sie nicht schikanieren, die fünf Minuten, sondern das soll dazu dienen, dass die Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen die Möglichkeit haben, ihre Fragen ausreichend zu stellen, deswegen wäre ich Ihnen nochmal dankbar, wenn Sie versuchen könnten das Zeitfenster einzuhalten. Und wir kämen jetzt zu Frau Professor Dr. Krege.

Sve **Dr. Susanne Krege** (Kliniken Essen-Mitte): Guten Morgen. Ich vertrete den medizinisch-operativen Bereich und möchte vorwegschicken, dass ich eine der Mitkoordinatoren der ersten Leitlinie zu Varianten der Geschlechtsdifferenzierung bin, das heißt, wir haben uns sehr intensiv mit dem Umgang mit intersexuellen Menschen beschäftigt, wie es war und was wir fordern, wie es werden soll.

Nun zu dem Gesetz: Also als erstes begrüße ich auch, dass eine vierte Eintragung im Geburtsregister möglich sein soll, die mit divers bezeichnet ist. Divers war – glaube ich – das, was Betroffene selber gerne gewünscht haben, um sich persönlich wiederzufinden. Dann ging es darum, dass „offen“ ja eine etwas ungünstige Formulierung ist. Das sehe ich auch so, offen lässt alles offen und zu verzichten auf einen Eintrag halte ich nicht für gut. Eine der Stellungnahmen von Seiten der Linken hatte ja als Alternative „keine Angabe“ anzukreuzen, das würde ich begrüßen, dass man also hat weiblich, männlich, divers und keine Angabe. Ich denke eine Eintragung muss sein, ich würde es nicht in eine Kann-Empfehlung umschreiben, denn dann wäre es ja so, dass die, die sich jetzt nicht eintragen, wie sollen die erfasst werden – als Strichliste, einfach als Geburt? Das empfinde ich auch als diskriminierend. Also ich fände die Umformulierung statt „offen“ in „keine Angabe“ gut.

Dann geht es darum, dass eben diese Vornamensänderung beantragt werden kann und um die Bescheinigung, die vorgelegt werden muss. In einer der Stellungnahmen der Selbsthilfevertreter war gesagt worden, dass das eben sehr diskriminierend ist, wenn die Betroffenen sich nochmals in ärztliche Behandlung begeben müssen, um das nochmal aufzurollen und diese Bescheinigung zu bekommen. Es ist doch so, dass entweder die Intergeschlechtlichkeit bei Geburt festgestellt wird oder aber – das ist richtig – dass es auch vielleicht erst im Laufe

der Geschlechtsentwicklung, also beispielsweise in der Pubertät klar wird, aber sowohl bei der Geburt findet dann eine Untersuchung statt, wenn hier Auffälligkeiten sind oder auch, wenn die Betroffenen während der Pubertät merken, irgendetwas ist nicht so, wie es eigentlich normalerweise abläuft, das heißt, da findet auch eine Untersuchung statt. Das heißt, die Bescheinigung, dass eine Variante der sexuellen Differenzierung vorliegt, ist meines Erachtens einfach zu erhalten, ohne großen Aufwand, denn es wird ja keine spezielle Diagnose bei dieser Bescheinigung gefordert.

Auszunehmen – dem würde ich zustimmen – sollte man diejenigen, die heute im Erwachsenenalter sind und für die ja viel Leid mit dem, was geschehen ist, verbunden ist, die müssten quasi eine eidesstattliche Erklärung abgeben können, wenn sie jetzt ihren Vornamen ändern wollen, weil, das ist wirklich schmerzlich, wenn die sich noch einmal in Behandlung begeben müssen oder in Diagnostik, weil eben die alten Unterlagen nicht mehr vorliegen. Das sollte man als Sondergruppe einfügen. Ja, das würde ich jetzt zu diesen beiden Punkten sagen wollen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Wunderbar, Dankeschön. Dann kommen wir nunmehr zu Frau Dr. Mangold.

Sve **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Vielen Dank. Sehr geehrte Zuhörende, das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2017 eine Tatsache verfassungsrechtlich anerkannt, die betroffenen und interessierten Personen längst bekannt war. Es gibt nicht nur zwei Geschlechter, sondern eine Vielzahl von Geschlechtern. Geschlecht ist nicht nur biologisch, sondern auch psychosozial determiniert. Das müssen wir anerkennen, so das Bundesverfassungsgericht und zwar auch rechtlich anerkennen. Die Gesetzgebungsorgane sind aufgerufen eine Neuregelung zu treffen. Das Gericht hat explizit ausgeführt, das Personenstandsrecht könne auch gänzlich auf die Eintragung eines Geschlechts verzichten. Verfassungsrechtlich relevant für die Bewertung des nun vorgelegten Gesetzentwurfs ist folgende Grundüberlegung: Die gesetzlich auferlegte Pflicht, einen Geschlechtseintrag vornehmen zu müssen, ist ein Grundrechtseingriff, der gerechtfertigt werden muss. Die Regelung muss also einen legitimen Zweck in verhältnismäßiger Weise verfolgen. Verhältnismäßig ist eine Regelung dann, wenn sie



überhaupt geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen, wenn es weiterhin kein milderes Mittel gibt und wenn schließlich der verfolgte Zweck und der verursachte Grundrechtseingriff in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Grundrecht auf selbstbestimmte geschlechtliche Identität besondere Relevanz zugesprochen. Das Gericht hat betont, dass die Erfassung des Geschlechts zur Beschreibung einer Person und ihrer Rechtstellung eine gesetzgeberische Entscheidung ist, die von Verfassung wegen so nicht vorgegeben ist. Die gesetzliche Ausgestaltung hat deswegen zu berücksichtigen, dass eine selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der geschlechtlichen Identität möglich sein muss und diese keinesfalls gefährden darf. Der Zwang ein Geschlecht einzutragen und dabei aber nur eine begrenzte Eintragungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, ist eine spezifische Gefährdung, wenn kein dem Selbstverständnis gemäßer Eintrag zur Verfügung gestellt wird.

Im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts stellt sich der nun vorgelegte Gesetzentwurf in zweierlei Hinsicht als verfassungsrechtlich problematisch dar. Erstens ist die Ausgestaltung des schon erwähnten § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz als zwingende Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Die Vorschrift verlangt, unmittelbar nach der Geburt zwingend eine geschlechtliche Einordnung und stellt dafür einen Katalog von vier fremdbestimmten Möglichkeiten zur Verfügung: weiblich, männlich, divers oder ohne Angabe. Ein milderes Mittel, das weniger in das Grundrecht auf selbstbestimmte geschlechtliche Identität eingreift, bestünde darin, die Eintragung nicht mehr zu erzwingen, sondern die Norm als Kann-Vorschrift auszugestalten. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Geschlechtsidentität sich erst im Laufe des Heranwachsens entwickelt und eine zwangsweise Eintragung unmittelbar nach der Geburt sehr stark in die freie Entfaltung der Persönlichkeit eingreift. Im Gegenzug sind keine legitimen Interessen des Staates erkennbar, warum gerade eine solch frühe zwangsweise Festlegung erfolgen soll. Zweitens fordert der Gesetzentwurf in § 45b Abs. 3 Personenstandsgesetz ein ärztliches Attest für nachträgliche Änderung der geschlechtlichen Zuordnung. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Entscheidung zur dritten Option einen differenzierten und komplexen Geschlechtsbegriff

zugrunde gelegt. Das Gericht hat sich intensiv mit dem Stand der medizinischen wie psychologischen Forschung auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gelangt, dass – ich zitiere: „sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chronosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“. Die Selbstzuordnung hat das Bundesverfassungsgericht als zentralen Ausgangspunkt der Bestimmung des Geschlechts anerkannt und damit zugleich die Autonomie der Einzelnen geschützt. Das Gericht hat ein liberales Verständnis von Geschlecht entwickelt, das die persönlichen Lebensentscheidungen der Menschen achtet und wertschätzt. Der Gesetzentwurf verlangt nun allerdings ein ärztliches Attest. Dabei bleibt vollkommen unklar, was dieses Attest eigentlich attestieren soll, zumal nicht einmal eine Diagnose verlangt wird. Es ist schon gar nicht ersichtlich, welcher verfassungskonforme Zweck mit dieser Regelung eigentlich verfolgt werden soll. Verfassungsrechtlich relevant ist – wie ausgeführt – vor allem die Selbstzuordnung der betroffenen Person. Wenn eine gewisse Dauerhaftigkeit der geschlechtlichen Identität sichergestellt werden soll, um den Geschlechtseintrag zu ändern, so sind weit weniger stark eingreifende Ausgestaltungen denkbar, etwa eine Erklärung direkt gegenüber dem Standesamt. Dann wäre auch keine dritte Person involviert, was mit Blick auf das Offenbarungsverbot und die informationelle Selbstbestimmung vorzugswürdig ist. Verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist die ärztliche Begutachtungspflicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön, wir kommen nunmehr zu Frau Professor Plett.

Sve **Prof. Dr. Konstanze Plett** (Universität Bremen): Ja, vielen Dank und auch ich bedanke mich für die Einladung heute hier zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. An der Verfassungsbeschwerde, über die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober letzten Jahres entschieden hat, der wiederum zum jetzigen Gesetzgebungsverfahren geführt hat, war ich als Mitautorin und eine der drei Verfahrensbevollmächtigten beteiligt. Dies nur vorab zur Klarstellung oder wie es in angelsächsischen Kontexten immer heißt, full disclosure. Eine weitere Klarstellung auch für die allgemeine Öffentlichkeit. Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll keinem etwas



wegenommen werden. Wer für sich mit der bisherigen Rechtslage zufrieden war, wird es weiter sein können. Explizit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung auch darauf hingewiesen, dass die intergeschlechtlichen Menschen, die eine weibliche oder eine männliche Geschlechtsidentität entwickelt haben, das entsprechende Registergeschlecht behalten können, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber im Verhältnis zu § 22 Abs. 3 vielleicht doch nicht ganz irrelevant.

Damit komme ich zu drei Klarstellungen, die ich im vorliegenden Gesetzentwurf für erforderlich halte. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich noch mehr Punkte, aber ich will mich jetzt hier darauf beschränken. Erstens sollte – und darüber wird sicher noch zu diskutieren sein – § 22 Abs. 3 als Kann-Vorschrift formuliert werden. Es wird ja in der juristischen Literatur ohnehin die Auffassung vertreten, dass dies schon 2013 – und solange haben wir den Paragraphen ja schon, also den Absatz in diesem Paragraphen – bei der Einführung von der Gesetzgebung so gewollt gewesen sei. Dann ist jetzt die Gelegenheit, das auch in der Formulierung der Norm zum Ausdruck zu bringen. Weitere Argumente – wie gesagt – in den schriftlichen Stellungnahmen.

Zweitens, also die zweite Klarstellung, für die ich plädiere. Es ist ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf gewollt, dass auch mit dem neu einzuführenden § 45b gewollt sei, dass den erklärungsberechtigten Menschen, wie weit der Kreis auch immer zu fassen sei, alle vier Optionen, also männlich, weiblich, divers und kein Geschlechtseintrag zur Verfügung stehen sollen. Dann sollte das auch so zum Ausdruck kommen und nicht eine – zumindest für Laien – missverständliche Verweisung auf § 22 Abs. 3 Anlass zu weiteren Diskussionen bieten.

Zu der dritten, nur durch Einfügung eines Satzes zu erreichenden Klarstellung. Wie viele andere begrüße auch ich die beabsichtigte Einführung eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens zur Änderung des Registergeschlechts und gegebenenfalls der Vornamen. Nach der Begründung des Entwurfs wird die Erklärung zum Vornamen aber als Annex-Erklärung zur derjenigen zum Geschlechtseintrag verstanden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung mit denjenigen, die bereits ab November 2013 ohne Geschlecht registriert werden konnten – und

einige sind auch ohne Geschlecht registriert worden –, und für diese stand und steht ja § 27 Abs. 3 Nr. 4 Personenstandsgesetz zur Verfügung, um anschließend ein Geschlecht in einem relativ einfachen Verfahren eintragen zu lassen. Hinsichtlich der Vornamen werden diese aber auf das behördliche Namensänderungsverfahren verwiesen und die dafür zuständigen Behörden unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, teilweise von Kommune zu Kommune. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich angeführt, warum auch künftig Vornamensänderungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität stehen. Weitere Argumente finden sich in der schriftlichen Stellungnahme. Also es muss nicht notwendig eine Vornamensänderung zur Bezeichnung der eigenen Geschlechtsidentität mit einer Änderung des Registergeschlechts einhergehen. Deshalb sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sämtliche Vornamensänderungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität den Standesämtern zugewiesen werden und auch ohne Verbund mit einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags möglich sein sollten.

Schließlich befürworte auch ich eine Streichung des § 45 Abs. 3, vom Bundesverfassungsgericht ist diese Einschränkung jedenfalls nicht gefordert. Ich belasse es im Moment dabei und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön, wir kommen nunmehr zur Frau Professor Richter-Unruh.

SVe **Prof. Dr. Annette Richter-Unruh** (Universität Bochum) Schönen guten Morgen, herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin Kinderendokrinologin und kümmere mich seit mehr als 20 Jahren um Kinder und Jugendliche mit DSD. Gemeinsam mit Frau Krege habe ich die aktuellen Leitlinien koordiniert. Wie sie schon gesagt, fallen die Kinder mit DSD in zwei Zeiträumen auf. Das ist zum einen nach der Geburt durch das Genitale oder dass zum Beispiel in der Pränataldiagnostik ein männlicher Chromosomensatz gesehen worden ist, das Kind aber weiblich aussieht. Der zweite Zeitraum ist die Pubertät: Wenn zum Beispiel Mädchen keine Periode bekommen oder Mädchen vermännlichen. Jungen mit unauffälligen Genitale und Intersexualität sind sehr selten. Heutzutage sollte es so sein, dass durch die gesetzlich vorgegebenen Vorsorgeuntersuchungen diese Kinder identifiziert werden, an



Zentren weitergeleitet werden und adäquat betreut werden. Damit sind diese unter regelmäßiger ärztlicher Kontrolle sind und es werden dadurch auch ärztliche Dokumente, Briefe erstellt werden. Als Beispiele, ich habe dieses Jahr fünf Eltern gehabt, die mir ein Kind mit einem uneindeutigen Genitale vorgestellt haben. Alle Kinder waren jünger als zehn Tage. Ich habe mit den Eltern besprochen, dass es für das Kind völlig egal ist, ob sie Junge, Mädchen, divers eintragen. Es ist ihr Kind, dem Kind ist es wirklich gleichgültig. Sie sollten das Kind geschlechtssensibel erziehen. Weil wir in einer binären Gesellschaft leben, empfehle ich also ein Erziehungsgeschlecht. Eine Zuweisung kann im Alltag einfacher für die Familie zu machen. Also, in der Regel werden die Kinder mit Intersexualität erkannt, haben ein medizinisches Attest. Wenn sie dann in der Pubertät gerne die Geschlechtszuweisung ändern wollten, sollte das einfach möglich sein, indem wünschen, ohne Begründung und dann dazu ein Attest oder einen Arztbrief vorlegen. Anders ist es mit den Menschen, die früher nicht erkannt worden sind. Die Menschen haben möglicherweise Behandlungen erhalten, Operationen, Hormonbehandlung, sodass man mit keiner Untersuchung der Welt feststellen kann, dass sie eine DSD haben. Somit möchte ich befürworten oder vorschlagen, dass man einen Unterschied macht, ob ein Kind oder ein Jugendlicher mit DSD die Änderung der Geschlechtszuweisung wünscht oder ein Erwachsener. Ab dem Erwachsenenalter, also der Volljährigkeit, sollte das mit einer Erklärung an Eides statt möglich sein.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Wunderbar, Dankeschön. Wir kommen nunmehr zu Herrn Dr. Spaemann.

SV **Dr. Christian Spaemann** (Facharzt für Psychiatrie, Simbach am Inn): Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte zunächst zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung nehmen. Die Frage, die sich angesichts eines dritten Geschlechtseintrags für – wie es im vorliegenden Entwurf heißt – Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung stellt, ist die nach dem Personenkreis, der hier gemeint ist. Der Entwurf selbst verweist auf den Begriff des sogenannten DSD, den Disorders of Sex Development, wie er auf der internationalen Konsensus-Konferenz in Chicago 2005 festgelegt wurde. Zu Deutsch handelt es sich also um Menschen mit einer Störung ihrer Sexualentwicklung.

Insofern ist der Begriff Varianten euphemistisch und wird den Betroffenen nicht gerecht, da diese in den meisten Fällen unter anderen erheblichen, meist behandlungsbedürftigen Störungen unterschiedlichster Art leiden. Im Entwurf ist von ca. 160.000 Betroffenen in Deutschland die Rede, von denen 53.000 potentiell den dritten Geschlechtseintrag nutzen könnten. Diese Zahlen sind aus medizinischer Perspektive unhaltbar. Die überwältigende Mehrheit derer, die von DSD betroffen sind, gehören eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht an. Allein das AGS, das Adrenogenitale Syndrom, macht 80 Prozent der DSD-Fälle aus. Die Betroffenen sind eindeutig entweder männlich oder weiblich.

In einer Stellungnahme der Bundesärztekammer über die Versorgungssituation von DSD-Betroffenen aus dem Jahr 2015 ist von 8.000 bis 10.000 Personen in Deutschland die Rede, welche – ich zitiere: „ausgeprägte Abweichungen von der typischen männlichen bzw. weiblichen Geschlechtsentwicklung aufweisen“. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 0,1 Promille, also ca. einem Achtzehntel der im Gesetzentwurf aufgeführten Zahl. Laut Bundesärztekammer kommen in Deutschland etwa 150 Kinder mit uneindeutigen Genitalen zur Welt. Das entspricht einem Anteil von 0,1 – 0,2 Promille, nicht Prozent, wie im Entwurf zu lesen ist, also 0,1 bis 0,2 Promille auf 800.000 Geburten im Jahr, also ein bis zwei Kinder auf 10.000 Geburten. Diese Seltenheit wird auch unterstrichen dadurch, dass in den für den Deutschen Ethikrat 2012 durchgeführten bundesweiten Online-Studie zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland gerade einmal 199 Teilnehmer rekrutiert werden konnten, von denen lediglich 20 sich als weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig einstufen, und das wurde über Lobbygruppen rekrutiert und die mussten auch keineswegs ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn man für diesen Personenkreis einen eigenen Geschlechtseintrag vorsehen will, stellt sich die Frage, wie man diesen über ein Gesetz erfassen kann. Hierfür wäre zu empfehlen, im Gesetzestext den Begriff Varianten der Geschlechtsentwicklung aufzugeben und die Formulierung von § 22 Abs. 3, die man im vorliegenden Gesetzentwurf für die Neugeborenen verwendet hat, auf alle Betroffenen zu erweitern. Ich zitiere: „Kann das Kind“ – ich schlage vor, die betroffene Person hinzuzufügen –



„weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist ...“. Für solche eine Feststellung reicht dann allerdings nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – irgendein ärztliches Attest, sondern es bedarf eines fachärztlichen Gutachtens aus einem mit dem DSD befassten medizinischen Fachgebiet. Bei noch nicht volljährigen Jugendlichen wäre darüber hinaus aufgrund der hohen Fluidität in der geschlechtlichen Identitätsentwicklung der Nachweis voranagegangener psychotherapeutischer Begleitung und ein Gutachten aus dem Bereich der Kinder – und Jugendpsychiatrie erforderlich. Kommt das Familiengericht mit ins Spiel, sollte im Sinne einer Beweislastumkehr nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – die Zustimmung dann gegeben werden, wenn die Änderung der Angaben zum Geschlecht dem Kindeswohl nicht widerspricht, sondern wenn dies für das Kindeswohl erforderlich ist.

Der dritte Geschlechtseintrag im Personenstandsregister sollte statt dem missverständlichen Begriff „divers“ „inter“ heißen. Es ist zu empfehlen, den Gesetzentwurf zusammen mit den entsprechenden ärztlichen Fachbereichen auf realistischer Datenbasis neu zu erarbeiten.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön, wir kommen nunmehr zu Frau Veith.

Sve **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Danke. Sehr geehrte Zuhörende. Ich muss jetzt erstmal ein bisschen tief Luft holen. Entschuldigung, weil, da würde ich direkt gerne was erwidern, aber das möchte ich jetzt im Moment nicht tun. Ich freue mich sehr, dass Sie sich zu dieser Anhörung entschieden haben, denn in zwei Punkten gibt es nach meiner Rechtsauffassung in Kenntnis der Bedürfnisse der Menschen, die dies betrifft, Änderungsbedarf. Und zwar, ich habe mich sehr gefreut, dass wir Einigung darüber erzielen können, dass es ein Anerkenntnis gibt, dass es Menschen mit einem intergeschlechtlichen Körper gibt. Dass es Menschen gibt, die unterschiedliche Geschlechtsidentitäten und den anerkannten Rechtsanspruch auf eine positive Benennung haben. Die Würde und das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen ist hier zu schützen. Auch das scheint Konsens zu sein. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist die Notwendigkeit der Anerkennung und die positive Benennung einer selbst empfundenen geschlechtlichen Identität

ein angemessener Rahmen einzuräumen. Im eigentlichen Gesetzentwurf sehe ich Nacharbeitungspotential. Nur ca. 25 Prozent der intergeschlechtlichen Kinder werden bei Geburt als intergeschlechtlich identifiziert. Bei der Mehrheit wird die Intergeschlechtlichkeit erst festgestellt, wenn körperliche Entwicklungen eintreten, die ungewöhnlich im Vergleich zu einer Entwicklung zum Jungen oder Mädchen erscheinen und dies meistens als behandlungsbedürftig eingestuft wird, obwohl diese Kinder gesund sind. Oft werden diese Veränderungen ohne Evidenz behandelt oder bewertet und – darüber wird nachzudenken sein – nicht erkannt. Und die nicht erkannten Fälle, die fallen hier schon mal aus dem Gesetz, aus der Anwendung komplett raus. Die Diagnostik ist aufwendig, hoch spezialisiert und sehr teuer. Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro sind nicht selten. Die Bescheinigung ist somit nicht niederschwellig zu beschaffen. Sie kostet neben sehr viel Geld auch wertvolle Lebenszeit. Nun jedoch zu glauben, dass ohne aufwendige Diagnostik eine Bescheinigung einfach zu erlangen sei, ist nicht lebensweltlich betrachtet und eine solche Aussage ist gerade als naiv zu bezeichnen, wenn man die Praxis kennt. Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit muss hier gestellt werden.

Die Praxis zeigt, sehr viele intergeschlechtliche Erwachsene wurden wegen ihrer Besonderheit ohne ihre freie informierte Einwilligung auf schreckliche Art und Weise in ein sogenanntes Normgeschlecht hinein behandelt, oft in einer Geschlechtlichkeit, die das eigene Empfinden nicht widerspiegelt. Soll diesen Opfern, die häufig keine medizinischen Unterlagen mehr erlangen können, eine körperliche Untersuchung zugemutet werden? Ist es zumutbar, eine Retraumatisierung in Kauf zu nehmen? Die Verhältnismäßigkeit ist hier wohl nicht mehr gegeben. Ein hoher Prozentsatz der Menschen ist abgekoppelt von der medizinischen Versorgung. Sie werden wegen der Änderung des Personenstandes einer medizinischen Begutachtung sich nicht aussetzen. Welches Interesse kann der Staat daran haben, Menschen so zu nötigen? Es bleiben Fälle unerklärlich. Wie kommen diese Menschen zu ihrem Recht? Wie sollen Menschen eine Bescheinigung beibringen, bei denen die Besonderheit der geschlechtlichen Differenzierung auch der Medizin ein Rätsel bleibt? Wie wird der Geburtseintrag dann korrigiert? Wichtig wären hier Verfahrensfragen, die Diskriminierung verhindern. Ich teile die Auf-



fassung der Selbsthilfevertretung intergeschlechtlicher Menschen, die bei volljährigen Menschen eine Selbsterklärung vor dem Standesamt in Form einer eidesstattlichen Versicherung fordern, plädiere dafür, dies zumindest für den Begriff divers möglich zu machen, und auf die Verpflichtung der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verzichten. Die Möglichkeit des offenen Geschlechtseintrages mag an eine solche Bescheinigung gebunden sein, denn er zielt auf den Körper ab, der Eintrag divers zielt auf eine Identität jenseits von männlich und weiblich hin und eine Bescheinigung über ein Vorhandensein einer körperlichen Besonderheit zu verlangen, erscheint absurd in Kenntnis der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung. Die Annahme, man könne etwa mit einer kleinen Blutuntersuchung die Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung/Intergeschlechtlichkeit nachweisen, ist nicht zielführend. Hier sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass

1. nicht alle Besonderheiten ihren Ursprung in der Genetik haben,
2. viele körperliche Entwicklungen andere Ursachen haben, die zu einem späteren Zeitpunkt oft nicht mehr nachweisbar sind,
3. eine Besonderheit der geschlechtlichen Differenzierung DSD zu jedem Zeitpunkt im Lebensverlauf in Form von körperlichen Veränderungen sichtbar werden kann,
4. der Glaube, dass Medizin alles wissenschaftlich nachweisen könne, objektiv nicht haltbar ist. Dies ist nicht Stand der Wissenschaft.
5. Es ist nicht einfach und es wird nicht einfach sein, einfach mal so eine komplette Gensequenzierung zu erhalten.
6. Die Verhältnismäßigkeit ist hier nicht mehr gegeben und ist zu hinterfragen.
7. Auskunft über die selbst empfundene Nichtzugehörigkeit ist damit nicht gerichtsfest zu machen.

Ich schlage daher vor, § 45 Abs. 3 wie folgt zu fassen: Durch Abgabe einer Erklärung an Eides statt gegenüber dem zuständigen Standesamt ist von der beantragenden Person zu versichern, dass das beantragte Personenstandsmerkmal seit mindestens drei Jahren der Geschlechtsidentität entspricht.

Bitte erlauben Sie mir noch drei Sätze zum § 22

Abs. 3. Ich möchte hier aus dem Alltag berichten. Einige Eltern beklagen den Zustand der verpflichtenden Nichteintragung eines Geschlechtseintrages bei intergeschlechtlichen Kindern. Den erhofften Schutz von medizinischen Eingriffen zu Ungunsten intergeschlechtlicher Kinder hat der offene Personenstand nicht gebracht. Dies beweisen die Zahlen der neuesten Studie. Dies wird in einem anderen Gesetz zu klären sein. Einige Eltern beklagen mit einem offenen Personenstand das Geschlecht ihres Kindes thematisieren zu müssen ...

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich darf doch mal auf die Uhr schauen, wir haben jetzt schon sieben Minuten.

SVe **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Nur noch einen Satz, bitte. Diese Eltern wünschen sich eben, dass das „ist“ aus der Erklärung 22 Abs. 3 herausgenommen wird und durch ein „soll“ ersetzt wird. Entschuldigung, danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kommen wir jetzt zur Fragerunde und fangen zunächst an mit der CDU/CSU, Herr Henrichmann, bitte.

Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, auch für die – was ja nicht selbstverständlich ist – auch nachvollziehbaren und verständlichen, vor allem auch entsprechend emotionalen Statements. Ich habe trotzdem als Jurist auch zwei Fragen an den Juristen, Herrn Professor Dutta. Nämlich zum einen: Sie hatten angesprochen, dass das Personenstandsregister sozusagen valide ist, das einzige, das Beweiswert hat und auch in viele Bereiche ausstrahlt. Wie würden Sie denn – ich sage mal – den Geschlechtseintrag rechtlich qualifizieren, wenn man ihn ohne entsprechende objektive Hürde versehen würde, insbesondere bei den Bereichen Frauenförderung, Wehrpflicht etc. Und der zweite Punkt: Sie sprachen an, das Transsexuellengesetz (TSG), auch vor dem Hintergrund, dass wir hier einen vom Verfassungsgericht gesetzten relativ engen Zeitrahmen haben bis zum 31.12.2018. Ich will jetzt nicht darauf hinaus, dass wir über Beratungslösungen eventuell gesprochen haben, die dann über die Länder entsprechend auszugestalten sind, wo wir dann wieder die Zustimmungspflicht im Bundesrat haben. Das ist wohl eher der verfassungsrechtliche Teil, sondern eher so auf die Schiene – Sie hatten gesagt, es ist reines formelles



Recht – und insbesondere das TSG – Sie hatten gesagt, es müsse zumindest eine Abstimmung stattfinden – das TSG hat ja auch Schutzvorschriften, Offenbarungsverbot zum Beispiel, diese Abstimmung, ob die überhaupt in der Enge der Zeit auch aus Ihrer Sicht zu leisten wäre.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich würde jetzt doch mit Blick auf die Uhr erst alle Fraktionen bitten ihre Fragen zu stellen, dass da jeder wirklich ausreichend zu Wort kommt. Sie schreiben sich die Fragen jetzt auf und dann machen wir hinterher die Antwortrunde der Sachverständigen.

Dann kämen wir zur Fraktion der AfD.

Abg. **Dr. Christian Wirth** (AfD): Ja, vielen Dank. Als Jurist habe ich mal eher eine Frage an den Mediziner Dr. Spaemann. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 – Fall Wanja – insbesondere die Möglichkeit divers und inter erwähnt. Der Gesetzentwurf entscheidet sich für divers. Wäre es nicht sinnvoller den Begriff inter, also sinngemäß dazwischen, vorzuziehen? Dieser Begriff würde von der großen Mehrheit der Menschen als natürlicher empfunden und an die Polarität der beiden Geschlechter anknüpfen. Sie würde zum Ausdruck bringen, dass sich diese Geschlechtsentwicklung zwischen den Polen der natürlich vorkommenden Geschlechter bewegt. Zweite Frage: Der Gesetzentwurf lässt die Änderung des Geschlechtseintrags auch für Minderjährige zu. Bei Kindern unter vierzehn Jahren sollen die gesetzlichen Vertreter, bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr der Jugendliche selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag auf Änderung stellen dürfen. Dies wirft unseres Erachtens ein Problem des Minderjährigenschutzes auf. Es besteht durchaus die Gefahr übereilter Entscheidungen, die langfristige Folgen für das ganze Leben des Kindes oder Jugendlichen haben. Wäre es nicht sinnvoll im Wege des Minderjährigenschutzes in diesen Fällen ein ausführliches amtsärztliches Attest zu verlangen? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kommen wir zur Fraktion der SPD.

Abg. **Elisabeth Kaiser** (SPD): Ich hätte zwei Fragen an Frau Richter-Unruh. Sie haben ja auch aus ihrer Erfahrung auch als Kinder- und Jugendärztin berichtet. Da würde mich interessieren: Wie erleben es denn die betroffenen Eltern und die Kinder, die derzeitige Regelung, aber vor allen Dingen auch mit

Blick auf die bevorstehende Änderung, gerade auch im § 22 Abs. 3? Denken Sie, dass da eine Kann- oder eine Ist-Regelung die bessere Möglichkeit ist, also gerade auch in der Entscheidung auch der Eltern im Umgang mit den Kindern, was sie dann tun sollen? Das wäre die erste Frage. Und die zweite Frage wäre: Ist es denn wirklich so, dass Intersexualität immer schon bei der Geburt oder in der Pubertät festgestellt wurde und ist es denn ohne weiteres dann auch möglich, auch im Alter noch nachzuweisen und festzustellen durch eine ärztliche Begutachtung oder Attest, dass es bei der Person um eine Intersexualität handelt?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann kommen wir zur Fraktion der FDP.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich habe eine Frage sowohl an Lucie Veith als auch Frau Dr. Mangold. Sie haben ja sehr deutlich gemacht, dass das Geschlecht in erster Linie auch eine Frage der eigenen Identität ist sowie auch der Entwurf der Bundesregierung in der Begründung zumindest teilweise ausführt. Jetzt haben wir eben in der Runde häufige Male verschiedene Varianten gehört, was denn anstelle dieses auf breiter Basis kritisierten ärztlichen Attestes rücken soll und ein Vorschlag war ja zu sagen, naja, lasst uns das mal unterscheiden, Jugendliche bzw. Minderjährige versus Erwachsene. Wie schätzen Sie das ein, sowohl rechtlich als auch praktisch, wäre das aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Regelung bzw. welche Hürden, welche Probleme wären damit verbunden? Was ist Ihre Einschätzung?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE., Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Vielen Dank für die ausführlichen Darstellungen und Positionierungen. Meine erste Frage richtet sich an Frau Professor Plett. Können Sie vielleicht nochmal darlegen die Auswirkungen der von uns bzw. von Ihnen geforderten personenstandsrechtlichen Veränderungen, wenn sie denn verfassungskonform umgesetzt würden, dann auf das Transsexuellengesetz? Also was müsste da entsprechend aus Ihrer Sicht erfolgen, damit das alles sozusagen eine gewisse Kohärenz und Folgerichtigkeit zueinander hat? Und meine zweite Frage richtet sich an Frau Dr. Follmar-Otto ...



Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Das war jetzt genau der Punkt, warum ich es vorhin eingangs erklärt habe, die gleiche Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Das machen wir hier so, weil wir dann die Erfahrung machen, dass es relativ zügig geht. Jetzt stellen Sie Ihre Frage und für den Fortlauf der Runde habe ich es dann jetzt hoffentlich nochmal verständlich erklärt.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Vielen Dank für das Verständnis, da habe ich nochmal Glück gehabt. Ich wollte dann an das Deutsche Institut für Menschenrechte nochmal die Frage stellen, wie die frei wählbare Bezeichnung mit bis zu 30 Zeichen für den Geschlechtseintrag zustande kommt als eine Option. Können Sie das nochmal ausführen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Polat, ich hoffe, ich war nicht zu streng. Herr Lehmann, bitte Ihre Fragen.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank auch an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. Ich würde gern zwei Fragen an Frau Dr. Mangold stellen, zwei Nachfragen. Wir haben jetzt mehrfach schon in der Runde gehört, dass die Gesellschaft binär geprägt sei, das stimmt vermutlich in seiner Mehrheit, aber es stimmt ja nicht für die Breite. Denn die Breite der Gesellschaft kennt Varianten der Geschlechtsentwicklung und sozusagen, das Geschlecht ist ja variantenreich und Grundrechte gelten ja nicht nur für Mehrheiten, sondern für die gesamte Gesellschaft. Deswegen haben Sie in § 45b den Abs. 3, der ja sozusagen auch intersexuelle und nichtbinäre Menschen pathologisiert, als verfassungswidrig bezeichnet. Ich würde Sie gerne fragen, weil Sie auch sehr auf das Bundesverfassungsgericht sozusagen rekurriert haben, das die Selbstzuordnung als besonderen Wert sieht, ob Sie überhaupt Alternativen sehen zur Streichung dieses Absatzes. Sehen Sie überhaupt Alternativen sozusagen zu einer Selbstzuordnung, weil jede Variante, wo ein Dritter oder eine Dritte ins Spiel kommt, ja auch sozusagen die Gefahr birgt, dass eine Fremdbestimmung da rein kommt.

Die zweite Frage, die ich gerne stellen würde, betrifft den § 22 Abs. 3, den ja auch von Ihnen geforderten Wechsel von der Ist- zur Kann-Vorschrift. Jetzt haben wir auch schon einiges gehört über den

Druck, der auf Eltern lastet, ihre Kinder sozusagen eintragen zu müssen nach der Geburt, gerade die Eltern, die Kinder bekommen, die nicht klar männlich oder weiblich zuzuordnen sind. Vielleicht können Sie ja auch nochmal verfassungsrechtlich begründen, warum aus Ihrer Sicht – Sie schreiben das ja auch – auch diese Regel verfassungswidrig ist, eine Mussvorschrift gegen die Verfassung im Sinne des Verfassungsgerichtsurteils widerspricht.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank, dann kommen wir jetzt zur Beantwortung in alphabetischer Reihenfolge und beginnen mit Herrn Professor Dr. Dutta.

SV **Prof. Dr. Anatol Dutta** (Ludwig-Maximilians-Universität München): Ja, herzlichen Dank. Ich hatte zwei Fragen, ich versuche sie in einer Antwort zusammenzufassen. Die erste Frage betraf vor allem die Relevanz des Geschlechtseintrags, die rechtlichen Relevanz des Geschlechtseintrags in Personenstandsregistern, im Geburtenregister. Also die Relevanz ergibt sich natürlich daraus, dass Personenstandsregistereintragen Rechtswirkungen haben, vor allem nach § 54 des Personenstandsgesetzes. Sie erbringen den Beweis über die eingetragene Tatsache, über die eingetragene Rechtsfrage, allerdings nicht zwingenden Beweis, sondern eben nur eine Vermutung, die mit anderen Beweismitteln widerlegt werden kann. Und das sollte man bei allen Lösungen, die über das Personenstandsrecht laufen, nicht vergessen: Das ist keine konstitutive Eintragung, sondern eine rein deklaratorische Eintragung, die nicht beständig ist.

Und damit komme ich auch zur zweiten Frage, nämlich zum Abstimmungsbedarf mit dem Transsexuellengesetz. Ich würde wirklich davor warnen, jetzt das in einem Aufwasch hier mit zu erledigen, um nicht hinter dem Standard, den wir im TSG haben, zurückzufallen. Das TSG ist reformbedürftig und mehrere Bundesregierungen seit 2009, damals noch die schwarz-gelbe Bundesregierung, haben versprochen das TSG, das ja nur noch ein Torso ist, das durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen quasi sturmreif geschossen wurde, endlich wieder in eine konsistente Form zu bringen. Aber wir haben einen Vorteil im TSG, wir haben eine gerichtliche Entscheidung mit Erga-Omnes-Wirkung, wenn diese Entscheidung vorliegt, dann ist das klar, wie die Geschlechtszuweisung danach ist. Wenn das rein über das PStG laufen würde, dann besitzt die Eintragung eine Vermutungswirkung, aber hat



keine konstitutive Wirkung. Deswegen sollte man diese beiden Bereiche trennen, also man sollte nicht den Betroffenen das Gefühl geben, sie erreichen mit dem PStG etwas, was sie dann eigentlich doch nicht erreichen – und ihnen damit im Grunde hier Steine statt Brot geben.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann kommen wir zu Frau Dr. Follmar-Otto.

SVe **Dr. Petra Follmar-Otto** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ja, Dankeschön. Frau Achelwilm, Sie hatten ja Bezug genommen auf das Gutachten, dass das Institut in der letzten Legislaturperiode im Auftrag des Bundesfamilienministeriums zu Geschlechtervielfalt im Recht erstellt hat. Da war vom Gutachtauftrag unter anderem erfasst, einen Gesetzentwurf zum Schutz und zur Anerkennung von Geschlecht und Geschlechtsidentität zu entwickeln. Dort hatten wir den Vorschlag gemacht, im Aufgreifen des Grund- und Menschenrechts auf rechtliche Anerkennung der jeweils eigenen Geschlechtlichkeit eine allgemeiner gefasste dritte Geschlechtskategorie – wie beispielsweise jetzt divers gewählt wurde – zu wählen, aber gleichzeitig den Menschen die Möglichkeit zu geben für bestimmte Urkunden, die ihnen ausgestellt werden, die Eintragung auch einer frei gewählten Bezeichnung zu beantragen. Diese wäre dann – so unser Vorschlag – nur durch die Zeichenzahl begrenzt wird, sodass irgendwie da jetzt auf der Seite des Standesamts keine Prüfungsnotwendigkeit mehr bestünde. Also sozusagen eine frei gewählte Bezeichnung dann auf diesen Urkunden tatsächlich eintragen zu lassen. Und wenn ich kurz anknüpfen darf an die Frage Personenstandsrecht, formelles Recht, also ganz wichtig finde ich trotzdem festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht gerade gesagt hat, es gibt ein Grundrecht auf rechtliche Anerkennung des eigenen Geschlechts, solange wir im Personenstand die Eintragung dieser Kategorie zwingend vorsehen. Und da schien uns das eine gute Lösung zu sein, wie man einerseits dem Verwaltungsbedürfnis entgegenkommt, nun nicht eine Vielfalt von Eintragungen beurkunden und weitermelden zu müssen, sondern das zu beschränken auf eine benannte dritte Kategorie, aber dann eben den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Bezeichnung auch auf bestimmten Urkunden entsprechend eintragen zu lassen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, als nächstes hätten wir dann Frau Dr. Mangold mit

drei Fragen.

SVe **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Vielen Dank. Zunächst zu der Frage von Ihnen, Herr Dr. Brandenburg. Sie hatten gefragt, wie das ärztliche Attest sich eigentlich zu dem Selbstentscheidungsrecht von Minderjährigen und Kindern verhält, wenn ich es recht verstanden habe. Und da ist folgendes zu berücksichtigen: Wie wir es zum Beispiel auch im Religionsverfassungsrecht kennen, anerkennt die Verfassung, dass Menschen mit zunehmendem Alter selbstbestimmt Entscheidungen treffen können und das trifft besonders solche Bereiche, die eben höchstpersönliche Entscheidungen sind. Höchstpersönlich ist nicht nur die Entscheidung über die Religionszugehörigkeit, sondern das hebt auch die Gesetzesbegründung zu diesem Gesetzentwurf jetzt hervor – auch die Entscheidung über die eigene geschlechtliche Identität. Und dem ist aus meiner Sicht Rechnung zu tragen, dass das eine eigene Entscheidung ist der Kinder, die zunehmend als Erwachsene grundrechtlich behandelt werden müssen, deren eigene Entscheidung anerkennungsfähig und anerkennungswürdig ist. Und die Frage, ob ein ärztliches Attest hier vorgelegt werden muss, das hatte ich ja bereits für die anderen Fälle – auch der Erwachsenen – vorgelegt, dazu werde ich gleich noch etwas ausführlicher sagen, aber trifft dann eben in gleicher Weise auf die Kinder zu, die wir grundrechtlich als jüngere und heranwachsende Erwachsene betrachten müssen, um deren Rechten Rechnung zu tragen.

Die Fragen von Ihnen, Herr Lehmann, beziehen sich einerseits auf den §45b Abs. 3, das ärztliche Attest und die Frage der Selbstzuordnung. Und ich denke, es ist eben wirklich wichtig festzuhalten: Was ist die verfassungsrechtliche Perspektive? Die verfassungsrechtliche Perspektive ist eine grundrechtsliberale. Das heißt, Autonomie zu schützen, Autonomie zu wahren und das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, auf Selbstzuschreibung auch, also dass das Anerkennung finden muss in der rechtlichen Ausgestaltung, das ist der zentrale Gehalt dessen, was das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur dritten Option ausgeführt hat. Und hier jetzt eben zurückzugehen auf ein ärztliches Attest, was nahelegt, dass hier eben nicht die Selbstzuordnung das entscheidende Kriterium sei, sondern irgendwie vorfindliche biologische Materialitäten, das scheint mir ein



Irrweg zu sein, das scheint mir auch eine Fehlinterpretation nicht nur der Entscheidung zur dritten Option zu sein, sondern auch der Entscheidungen zum TSG. Der Kollege Dutta hat es bereits gesagt, dass hier das Gesetz eigentlich nur noch – also sturmreif geschossen ist. Ich nenne das immer einen Schweizer Käse, es ist ja eigentlich nichts mehr übrig von diesem Gesetz. Und auch dort können wir in allen Entscheidungen sehen, dass es um die geschlechtliche Selbstbestimmung geht. Das heißt, das Verfassungsgericht nimmt hier seine vornehmste Aufgabe wahr, nämlich den Einzelnen gegenüber staatlichen Zumutungen zu verteidigen. Und wie macht das Bundesverfassungsgericht das? Indem es in diesem Falle die Verfolgung eines legitimen Zwecks erwartet. Es fragt, was ist der legitime Zweck, der mit so einer Regelung verfolgt wird, und mir ist überhaupt nicht ersichtlich, was mit der Vorlage eines ärztlichen Attests als legitimer Zweck verfolgt werden soll.

Vielleicht eine kleine Bemerkung zu dem, was Herr Dutta gesagt hat zu der „Wahrheit“. Das ist ja so etwas. Bei der geschlechtlichen Identität sehen wir, dass es bestimmte Deutungsschemata gibt, die vor allen Dingen von der Medizin und der Psychologie und Psychiatrie vorgegeben sind, was Wahrheiten, geschlechtliche Wahrheiten wohl sein mögen und da haben wir eben gesehen, dass es Kämpfe waren, die überhaupt dazu geführt haben, dass andere geschlechtliche Identitäten auch als wahr angenommen und anerkannt wurden und das ist für mich besonders wichtig, dass wir daran festhalten, dass das Errungenschaften sind, die vor dem Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen erkämpft wurden und hinter die wir nun keinesfalls zurückfallen sollten.

Was § 22 Abs. 3 betrifft, so ist das die Frage: Gibt es hier einen Zwang, darf es hier einen Zwang des Staates geben? Ich persönlich bin der Auffassung und ich lese die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so, dass wegen der Rechtfertigungspflicht, die das Verfassungsgericht etabliert für staatliche Zwangsvorschriften, weil es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, daraufhin überprüft werden müssen, ob hier ein legitimer Zweck verfolgt wird. Und das ist nun die zentrale Frage: Was ist der legitime Zweck, der damit verfolgt wird, dass der Staat zwangsweise die geschlechtliche Identität seiner Bürger*innen erhebt? Und das ist hier mir nicht ersichtlich und diese Frage muss

beantwortet werden, denn die Frage müsste auch beantwortet werden in einer bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungssituation, wenn das Gesetz verteidigt werden müsste. Und die trajectory – sagen wir auf Englisch – oder die Richtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind vollkommen klar: Es ist klar, dass es um die geschlechtliche Selbstzuordnung geht. Man kann jetzt natürlich abwarten, was passiert. Dann werden wieder Einzelne den langen gerichtlichen Weg gehen müssen, Kosten und Mühen nicht scheuen, und kommen dann wieder nach Karlsruhe mit einem erwartbaren und absehbaren Ergebnis. Ich denke, das kann man allen Beteiligten einfach ersparen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kommen wir zu Frau Prof. Dr. Plett.

SVe **Prof. Dr. Konstanze Plett** (Universität Bremen): Ja, das passt ja gut mit Ihrer Frage Frau Achelwilm zusammen. Sie hatten ja gefragt, was jetzt das TSG noch unterscheidet von dem hier vorgeschlagenen Verfahren. Auch nach dem TSG geht es ja um Selbstzuordnung, die eben nur von zwei Gutachtenden bestätigt werden muss, aber da wird ja auch gewissermaßen nur das, was die Person, um die es geht, von sich preisgibt und wie glaubhaft sie das über sich erzählt. Und die Gutachtenden bestätigen das dann nur und es ist noch beim Gericht angesiedelt. Da möchte ich aber darauf hinweisen, dass das erstens historische Gründe hat und dass wir eine lange Rechtsentwicklung hatten. Auch das Personenstandsgesetz selber in seiner heutigen Fassung hat etliches, was 1980, als das TSG erlassen wurde, noch bei Gericht oder nur über Gerichtsbeschluss geändert werden konnte, an die Standesämter selber gegeben; §§46, 47 PStG. Und das ist der eine Aspekt. Der zweite Aspekt ist, dass wir schon den Blick über die Grenzen machen sollten. Frau Follmar-Otto hat darauf hingewiesen. Auch in der Schweiz ist jetzt eine Gesetzesänderung sozusagen angestoßen worden, wo es nur um die individuelle persönliche Erklärung geht, sodass also aus meiner Sicht die zwei externen Gutachtenden für Transmenschen nach dem TSG, wie es ja noch übrig geblieben ist in diesem „Schweizer Käse“ von Gesetz, fragwürdig geworden sind; und die Ansiedlung beim Gericht ist dann letztlich auch fragwürdig geworden und die Frage, warum das dann nicht auch in das Verwaltungsverfahren über eine Erklärung beim Standesamt überführt werden kann. Also ich



halte das für a) machbar und b) auch verfassungsgemäß.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Als nächstes hätten wir dann Frau Prof. Dr. Richter-Unruh.

SVe **Prof. Dr. Annette Richter-Unruh** (Universität Bochum): Kann oder ist, wie sehen es die Eltern? Das wird natürlich unterschiedlich gesehen. Es sind unterschiedliche Familien. Für die meisten Eltern kommt nur männlich oder weiblich in Frage. Nach der Geburt wird gefragt, ist es ein Junge, ist es ein Mädchen? Sie fragen nicht, ist es ein Menschenkind. Und wir überlegen dann gemeinsam, was die bessere Lösung sein kann, wohlwissend, dass wir es gar nicht wissen, welche Identität dieses Menschenkind im Lauf der Zeit entwickeln wird. Ich versuche die Eltern da hinzubringen, es liebevoll und geschlechtssensibel zu erziehen, dass der Junge auch Kleider tragen darf, dass sich die Kinder ihre Sachen aussuchen. Und ich habe jetzt ein Beispiel von Anfang Oktober. Dort kamen die Eltern mit dem zehn Tage alten Neugeborenen aus der Klinik und haben gesagt, sie müssen jetzt festlegen, ob es ein Junge oder ein Mädchen ist. Der Chromosomensatz war ein Mosaik. Es hatte Mädchen und Junge, beides zusammen. Und ich habe den Eltern natürlich erklärt, dass ich das nicht kann. Und dann haben sie gesagt, es ist ja geschwindelt, wenn wir jetzt Junge oder Mädchen eintragen. Und das sind zum Beispiel Eltern, die sehr gerne den „divers“ gewählt haben bzw. überlegten, wenn es möglich ist, gar nichts einzutragen, weil gar nichts wäre besser als falsch.

Die zweite Frage war Diagnosestellung DSD im Erwachsenenalter. Das ist im Prinzip nicht mehr möglich. Wir haben keinen nativen Körper mehr in dem Sinne. Viele Operationen wurden früher durchgeführt an Menschen, die anders waren. Es wurden hormonelle Behandlungen gemacht, die den Körper verändert haben und es gibt einfach keine Untersuchung, keinen Gentest, mit der man eine DSD dann noch beweisen kann. Also die Wahrscheinlichkeit kann man sagen, aber man kann es nicht mit Sicherheit sagen und insofern sollte da auch eine Nachweispflicht entfallen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommen wir zu Herrn Dr. Spaemann.

SV **Dr. Christian Spaemann** (Facharzt für Psychiatrie, Simbach am Inn): Ja, die zweite Frage Herr Dr.

Wirth, die hatte ich eigentlich schon beantwortet. Es ist klar, dass für Minderjährige, das war jetzt inkludiert, auch ein fachärztliches Gutachten erfolgen sollte aus dem Bereich der Kinderendokrinologie und Kinderurologie. Was nun die Situation „divers“ oder „inter“ anbelangt. Es ist klar, dass wenn wir mit den Begriff „divers“ verwenden das große Fass aufmachen und eben zu dem kommt, was der Antrag der LINKEN eben hier spricht, von einer Geschlechtervielfalt auszugehen, die es so eigentlich nicht gibt. Und es ist so, dass wenn man das „divers“ aufmacht, dann wird das vor allem natürlich von Transsexuellen genutzt und dann müsste man das Gesetz eigentlich nennen Gender-Fluiditätsgesetz. Das wäre natürlich denkbar, aber man sollte es dann auch so benennen und diese Richtung dann gehen und ob das sinnvoll ist, steht natürlich auf einer ganz anderen Seite. Es ist so, es ist bemerkenswert, dass die klagende Person vor dem Bundesverfassungsgericht, die das Ganze in Gang gesetzt hat und zu dem Urteil im Oktober 2017 geführt hat, diese klagende Person war gar nicht intersexuell im Sinne dieses Gesetzentwurfs, sondern sie hat ein Turner-Syndrom und dieses Turner-Syndrom ist eindeutig weiblich und sie hat männliche Geschlechtshormone genommen – so hat sie es selber gesagt, Testosteron – um sich zu vermännlichen. Das heißt, sie gehört in den Formenkreis der Transsexualität. Und dieses Fass würde man natürlich aufmachen, wenn man es so belässt, wie es jetzt ist. Jetzt wäre noch wichtig hier in diesem Kontext zu erwähnen, der Antrag der LINKEN spricht von dem Verbot aufschiebbarer medizinischer Maßnahmen. Also da wäre ich sehr vorsichtig. Es ist heute Konsens unter den Kinderurologen und -endokrinologen, dass das, was Frau Prof. Dr. Richter-Unruh jetzt gerade ausgeführt hat, Kinder, die tatsächlich ein Mosaik haben genetisch und nicht zuordenbar sind einem der beiden Geschlechter, dass man die geschlechtssensibel erzieht. Dass man das offen lässt und dass man hier bis zur Selbstbestimmung hin sich das entwickeln lässt. Das ist völlig klar. In den Fällen und das sind die meisten, wo das nicht der Fall ist, sondern eine Eindeutigkeit da ist, plädiere ich dafür, dass man es so belässt, wie es die Bundesärztekammer 2015 auch in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt hat, dass ein Konsortium von Eltern zusammen mit Kinderpsychologen und den zuständigen Fachärzten das eben besprechen, den Befund erheben. Und dann, wenn sich eine Eindeutigkeit abzeichnet,



sehr wohl medizinische Maßnahmen auch unter Umständen in Anschlag kommen dürfen. Denn für ein Kind und man muss das mal umdrehen. Man muss auch sagen, was bedeutet es für ein Kind, wenn es groß wird, im Kindergarten keinem der beiden Geschlechtskategorien zuzugehören. Was enthält man einem Kind vor, wenn man ihm die Eindeutigkeit, die jetzt sich eigentlich angedeutet hat, nicht vermittelt. Das Kind wird sich sehr einsam fühlen und in seiner Identitätsentwicklung geschwächt werden. Und die Geschlechterdualität ist nun mal eine biologische und auch psycho-soziale Tatsache. Ich habe es seit 30 Jahren von morgens bis abends mit Menschen aus allen Nationen zu tun. Ich bin seit 2015 intensiv mit Asylsuchenden in persönlichem Kontakt aus verschiedensten Ländern und sie können mir glauben, dass, was durch die Wissenschaft erhoben ist, die ganze Feinheit der Geschlechterdualität in der Entwicklung der Kinder in der Art und Weise, wie die Eltern mit ihnen spielen, und, und, und ist weltweit kulturunabhängig sehr, sehr ähnlich. Fast gleich. Und deshalb glaube ich, muss man sehr vorsichtig sein, den Kindern so etwas vorzuenthalten. Ich danke Ihnen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kommen wir jetzt noch zu Frau Veith.

Sve **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Einmal ganz kurz eine Bemerkung. Das Turner-Syndrom ist laut Konsensus-Konferenz 2004 eindeutig DSD und darüber brauchen wir nicht zu diskutieren.

SV **Dr. Christian Spaemann** (Facharzt für Psychiatrie, Simbach am Inn): Allenfalls im weiteren Sinne.

Sve **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Nein, nicht im weiteren Sinne, im engeren Sinne. Es ist qualifiziert. Wir sind hier aber auch in einem Diskurs, der Pathologisierung. Da sind wir aber auch gleich schon beim Thema. Vielen Dank für die Frage. Und zwar ging es darum, warum wir oder ich hier verteidige eine eidesstattliche Versicherung statt einer ärztlichen Untersuchung. Genau um diesen Diskussionen aus dem Weg zu gehen. Wir wissen, wie viel Leid auch Psychologen und Kliniken ausgelöst haben in der Vergangenheit. Dem muss jetzt mal ein Ende gemacht werden. Das ist das Erste. In einem staatlichen Verfahren zwischen Bürger und Standesamt muss kein Mediziner auftreten. Wer sonst soll die Auskunft über die eigene Identität besser geben

können, als die Person selbst. Und auf der anderen Seite wäre das mit einer Aussage, dass diese Identität seit mehr als drei Jahre oder mindestens seit drei Jahren vorliegt, wäre auch die Frage der Beständigkeit dieser Zugehörigkeit nachgewiesen. Nämlich darüber wurde bisher überhaupt noch nicht diskutiert. Ich sehe das aber für einen sehr wichtigen Punkt an, dass diese Beliebigkeit eben nicht gegeben ist, sondern, wenn ich eine eidesstattliche Versicherung abgebe und wer in ein Risiko geht, so eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, in Kenntnis der Rechtsfolgen, was kann dann bitte noch deutlicher gegenüber dem Staat. Was kann man dem Staat sonst noch zumuten oder noch bieten an Rechtssicherheit? Ich glaube, das ist ein Argument dafür, warum wir so eine weitere Bestätigung brauchen. Denn ein Psychologe kann nur das dokumentieren, was er denkt zu hören. Ein Mediziner kann nur das bescheinigen, was er denkt zu sehen. Da sind immer noch das Denken und das Fühlen des Mediziners dabei. Welches Interesse hat der Personenstand oder der Staat mit seinem Personenstand an einer solchen Wertung? Keines. Der hat da nichts zu suchen. Ganz einfach.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kommen wir jetzt zur zweiten Fragerunde. Ich beginne wieder mit der Union, Herr Henrichmann bitte.

Abg. **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen an Frau Prof. Krege. Und zwar Herr Prof. Dutta hat in seinem Eingangsstatement gesagt, die eidesstattliche Versicherung könnte ggf. sogar eine höhere Schwelle darstellen, weil ja in vielen Fällen ein ärztliches Attest oder eben eine vergleichbare Dokumentation schon vorhanden sei. Da würde mich mal Ihre Meinung oder Ihre Expertise interessieren, inwieweit im Laufe eines Lebens da so ein Dokument eventuell schon verfügbar ist. Vielleicht sogar mit einer Quote versehen, wie viele Fälle. Und der zweite Punkt: Sind Ihnen Fälle bekannt aus Ihrer Praxis, wo intersexuelle Menschen eben vielleicht, weil sie diese Untersuchung oder das Attest, was auch immer, noch nicht hatten, vielleicht sogar fälschlicherweise davon ausgegangen sind, transsexuell zu sein. Und ist es vielleicht vor diesem Hintergrund „Stichwort: Schutz der betroffenen Personen“ vielleicht sogar in dem Fall von Vorteil, eine ärztliche Dokumentation zu haben oder Untersuchung.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann blicke ich zur AfD, Frau von Storch.



Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Ja, eine Frage an Frau Follmar-Otto oder auch an Frau Dr. Mangold, beide.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Wir haben jetzt eine Frage an Frau Follmar-Otto und an Frau Dr. Mangold. Habe ich das richtig verstanden?

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Die gleiche Frage an beide.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Alles klar, danke.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Wenn die Selbstbestimmung über das Geschlecht bestimmt, weil eben – und das ist ja nicht zu leugnen, manche Menschen in das biologische Geschlecht, das sie haben, nicht hineinpassen, das ist unstrittig – aber wenn das darüber entscheidet das Gefühl über das Geschlecht, dem man sich am Ende dann selber in einem Akt der Selbstbestimmung zuordnen kann, muss das dann nicht auch für das Alter gelten? Also es gibt Menschen, die sich deutlich jünger fühlen oder älter fühlen, als sie biologisch alt sind. Und wenn die Biologie damit mit dem Geschlecht nichts zu tun hat, hat dann die Biologie mit dem Alter was zu tun oder ist das was gänzlich anderes. Ist Alter eine biologische Tatsache? Eine Realität, an der wir nicht vorbeikommen? In den Niederlanden – glaube ich – gab es jetzt den ersten Fall, wo ein 69-jähriger darauf klagen wollte, als 45-jähriger eingetragen zu werden. Einfach, weil er sich so fühlt. Ist das was genuin anderes das Alter als das Geschlecht?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau von Storch. Wir kommen dann zur Fraktion der SPD.

Abg. **Elisabeth Kaiser** (SPD): Vielen Dank. Ich habe noch einmal eine Nachfrage oder eine Frage an Frau Follmar-Otto und Herrn Prof. Dr. Dutta und zwar geht es mir auch nochmal um den Faktor Geschlechtszugehörigkeit. Also wir gehen da schon davon aus, dass die Geschlechtsidentität dafür ausschlaggebend ist und auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil es ja deutlich darauf abgezielt hat und da ist ja eigentlich doch dann das Attest nicht das richtige Instrument – denke ich – weil eine Identität nicht medizinisch messbar ist. Und dann nochmal die Frage zur Verhältnismäßigkeit. Also ist es nicht so, dass eine eidesstattliche Erklärung oder auch eine Selbsterklärung, wo wir

doch davon ausgehen – das haben Sie ja auch selber gesagt Herr Prof. Dr. Dutta, dass das Personenstandsrecht eine rein deklaratorische Funktion hat – nicht da auch die geringere Hürde ist für die Betroffenen, als eben eine medizinische Untersuchung oder medizinischer Nachweis, weil wir eben nicht davon ausgehen können, dass jeder schon in seiner Biografie so einen Nachweis erhalten hat. Das ist vielleicht heute anders. Da ist die Medizin vielleicht schon weiter. Aber es gibt eben viele Fälle und es sind auch nicht alle Zahlen bekannt, die eben schon das erst in späteren Jahren ihres Lebens feststellen und es schwierig ist, dann noch irgendwie ein ärztliches Attest dann doch auch zu bekommen. Deswegen noch mal klar die Frage der Verhältnismäßigkeit in diesem Punkt.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion der FDP, Herr Höferlin.

Abg. **Manuel Höferlin** (FDP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an eine Sachverständige und zwar an Frau Dr. Mangold. Die erste Frage: Im Gesetzentwurf und vielen Texten wird immer gesprochen von der Variante der Geschlechtsentwicklung, also von Geschlechtsentwicklungen. Ich höre aber in den meisten Einlassungen hier heute und auch in Ihren vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen, immer das Abstellen auf die geschlechtliche Identität. Ist es nicht viel präziser, auch wenn man möchte, dass die Personen offen gelassen eine Bescheinigung beibringen oder eine Erklärung abgeben oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dann von einer Identität zu sprechen, weil man sich einer der drei Optionen ja zuordnet oder es bewusst offen lässt? Das ist die erste Frage.

Und die zweite Frage: Ist die Option, die das Verfassungsgericht ja auch explizit genannt hat, nämlich die No-Gender-Variante, also die Frage. Ist es überhaupt notwendig, rechtlich bindend in einem Register einen geschlechtlichen Eintrag vorzunehmen? Das Verfassungsgericht hat ja explizit offen gelassen, es stattdessen ganz offen zu lassen. Ungeachtet dessen, dass es selbstverständlich gesellschaftlich Geschlechtszugehörigkeiten geben kann. Wir haben ja auch sonst Zugehörigkeiten, die wir nicht aktenkundig machen müssen. Also andersrum gefragt aus Ihrer rechtlichen Sicht her. Was hat das denn für Auswirkungen, wenn ich keinen Eintrag in einem Personenstandsregister vornehme.



Gibt es dann Dinge, die ich nicht tun kann? Ist es zwingend notwendig irgendeinen Eintrag dort zu haben oder würde es nicht reichen, wenn man dann eben im Passgesetz die Variante X, wie es international üblich ist, generell einträgt und ansonsten gesellschaftliche Normen dafür vorsieht, statt einem Standesamtseintrag.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir zur Fraktion DIE LINKE., Frau Achelwilm.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Zwei Fragen an Lucie Veith. Zum einen, was die Begrifflichkeit der Dritten Option angeht, befinden wir uns da jetzt gerade bei der Verbesserung „divers“, nachdem „anderes“ und „weiteres“ zur Debatte stand und anfangs auch eben angedacht war und jetzt haben Aktivist*innen in der letzten Zeit die Aktion Standesamt durchgeführt, wo im Rahmen jetzt genau dieser politischen Betätigung auf Standesämter zugegangen wurde und Anzeigen bzw. Berichtigungswünsche eingegeben wurden. Demnach ist es offenbar gar nicht so, dass nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen die Option „divers“ ausschließlich oder mehrheitlich beantragt würde, sondern da gibt es tatsächlich ein großes Spektrum. Es wurde vielfach „divers“ und „inter“ angegeben oder „nichtbinär“ bzw. „abinär“. Wie bewerten Sie die von der Bundesregierung vorgeschlagene feste Bezeichnung „divers“ vor diesem Hintergrund? Und letzte Frage nochmal sehr offen gestellt. Da würde ich mich freuen, wenn Sie nochmal darlegen, was ja das aktuelle Gesetzgebungsverfahren für Sie und Ihre unmittelbaren Mitstreiter*innen aus den Interessenverbänden bedeutet, was Sie jetzt gerade an positiven Entwicklungen erleben. Worüber Sie froh sind und wo Sie vielleicht aber auch Sorgen verspüren bzw. wo Sie ganz klar sagen würden, das ist eine Richtung, von der wir nicht wollen, dass sie letztlich eintritt.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): So und dann nochmal Herr Lehmann bitte.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Nochmal eine Nachfrage, die ich gern an Frau Dr. Follmar-Otto und an Frau Dr. Mangold stellen würde. Und zwar geht es da um den Blick über den deutschen Tellerrand hinaus, weil Sie hatten ja auch erwähnt, dass es mittlerweile einige Länder gibt, europäisch und außereuropäisch, die moderne Gesetze zur Selbstbestim-

mung und zur Anerkennung der Geschlechtervielfalt auf den Weg gebracht haben. Die auch seit einigen Jahren teilweise in Kraft sind ohne jegliche Attestpflicht, durch reine Selbstzuordnung. Und ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Ihnen irgendwelche negativen Auswirkungen aus diesen Ländern bekannt sind.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich gehe dann mal im Alphabet in umgekehrter Reihenfolge vor und fange an mit Frau Veith.

Sve **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Ja, danke. Ich habe unter intergeschlechtlichen Menschen, Menschen, die bei uns organisiert sind, habe ich eine Studie durchgeführt zum Thema „Was siehst du als positive Benennung für dich an?“. Wir haben da einmal eine freie Abfrage gemacht. Wir haben gefragt, was wäre für dich eine positive Benennung? Und tatsächlich war es so, dass in der Mehrheit dieses „divers“ sich durchgesetzt hatte und bei erwachsenen intergeschlechtlichen Menschen, die Operationen gehabt haben, also die zwangszugewiesen worden sind in ein Geschlecht und gesagt haben, dass sie ihren Geschlechtseintrag, nicht ihr Geschlecht, gerne wechseln möchten, die hatten tatsächlich „inter“ eben auch favorisiert. Diese beiden Begriffe standen parallel. Tatsächlich ist es so, dass die Eltern intergeschlechtlicher Menschen uns mehrheitlich das „divers“ positiv benannt haben mit der Begründung, dass das keinen Rückschluss auf den Körper, auf die Körperlichkeit gibt, sondern ein eher offener Begriff ist und trotzdem positiv benannt ist. Auf die Sorgen, die wir haben, ist, dass diese Pathologisierung, aus der wir jetzt uns gerade befreien und Diskussionen, die wir auch ... ich war auch in der AWMF-Leitlinienfindung mit beteiligt über Jahre und auch diese Annäherung, diese Aushandlung, die wir jetzt gerade haben, dass wir doch auch zu einer menschenrechtlichen Sicht in der Medizin kommen und dass wir viele positive, und dass muss man einfach sagen. Es gibt zum Beispiel ganz viele Forschungsvorhaben jetzt, die ohne die Menschen, die es angeht, einfach nicht mehr umgesetzt werden können. Dass die dadurch auch nochmal einen ja, dass das wieder zurückgedreht wird. Und ich kann Ihnen sagen, dass viele von den intergeschlechtlichen Menschen Angst haben, dass sie von bestimmten Menschengruppen in eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wieder hin-



einkommen und wir sind nicht dafür verantwortlich für diese Verfahren. Das muss man hier eindeutig sagen. Uns geht es in erster Linie um die körperliche Unversehrtheit, um gleiche Rechte und nicht darum hier irgendwelche gesellschaftspolitischen Dinge auf den Kopf zu stellen. Sondern wir sehen das hier als Anerkennung unserer Rechte an und nichts anderes. Ich glaube, dass es dort einen positiven Effekt haben könnte und das wird mir auch gespiegelt, weil viele Menschen mich kontaktieren. Und von einigen Gruppen werde ich jetzt sozusagen schon belegt mit der Titelung, dass ich hier irgendwelche Gender-Geschichten machen würde. Das kann ich hier nur ganz klar abweisen und sagen, darum geht es hier uns gar nicht. Sondern es geht tatsächlich um die menschenrechtliche Anerkennung aller Menschen in diesem Staat und wir werden alle davon profitieren, dass wir diese Unterscheidung in den Geschlechtlichkeiten und auch in der Frage der Geschlechtsstereotypenbehandlung und dem Abbau der Geschlechtsstereotypen, das wird für uns alle ein Gewinn sein.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann kommen wir jetzt zu Frau Dr. Mangold.

Sve **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Vielen Dank. Frau von Storch, Sie haben die Frage aufgeworfen, ob die geschlechtliche Selbstzuordnung automatisch dazu führen würde, dass wir nun auch im Alter die Frage aufwerfen müssen, ob wir uns einfach selbst zuordnen können. Ich korrigiere. Sie haben die Frage aufgeworfen, ob man dann nicht das parallele Argument machen könnte für das Alter. Und das ist ein interessanter Fall aus den Niederlanden, den ich mir auch angesehen habe und das ist ja interessant, dass ein alter weißer Mann gerne jünger wäre. Aber der Punkt ist, dass die biologische geschlechtliche Zuordnung mit einem höheren Zwangscharakter einhergeht als das Alter, was alle Menschen in gleicher Weise durchlaufen. Und ich persönlich sehe hier keine Notwendigkeit an der Feststellung des objektiven Alters zu zweifeln, wo noch niemand irgendwie die Frage aufgeworfen hat, ist das irgendwie schwierig zu bestimmen. Das ist eine ganz andere Frage, die wir bei der geschlechtlichen Identität haben, die eben nicht fremdbestimmbar ist, sondern wo wir auf die Einzelnen gucken müssen, wie sie sich empfinden. Und das sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das sind die Vorgaben

des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht interpretiert. Wir haben kein Verbot der Altersdiskriminierung in der deutschen, und meine Expertise ist ja eine verfassungsrechtliche hier. Ich vermag Ihrem Argument keine richtige Substanthaftigkeit zu entnehmen und ich finde, dass das ein wenig das Argument ist, wenn jetzt gleichgeschlechtliche Personen heiraten dürfen, dann werden bestimmt auch bald Heiraten mit Katzen ermöglicht oder so. Das ist so, dass eine folgt ja nicht aus dem anderen. Da gibt es keine logische Verknüpfung. Es sind zwei sehr unterschiedliche Kategorien.

Und Herr Höferlin zu Ihrer Frage. Vielen Dank. Der Gesetzentwurf ist ja etwas ambivalent, indem was er eigentlich macht, weil er einerseits von den Varianten der Geschlechtsentwicklung schreibt, die auch das Bundesverfassungsgericht verwendet hat, weil im konkreten Fall eine solche Variante der Geschlechtsentwicklung vorhanden war, auch wenn Herr Dr. Spaemann das jetzt in Abrede gestellt hat. Das war überhaupt nicht umstritten in diesem gerichtlichen Verfahren, dass das so sei. Aber das Bundesverfassungsgericht hat eben auch, wie Herr Prof. Dr. Dutta gesagt hat, kumulativ die Selbstzuordnung als wichtigen Faktor hinzugenommen. Und das ist eigentlich das, was wir aus der vorhandenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ableiten können, dass hier die Selbstbestimmung gestärkt wird. Und wenn man diese Linie gleich aufgreift und eben nicht abwartet, bis das Verfassungsgericht dann den nächsten Schritt wieder gehen muss, wie es in einer Vielzahl von Fällen im Bereich der geschlechtlichen Identität bislang der Fall war, dann wäre es aus meiner Sicht in der Tat sehr überzeugend von vornherein von geschlechtlicher Identität zu sprechen.

Die Frage, könnte man gänzlich auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag verzichten, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung explizit genannt als eine Option, um zu zeigen, dass hier eine Bandbreite von möglichen Regelungen existieren. Der wichtige verfassungsrechtliche Gehalt der Entscheidung ist, dass es nicht aus der Verfassung folgt, dass ein Geschlecht staatlicherseits festgelegt werden muss. Und zwar auch nicht, so das Verfassungsgericht explizit, weil in Artikel 3 Abs. 2 „Männer und Frauen“ steht. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz deutlich ge-



macht: Diese Norm ist reingekommen im Parlamentarischen Rat, um die Gleichberechtigung von Frauen sicherzustellen. Und sie ist aufgrund eines Kampfes von Personen darum überhaupt hineingekommen. Aber das Bundesverfassungsgericht hat nicht gesagt, dass hier ein personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag notwendig ist, um den verfassungsrechtlichen Auftrag der Gleichberechtigung der Geschlechter zu erfüllen. Es ist im Übrigen auch der Stand des Antidiskriminierungsrechts, dass wir nicht darauf gucken, was das Personenstandsrecht ist. Und mir wäre auch kein Fall bekannt, wo eine Diskriminierung stattfindet, nachdem im Personalausweis eingesehen worden ist, ob das jetzt eine Frau ist. Sondern es geht um Zuschreibungen, weil eine Person in einer bestimmten Weise wahrgenommen wird, als Frau wahrgenommen wird oder als „inter“ wahrgenommen wird oder „uneindeutig“ oder als „Trans“, was auch immer. Vor diesen Formen von Zuschreibungen schützt das Antidiskriminierungsrecht. Und in keinen von diesen Fällen ist es jemals erforderlich, tatsächlich einen geschlechtlichen Eintrag im Personenstand zu haben. Jetzt kann man überlegen mit Blick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigbarkeit einer solchen Regelung: Gibt es legitime Schutzzwecke, die es gleichwohl erfordern, dass wir eine staatliche Registrierung von Menschen haben? Und da sind natürlich denkbar Vorschriften zum Schutz oder zur Förderung. Aber auch in den vorhandenen Förderkriterien, die ich kenne, geht es niemals um Personenstand. Es geht nicht um den Personalausweis. Und bei Schutzvorschriften, auch dort geht es nicht darum, ob tatsächlich jemand eine Frau oder ein Mann ist im personenstandsrechtlichen Sinne. Noch einmal Antidiskriminierungsrecht. Da geht es immer um wahrgenommene Gruppenzugehörigkeiten, um Zuschreibungen von Gruppenzugehörigkeiten.

Ich möchte aber auch Folgendes hinzufügen: Mir scheint es wichtig zu sein, mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit von Personen, dass man freiwillig auch seinen Personenstand feststellen lassen kann. Denn es gibt Personen, die immer wieder vor die Schwierigkeit gestellt sind, dass sie erklären müssen, was sie nun für ein Geschlecht haben. Und für solche Personen mag es hilfreich sein, wenn sie da einen Eintrag vorweisen können. Aber auf einer freiwilligen Basis ist das verfassungsrechtlich eine total andere Frage, die sehr viel leichter zu rechtfertigen ist an den verfassungsrechtlichen Maßstäben.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Sind alle Fragen beantwortet? Auch die von Herrn Lehmann?

SVe **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Von Herrn Lehmann war noch die Frage „über den Tellerrand hinaus“. Aber das überlasse ich Frau Follmar-Otto.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir zu Frau Prof. Dr. Krege.

SVe **Prof. Dr. Susanne Krege** (Kliniken Essen-Mitte): Ich darf auf Ihre Fragen eingehen Herr Herrichmann. Die erste lautete: Eidesstattliche Erklärung oder ärztlicher Nachweis? Und ich möchte zunächst noch einmal zwei Begriffe klarstellen, die ein bisschen durcheinanderkommen. Das eine ist die Geschlechtsdifferenzierung und das meint die biologische, geschlechtliche, intrauterine und im Weiteren pubertäre Entwicklung eines Menschen, die vorgegeben ist anhand der von der Natur mitgegebenen Dinge. Dazu gehören die Chromosomen, dazu gehören die Gonaden, dazu gehören die Hormone.

Dem gegenüber steht die Geschlechtsidentität, die der Mensch eigentlich selber entwickelt und das ist eine höchstpersönliche Sache. Und die können wir bei einem Neugeborenen natürlich nicht festlegen. Das ist ja genau das, was man früher versucht hat. Was wir eben auch in der Leitlinie sozusagen klarstellen wollten. Früher hat man gedacht, dass man durch frühe Operationen in die eine oder andere Richtung auch die Geschlechtsidentität des betroffenen Menschenkindes bestimmen kann. Das ist nicht möglich und aus diesem Grunde können wir über Geschlechtsidentität gar nichts sagen. Der Begriff „Varianten der Geschlechtsdifferenzierung“ bezieht sich aber zunächst mal auf das, was eben das Zusammenspiel von Chromosomen, Hormonen und Gonaden darstellt. Und wenn jetzt ein Kind geboren wird, haben wir die Tatsache, dass wir es anschauen und es sieht entweder normal weiblich oder normal männlich aus. Und wenn wir da schwanken, dann kann man schon mal sagen, okay, hier wird möglicherweise eine Variante der Geschlechtsdifferenzierung vorliegen. Das heißt, das würde ja schon beim Neugeborenen als Nachweis reichen. Es gibt einfache Untersuchungen, die auch nicht teuer sind, wo man – sagen wir mal – 50 Prozent der Fälle auch wirklich mit der Ursache benennen kann. In den anderen 50 Fällen gelingt das nicht. Aber das wird ja auch nicht als erforderlich



erachtet. Genauso ist es dann in der Pubertät, wenn beispielsweise die Periode ausbleibt, wird man auch an so eine Variante denken. Und auch das ist ausreichend. Das heißt also, der Kostenaspekt – Frau Veith – spielt für mich keine Rolle, wenn man dieses ärztliche Dokument vorlegen muss. Dass das nun möglicherweise ja leidvoll für die Betroffenen ist, würde ich auch so nicht unterstützen, wenn wir so vorgehen, wie wir es in der neuen Leitlinie festgelegt haben. Wir haben ja gerade gesagt, dass bei der Geburt eines Kindes, wo wir den Verdacht auf eine Variante der Geschlechtsdifferenzierung haben, zunächst mal die Eltern psychologisch betreut werden. Das ist natürlich bei der jetzt noch binären Gesellschaft schwierig für Eltern zu akzeptieren, dass es noch nicht festgelegt werden kann und dass aber dann auch die Betroffenen entwicklungsgemäß an die Diagnose herangeführt werden. Das heißt, die Kinder werden ja mit ihrer Situation konfrontiert. Das heißt, also jetzt ein ärztliches Attest zu verlangen, ist meiner Ansicht nach jetzt nicht besonders leidvoll für die Betroffenen. Ausnahmen möchte ich die Erwachsenen – das habe ich eben schon gesagt – die vielleicht schlimme Dinge hinter sich haben. Insofern würde ich weiterhin den Nachweis eines ärztlichen Attestes befürworten.

Dann Ihre Frage, gibt es „inter“ Personen, die sich vielleicht mehr als „trans“ bezeichnen wollten oder umgekehrt. Ich kenne eigentlich persönlich nur das Umgekehrte, dass Trans-Menschen sich eher als „inter“ fühlten und gerne das auch so diagnostiziert haben wollten. Die Gefahr und warum ich eben auch auf diesem Dokument, diesem ärztlichen Attest, beharre ist Folgendes. Die Geschlechtsidentität kann ja jeder wechseln. Also ich kann mir auch morgen überlegen, ach vielleicht wäre es doch besser männlich zu sein. Und das wird jetzt nicht im großen Umfang passieren. Aber wenn Sie beispielsweise den Artikel gerade in der ZEIT gelesen haben über transsexuelle Kinder und Jugendliche, dann wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg der transsexuellen Kinder und Jugendlichen zu verzeichnen ist. Und das ist komisch. Warum ist das so? Und dann hat derjenige, der diesen Artikel geschrieben hat, hat dann noch festgestellt, dass zu ihm in die Praxis kurz hintereinander fünf Jugendliche aus dem gleichen Ort, ein kleiner Ort also keine Großstadt, gekommen sind. Das ist sehr, sehr unwahrscheinlich. Und in der Medizin kennen wir andere Modeerschei-

nungen. Also beispielsweise in der Urologie kommen junge Mädchen, die möchten die Schamlippen verkleinert haben. Das sind zum Teil Modetrends. Und das ist das, was ich befürchte, was vielleicht passieren könnte, wenn man ohne jeglichen Nachweis hier eine Änderung des Personenstandes möglich macht. Dass das passiert. Aus diesem Grunde beharre ich auf einer einfachen ärztlichen Bescheinigung.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen nunmehr zu Frau Dr. Follmar-Otto.

Sve **Dr. Petra Follmar-Otto** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Dankeschön. Frau Kaiser, ich würde mal mit Ihrer Frage anfangen und nochmal zurückkommen auf das, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zum TSG entwickelt hat. Nämlich, dass es grundrechtlich geboten ist, den Personenstand eines Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem man nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört unter Berücksichtigung seiner selbst nachhaltig empfundenen Geschlechtlichkeit. Also es geht sehr stark auch insgesamt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie auch andere Sachverständige das schon sagten, um die Frage der selbstempfundenen Geschlechtlichkeit als innere Tatsache. Und dem wäre es natürlich sehr angemessen, eben auf dieses Prinzip der Selbsterklärung zu setzen. Ich finde es richtig zu überlegen bei der eidesstattlichen Versicherung, wie das bei Prof. Dr. Dutta schon anklang, die Frage der potentiellen Strafverfolgung, die einen erheblichen Eingriff darstellen kann. Und tatsächlich ist die Frage, kann man nicht eine Selbsterklärung genügen lassen, denn – um auf die Frage von Herrn Lehmann zu kommen – wie ich das vorhin sagte, tun das ja mehr und mehr Länder. Es würde jetzt hier den Rahmen sprengen, sich alle Einzelregelungen einzeln anzugucken. Zum Teil sind auch weiteren Voraussetzungen vorgesehen. In vielen Fällen bleiben die Regelungen noch im binären System, also relativ wenige Regelungen auch zu einer dritten Geschlechtsoption. Und man muss auch dazu sagen, dass sind natürlich Regelungen aus den letzten fünf Jahren. Also die ältesten Regelungen stammen aus 2014/2015. Dann gibt es die letzten Regelungen erst aus 2017/2018. Bei den ganz jungen Gesetzen ist es natürlich zu früh, um jetzt wissenschaftlich valide etwas dazu zu sagen, wie sich die Anwendungspraxis entwickelt hat und ob es Missbrauch gab. Wir



haben zu den älteren Regelungen aber im Rahmen unseres Gutachtens auch mit Rechtsexpert*innen aus den jeweiligen Ländern gesprochen und da wurde uns eben berichtet, dass es nicht zu Missbrauchsfällen kam. Also insofern wirklich die Frage, kann man nicht tatsächlich abstellen auf die Selbsterklärung und ist es nicht auch genug, weil – wie wir auch schon mehrfach gehört haben – Geschlecht nach wie vor in unserer sozialen Ordnung eine so dominante Zuordnung ist, dass ich auch so ein bisschen die Frage von, ist das der neue Modetrend, erstmal mit einem Fragezeichen versehen würde. Also was wir natürlich sehen ist, wir haben in den letzten Jahren eine größere gesellschaftliche Offenheit und mehr Diskussionen. Und das führt natürlich auch dazu, dass Menschen sichtbarer werden können, weil sie das Gefühl haben, das gesellschaftliche Umfeld ändert sich. Also da an einer Zunahme von Zahlen jetzt ablesen zu wollen, das entwickelt sich zu einem Modetrend, da würde ich erstmal ein Fragezeichen dran setzen.

Für den Blick über den Tellerrand finde ich es auch wichtig, nicht nur in andere nationale Rechtsordnungen zu gucken, sondern eben auch in die entsprechenden menschenrechtlichen Gremien, beispielsweise die Parlamentarische Versammlung des Europarates oder auch die Empfehlungen der UN-Menschenrechtsorgane: Sie alle gehen klar in die Richtung: Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität und das Prinzip der Selbstbestimmung und der Selbsterklärung und weg von einem pathologisierenden Bild. Also das ist eine ganz klare Tendenz auch in der internationalen Rechtsentwicklung.

Zu der Frage, die Sie aufgeworfen haben, Frau von Storch, zum Thema Alter. Das Thema Menschenrechte Älterer ist auch ein Bereich, zu dem das Institut arbeitet. Insofern würde ich sagen, in jedem Falle auch ein wichtiges Thema. Das ist aber ein anderes Thema als das, über das wir hier sprechen. Und es stellen sich rechtlich auch andere Fragen bei Altersdiskriminierung. Denn natürlich ist es auch bei Alter so, das wird Ihnen jeder Gerontologe bestätigen, dass es sehr unterschiedliche Möglichkeiten gibt das Alter zu bestimmen. Kalendarisch, biologisch, auch sozial als Zuschreibung. Viele Fälle von Altersdiskriminierung spielen sich ja genau wieder in dem Bereich der Zuschreibungen ab, dass aufgrund von Altersbildern in der Gesellschaft

Menschen aufgrund ihres zunehmenden Lebensalters eben beispielsweise bestimmte Fähigkeiten abgefragt werden. Das ist ein menschenrechtlich ganz wichtiges Thema und das ist rechtlich auch insofern wichtig, weil wir uns diskriminierende Altersgrenzen im Recht angucken müssen. Also beispielsweise habe ich neulich gesehen – ich bin jetzt nicht hundertprozentig sicher, ob es schon Gesetz geworden ist oder erst sich im Gesetzgebungsprozess befindet – die Abschaffung von Altersgrenzen im Bereich der Schöff*innen, der Laienrichter bei den Gerichten. Das ist ein wichtiges Thema aus dem Bereich Altersdiskriminierung. Aber es ist ein anderes Thema als das, über das wir heute sprechen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön und nunmehr kommen wir zu Herrn Prof. Dr. Dutta.

SV **Prof. Dr. Anatol Dutta** (Ludwig-Maximilians-Universität München): An mich war ja von Frau Kaiser noch diese Frage gerichtet im Hinblick auf die eidesstattliche Versicherung als Erklärung. Also ich würde auch das nur unterstreichen wollen, ob man hier nicht dann doch eine potentielle Kriminalisierung wieder schafft, die dann ja unter Umständen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nach sich ziehen kann wegen einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Und dann muss auch ein Gutachten unter Umständen eingeholt werden. Nur dann vielleicht durch einen Mediziner, der eben nicht der Mediziner des Vertrauens ist. Also das würde ich durchaus bedenken. Ich würde nicht leichtfertig hier mit Erklärung operieren, die doch Konsequenzen für die Betroffenen haben. Auch im Ausland, wenn man schaut, ist es ja auch die reine Erklärung, die oft nicht ausreicht. Sondern beispielsweise in Belgien, in dem neuen Gesetz für transgeschlechtliche Personen, ist eine lange Wartezeit dafür erforderlich. Das sind vielleicht auch Mechanismen, mit denen man operieren könnte. Eine Art cooling off period nach der Erklärung. Aber ich würde nicht mit Mittel operieren wollen, die die Betroffenen ins Strafrecht führen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir haben 18 Minuten vor Eins. Um 13:00 Uhr endet die Anhörung. Mein Vorschlag wäre eine letzte – genau, hier sehe ich auch schon eine Wortmeldung – eine dritte Fragerunde nochmal mit einer kurzen Frage und kurzen Antwort. Dann kommen auch alle noch rein. Wenn das Einvernehmen soweit ist, dann würde ich die Fragerunde starten mit der



CDU/CSU, Herr Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an zwei Sachverständige und zwar an die Frau Veith und die Frau Mangold. In der Reihenfolge, wie Sie es dann beantworten, ist mir gleich. Sie sind ja beide der Meinung, es genüge eine Bescheinigung vorzulegen, die letztendlich ja auf der Selbsteinschätzung desjenigen beruht, der den entsprechenden Antrag auf Eintrag stellt. Nun ist es ja so, Sie sind auch der Meinung, dass das ja ganz abgesichert werden kann durch die Tatsache, dass es an Eides statt zu versichern ist. Sie differenzieren aber nicht zwischen einer Gefühlslage und einer Tatsachenlage. Und eine eidesstattliche Versicherung kann sich nur auf Tatsachen beziehen und strafbewährt sind auch nur falsche Tatsachenangaben in einer eidesstattlichen Versicherung. Und jetzt stellt sich für mich die Frage, wie wollen Sie das denn sicherstellen, dass tatsächlich Tatsachen bekundet werden, wenn sie keine medizinische Untersuchung voraussetzen. Und daran anschließend, das ist das Gleiche im Grunde genommen, wie oft kann ich das denn versichern an Eides statt? Sie, Frau Veith, haben gesagt, es genüge eine Einschätzung bezogen auf die letzten drei Jahre. Kann ich dann alle drei Jahre einen neuen Antrag stellen, weil meine Einschätzung sich gegenüber der vorherigen Einschätzung wieder verändert hat?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Herr Müller, jetzt habe ich eine Bitte, weil wir das zeitlich sonst nicht mehr reinbekommen. Wie ich gerade sagte, dass wir in der letzten Runde wirklich nur noch eine Frage zulassen. Das heißt dann auch nur eine Frage an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige. Könnten Sie eine aussuchen von den beiden, welche Sie denn gerne präferieren würden als Antwortgeberin.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Da wird mir ja hoffentlich niemand böse sein. Dann nehme ich in dem Fall die Frau Veith. Dankeschön.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön und wir kommen zur SPD.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Gut, dann entscheide ich mich in dem Fall für Frau Prof. Dr. Richter-Unruh. Ich hätte sonst an Frau Dr. Krege auch die Frage gestellt. Also Sie stellen ja darauf ab, dass man bei bereits behandelten Volljährigen gegebenenfalls die Intergeschlechtlichkeit oder Intersexualität nicht mehr nachweisen kann. Für mich ist

dann der Umkehrschluss, wie schützen wir die jetzigen Minderjährigen davor, dass sie in genau diesen Zustand kommen? Sprich, sind die jetzigen Kinder und Jugendlichen ausreichend aus Ihrer Sicht davor geschützt, mit irreversiblen Maßnahmen behandelt zu werden? Sind die Eltern und Mediziner*innen ausreichend in die Lage versetzt, die für das Kind dann offene Entscheidung zu treffen oder braucht es da gegebenenfalls die gesetzliche Klarstellung. Wir sprechen von OP-Verbot beispielsweise. Ist das für Sie jetzt ein sachlicher Zusammenhang genau zu der Beschreibung, die Sie vorhin gegeben haben?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Nunmehr kommen wir zu Frau von Storch von der AfD.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Vielen Dank Herr Vorsitzender, dass Sie auch die AfD berücksichtigen. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Mangold, „divers“ Mangold, weiß ich nicht. Wenn jeder sich sein Geschlecht selber aussucht, nach dem eigenen Empfinden...

Dann nehme ich die Frau zurück und lasse es bei Dr. Mangold. In Ordnung, wenn das Konsens ist. Also, wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass am Ende des Tages die Eintragung rein subjektiv erfolgt auf der Grundlage des eigenen Empfindens, dann stellt sich die Frage der rechtlichen Konsequenzen. An den Geschlechtseintrag sind ja gewisse rechtliche Konsequenzen geknüpft. Wir hatten mal sowas wie eine Wehrpflicht. Ich habe seinerzeit im Plenum schon die Frage gestellt nach Sportveranstaltungen. Nehmen Frauen an Frauenwettkämpfen teil, weil sie als Frau im Personenstandsregister eingetragen sind oder das biologisch determiniert. Wie ist das mit dem Strafvollzug? Kommen biologische Männer, die eingetragen sind als Frauen, in welchen Strafvollzug? Also es gibt rechtliche Konsequenzen, die daran geknüpft sind. Sollen die gezeitigt werden auf der Grundlage des Eintrags oder auf der Grundlage der Biologie?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zur FDP.

Abg. **Manuel Höferlin** (FDP): Vielen Dank. Ich hätte die Bitte an Frau Dr. Mangold nochmal einzugehen auf die Argumente, die eben im Raum standen zur eidesstattlichen Versicherung. Wie Sie das aus juristischer Sicht einschätzen, insbesondere bezüglich der Frage, ob man das überhaupt so abgeben kann und welche Folgen das möglicherweise hat.



Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Nunmehr kommen wir zur LINKE.

Abg. **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.): Es ist ja oft die Rede davon, dass wir gerade die Interessen einer Minderheit umsetzen. Was sind denn die Folgen nach der Umsetzung für die Mehrheit? Also auf behördlicher Ebene bzw. was für Bildungsbedarfe entstehen aus Ihrer Sicht noch und ich wähle für die Antwort Frau Prof. Dr. Plett.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön und abschließend kommen wir zu Herrn Lehmann von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau. Ich würde auch Frau Dr. Follmar-Otto nochmal fragen zum Thema Begutachtungspraxis, gerade im Hinblick auf das TSG auch, wie denn aus Ihrer Sicht die bisherige Gutachtungspraxis funktioniert. Also sozusagen ist sie zufriedenstellend? Wie bewerten Sie die?

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Gut, dann beginnen wir mit Frau Veith und den Antworten.

SVe **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Danke. Herr Müller. Wir haben das ins Spiel gebracht diese drei Jahre, damit eine Rechtssicherheit entsteht. Dafür, dass dieses Gesetz tatsächlich auch eine Substanz bekommt. Das Bundesverfassungsgericht fordert tatsächlich eine dauerhafte Überzeugung und das wäre eine Möglichkeit, das auch tatsächlich festzuschreiben. Ich möchte Ihnen gegen eine ärztliche Bescheinigung ... Ich möchte Ihnen da etwas aus der Praxis erzählen. Ich kenne Menschen, die haben fünf Diagnosen. Alle fünf Diagnosen sind falsch. Alle fünf. Nachweislich. Die schließen sich nämlich gegenseitig aus. Wenn ich zu Ihnen komme oder vor ein Gericht ziehe mit jeweils einer Diagnose und lasse die zerlegen, wo ist bitteschön die Dauerhaftigkeit dieser Bescheinigung gegeben. Ich denke, Sie zielen auf den Körper ab. Wir zielen auf die Identität des Menschen ab und auf die selbstempfundene Identität zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages und darauf kommt es eigentlich an.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Wie oft kann ich das machen?

SVe **Lucie Veith** (Intersexuelle Menschen e.V., Schortens-Grafschaft): Das weiß ich nicht. Ich bin nicht der Gesetzgeber. Entschuldigung, Herr Müller. Ich bin nicht der Gesetzgeber. Sie interpretieren

hier was in mich hinein, was ich nicht bin. Das ist ganz einfach.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Gut, dann Dankeschön für die Antwort. Wir kommen nunmehr zu Frau Prof. Dr. Richter-Unruh.

SVe **Prof. Dr. Annette Richter-Unruh** (Universität Bochum): Die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen mit DSD. Wir wünschen uns natürlich sehr, dass diese alle erkannt werden und adäquat in Zentren von dementsprechenden Experten oder auch Kompetenzzentren behandelt werden. Das ist leider noch nicht so. Es gibt im Prinzip in Deutschland auch noch gar nicht die Definition eines Kompetenznetzes oder -zentrums. Daran müssen wir arbeiten. Wir haben uns sehr viel Mühe mit der Leitlinie gegeben. Wir sind nicht immer zu einem Konsens gekommen. Deshalb haben die Selbsthilfegruppen auch hinterher noch Addendums machen können. Das Bundesministerium für Gesundheit hat, was wir sehr begrüßt haben, eine Ausschreibung gemacht zur leitlinienkonformen Umsetzung dieser Leitlinie, die wir geschrieben haben und ich hoffe, dass wir damit auch zu einer besseren Versorgung der Kinder und Jugendlichen kommen. Und es werden auch immer noch Kinder und Jugendliche operiert und das versuchen wir natürlich auch zu vermeiden. Also zusammenfassend, es kann an der Versorgung noch einiges verbessert werden und ist zu verbessern.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zu Frau Prof. Dr. Plett.

SVe **Prof. Dr. Konstanze Plett** (Universität Bremen): Habe ich Ihre Frage richtig verstanden? Was die Konsequenzen für die Mehrheitsgesellschaft sind? Das hatte ich ja in meinem Statement versucht anzudeuten: für die Mehrheitsgesellschaft ändert sich nichts. Außer dass sich natürlich ändern sollte, dass sie tolerant wird und zumindest akzeptiert, dass etwas akzeptiert wird, was sie selber nicht akzeptiert. Und von daher sind auch unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten Zahlen irrelevant. Also in Vorträgen sage ich immer, und wenn nur eines einzigen Menschen Menschenrecht missachtet würde, dann wäre das einer zu viel. Also man denkt natürlich immer gern irgendwie, ist die Minderheit klein oder ist sie groß und große Minderheiten haben mehr Rechte, weil sie vielleicht politisch oder gesellschaftlich mächtiger sind. Aber das ist



natürlich unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten völlig unzutreffend. Also für die Mehrheitsgesellschaft wird sich persönlich nichts ändern. Und Sie können sich alle mal fragen, also der Personalausweis enthält ja keinen Geschlechtseintrag. Wonach beurteilen Sie das Geschlecht Ihres Gegenübers? Ich lasse es dabei im Interesse der Zeit.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Wir kommen zu Frau Dr. Mangold.

SVe **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Ja, vielen Dank. Herr Dr. Brandenburg, Sie haben die Frage von Herrn Müller nochmal an mich weitergeleitet. Und da möchte ich aus juristischer Sicht nur hinzufügen, dass selbstverständlich auch innere Tatsachen Tatsachen im Rechtssinne sein können. Das ist möglich. Bitte?

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Und keine Gefühle!

SVe **Dr. Anna Katharina Mangold** (Goethe-Universität Frankfurt): Gefühle sind auch innere Tatsachen. Das Problem, das wir haben aus juristischer Sicht, ist, dass Gefühlslagen und innere Wahrheiten, welche Absicht, welchen Vorsatz hat eine Person, das ist nun gerade notorisch schwer festzustellen für das Recht. Und das ist genau der Punkt, warum es aus meiner Sicht so schwierig ist nun Dritte einzubeziehen in diese ganze Geschichte. Denn was können denn Dritte darüber sagen, was die inneren Lagen und Gefühlslagen von Menschen sind. Und das ist aber das, ich wiederhole es noch einmal, mantrahaft. Das ist, was das Bundesverfassungsgericht sagt: Darauf kommt es an für die geschlechtliche Identität.

Frau von Storch, ich begrüße es sehr, dass Sie es für möglich halten, dass eine Ihnen als Frau erscheinende Person auch eine andere geschlechtliche Identität haben könnte und finde das sehr rück-sichtsvoll und sensibel von Ihnen, dass Sie das in Ihrer Anrede mit berücksichtigen. Die Frage, die Sie aufwerfen, ob nun rein subjektiv bestimmte Rechtsfolgen, die an die geschlechtliche Zuordnung geknüpft werden, zu bestimmen seien, das sind die Fragen, über die wir sprechen müssen. Und das sind genau die Fragen, die das Urteil zur Dritten Option aufwirft. Ich glaube, dass wir die mit großer Ernsthaftigkeit verhandeln müssen. Deswegen war sicherlich die Jahresfrist – oder etwas mehr als ein Jahr, die das Bundesverfassungsge-

richt gesetzt hat, angesichts der langen Koalitionsverhandlungen – eine sehr sportliche Zeitvorgabe. Das wusste das wusste das Verfassungsgericht natürlich nicht, dass das so werden würde. Aber in der Tat, die Fragen der Wehrpflicht. Also aus der europarechtlichen Perspektive wissen wir ja schon länger, dass jedenfalls das Verbot des Dienstes mit der Waffe für Frauen europarechtswidrig ist. Also wir müssen einfach Fragen der geschlechtlichen Zuordnung im Recht insgesamt noch einmal neu durchdenken. Sportveranstaltungen werden im Übrigen ganz wenig durch staatliche Vorgaben und vielmehr durch rechtliche Vorgaben privater Verbände gesetzt. Das dürfte eine besondere Schwierigkeit in diesem Bereich sein. Und wenn Sie den Strafvollzug ansprechen, so gibt es hier Entscheidungen bereits zu Transpersonen im Strafvollzug. Da ist es eben wichtig, die Personen in ihrer Identität auch da wahrzunehmen und dem Schutzauftrag des Staates Folge zu leisten. Und ich begrüße das sehr, dass Sie sich dieser Themen annehmen wollen.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dann kommen wir abschließend zu Frau Dr. Follmar-Otto.

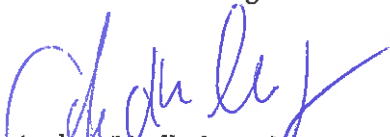
SVe **Dr. Petra Follmar-Otto** (Deutsches Institut für Menschenrechte): Dankeschön. Herr Lehmann, ich verstehe Ihre Frage so, dass Sie sich auf die Begutachtungspraxis nach dem Transsexuellengesetz jetzt beziehen. Hier ist es so, was ja schon mehrfach angesprochen wurde, dass Reformbedarf hinsichtlich des Gesetzes besteht durch die vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die es zu einzelnen Regelungen gegeben hat. Und die Begutachtungspraxis wird von den betroffenen Menschen und von den Selbstorganisationen seit Jahren kritisiert als sehr belastend und invasiv. Letztlich muss man sich die Frage stellen, ob sie angesichts des Rechts auf ein eigenes Finden und Erkennen der Geschlechtsidentität, dass das Bundesverfassungsgericht ja auch dem Grundgesetz entnimmt, angemessen ist. Im Rahmen der ja schon mehrfach angekündigten Reform wäre das auch ein Thema, was auf jeden Fall angegangen werden müsste. Und ich denke, da ist auch sprechend, dass trotz dieser sehr langwierigen und kostenintensiven Verfahren – im Übrigen auch für beide Seiten, also für staatliche Institutionen als auch für die Betroffenen selber langwierig und kostenintensiv –, dass dieser Versuch der Objektivierung der selbstempfundenen Geschlechtlichkeit im Ergebnis auch kaum dazu



führt, dass die Gutachter zu anderen Ergebnissen kommen, als die betroffene Person selber, die den entsprechenden Antrag stellen möchte.

Stv. Vors. **Jochen Haug** (AfD): Dankeschön. Dann bedanke ich mit bei allen Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Wir sehen uns um 14:00 Uhr in diesem Raum für eine erneute öffentliche Anhörung wieder. Ansonsten sind alle Fragen geklärt und mir bleibt nichts Weiteres als die Sitzung um 12:57 Uhr zu schließen. Dankeschön.

Schluss der Sitzung: 12:57 Uhr



Andrea Lindholz, MdB
Vorsitzende

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu BT-Drs. 19/4669 und 19/4828

1. Grundlage der Stellungnahme

a) Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) die bisherigen Regelungen in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG i.V.m. § 22 Abs. 3 PStG für verfassungswidrig erklärt,

„soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht ‚weiblich‘ oder ‚männlich‘ lautet“.

(BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Tenor 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgebungsorganen aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen (Tenor 1., Rn. 66). Dabei hat der Senat verschiedene Möglichkeiten dargestellt, wie eine verfassungskonforme Regelung aussehen könnte:

„So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen - zusätzlich zu der bestehenden Option keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen (§ 22 Abs. 3 PStG) - die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Die Option eines weiteren Geschlechtseintrags lässt sich gesetzlich auf unterschiedliche Weise ausgestalten. Insbesondere ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.“ (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 65)

b) Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke BT-Drs. 19/4828

Der Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke BT-Drs. 19/4828 macht Vorschläge, wie die Situation von Inter* und Trans*Personen grundlegend und umfassend neu geregelt werden könnte, ohne freilich einen konkreten Gesetzentwurf vorzulegen. Da es für die verfassungsrechtliche Bewertung vorgeschlagener Maßnahmen darauf ankommt, wie diese im Detail aussehen, enthält sich diese Stellungnahme weiterer Ausführungen zu dem Antrag BT-Drs. 19/4828.

c) Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/4669

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 19/4669 wählt nicht die vom Bundesverfassungsgericht explizit angesprochene Möglichkeit, auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell zu verzichten. Vielmehr hält der Gesetzentwurf an der Pflicht zur personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG fest.

Für § 22 Abs. 3 PStG sieht der Gesetzentwurf neben „weiblich“ und „männlich“ eine weitere Bezeichnung vor, nämlich „divers“, die zwingend einzutragen ist, soweit keine der beiden erstgenannten Optionen gewählt oder der Geschlechtseintrag gänzlich offengelassen wird.

Auf der Grundlage des neuen § 45b PStG soll die Möglichkeit geschaffen werden, die zunächst gewählte Eintragung des Geschlechts zu einem späteren Zeitpunkt durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Dabei ist nach § 45b Abs. 3 PStG durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, „dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt“.

§ 45b Abs. 2 PStG trifft gesonderte Regelungen für Kinder, „die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt“ sind. Für diese darf nur der gesetzliche Vertreter die nachträgliche Erklärung abgeben. Im Übrigen kann „ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben“, bedarf dafür jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ vs. „Geschlechtsidentität“

§ 45b PStG verwendet sowohl in der amtlichen Bezeichnung der Norm als auch im Normtext des § 45b PStG den Ausdruck „Varianten der Geschlechtsentwicklung“. Demgegenüber verwendet die Begründung wiederholt den Ausdruck „Geschlechtsidentität“ (BT-Drs. 19/4669, S. 7, 10, 11) bzw. „geschlechtliche Identifikation“ (BT-Drs. 19/4669, S. 10).

Im Zusammenhang mit der Altersgrenze schreibt die Begründung gar vom „höchstpersönlichen Charakter der Entscheidung über die Geschlechtsidentität“ und von der „Entscheidungsfähigkeit über die eigene Geschlechtsidentität“ (BT-Drs. 19/4669, S. 11). Bei der Herausbildung einer eigenen Geschlechtsidentität handele es sich um einen „Prozess“, dereinem heranwachsenden Kind „nicht sofort die erforderliche Gewissheit hinsichtlich der Geschlechtsidentität“ verschaffe (BT-Drs. 19/4669, S. 11). Die Änderung des Geschlechtseintrags und gegebenenfalls des Namens führt, so konstatiert die Begründung, „zu einer Änderung der Art und Weise, wie das Kind in seinem gesamten sozialen Umfeld wahrgenommen wird“ (BT-Drs. 19/4669, S. 11).

Der Gesetzentwurf bezieht sich damit gleichzeitig auf zwei sehr konträre Verständnisse von Geschlecht.

a) Biologisch-medizinisches Verständnis von Geschlecht

So scheint der Gesetzentwurf teilweise von einem gewissermaßen biologisch und/oder körperlich determinierten Geschlecht auszugehen. Dafür spricht die Ausgestaltung des § 22 Abs. 3 PStG als zwingende Vorschrift („ist einzutragen“) wie auch das Erfordernis eines ärztlichen Attestes nach § 45b Abs. 3 PStG. Auch die Bezugnahme auf die unterdessen überholte medizinische Konsensuskonferenz 2005 in Chicago deutet in diese Richtung, der zufolge unter „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ Diagnosen zusammengefasst werden, „bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent“ seien (BT-Drs. 19/4669, S. 7). Diese Bezugnahme ist mindestens insoweit unvollständig, als es auch hormonelle „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ gibt. Darüber hinaus hat die WHO mit dem neuen ICD-11 aktuell 2018 die Varianten der Geschlechtsentwicklung insgesamt umfassend neu geregelt und sowohl Inter* als auch Trans*Personen weitgehend entpathologisiert.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive schwerer noch wiegt freilich, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem nunmehr umzusetzenden Beschluss ersichtlich nicht ein enges Verständnis von Geschlecht als rein somatisch determiniert zugrundegelegt hat. Vielmehr schreibt der Senat:

„In den medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird.“ (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 9)

Aus diesem Grunde kann der Ausdruck „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ nicht eng und rein somatisch verstanden werden.

Stattdessen ist ein weites Verständnis zugrunde zu legen, um zu beurteilen, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss gemacht hat und welche Regelungen demgemäß als verfassungskonforme Umsetzung des Beschlusses anzusehen sind.

b) Psycho-soziales Verständnis von Geschlecht

Vor allem in seinem Begründungsteil verwendet der Gesetzentwurf der Bundesregierung wiederholt den Ausdruck der „Geschlechtsidentität“ und beschreibt den Entscheidungsprozess, den ein Kind zu durchlaufen hat, wenn der Geschlechtseintrag nicht der empfundenen Geschlechtsidentität entspricht.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss schon im ersten Satz der eigentlichen Urteilsgründe, dass es in der Entscheidung um Personen geht,

„deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen“. (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 35)

Liest man diese Aussage zusammen mit der zuvor zitierten in Rn. 9 des Beschlusses, so ist deutlich, dass der Senat „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ keinesfalls eng versteht.

Dieses Verständnis des Beschlusses wird weiter erhärtet, wenn der Senat in seiner verfassungsrechtlichen Prüfung sogleich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) „in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität“ eingeht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 36 ff.). Dabei stützt sich das Bundesverfassungsgericht auf seine früheren Entscheidungen zum Transsexuellengesetz (TSG), um zu betonen, dass die geschlechtliche

Identität „regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist“ (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 39).

Soweit der Senat konkret über die beschwerdeführende Person im Anlassfall schreibt, betont er stets, dass (1) deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und dass sie sich (2) selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 42). Wird ein Eintragungszwang begründet, so muss eine Eintragungsmöglichkeit bestehen, die der eigenen „Geschlechtsidentität“ entspricht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 42). Der Senat geht also ganz klar davon aus, dass die Selbstzuordnung einer Person besondere Relevanz hat.

Dies ist bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der im Einzelnen vorgeschlagenen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 19/4669)

Problematisch sind im Lichte dieser verfassungsgerichtlichen Vorgaben vor allem die Ausgestaltung des § 22 Abs. 3 PStG als zwingende Vorschrift („ist einzutragen“) und die Pflicht, bei einer nachträglichen Änderungserklärung gem. § 45b Abs. 3 PStG ein ärztliches Attest vorlegen zu müssen.

a) Ausgestaltung des § 22 Abs. 3 PStG als Kann-Vorschrift

Die Ausgestaltung des § 22 Abs. 3 PStG als zwingende Vorschrift kann verfassungsrechtlich nicht überzeugen. Das Bundesverfassungsgericht hat über einen konkreten Anlassfall entschieden, in welchem eine bereits erwachsene Person nachträglich die Änderung ihres Geschlechtseintrages erreichen wollte. Der Regelfall des § 22 Abs. 3 PStG ist jedoch die Eintragung direkt nach der Geburt. Über diesen Fall hat das Bundesverfassungsgericht sich allenfalls mittelbar geäußert, indem es eine besonders strenge verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den zwingenden Geschlechtseintrag fordert und auf die Möglichkeit verwiesen hat, auf den Geschlechtseintrag sogar gänzlich zu verzichten (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 65).

Bei Säuglingen ist noch lange nicht ausgemacht, welche Geschlechtsidentität sie in ihrem späteren Leben einmal entwickeln werden. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung betont nachdrücklich den langwierigen und nicht immer einfachen Prozess der Findung einer eigenen Geschlechtsidentität bei Kindern und Jugendlichen (BT-Drs. 19/4669, S. 11). In diesem Prozess wirkt sich eine zwangsweise vorgenommene Eintragung, die dann gegebenenfalls nachträglich wieder geändert werden müsste, sehr hinderlich aus.

Eine freiwillige Eintragung überließe den Eltern des Säuglings die Entscheidung, ob ein Geschlechtseintrag bereits unmittelbar nach der Geburt erfolgen soll und stellt sich gegenüber einer zwangsweisen Eintragung als milderes Mittel dar. Unter dem Gesichtspunkt verfassungsrechtlicher Verhältnismäßigkeit und dem darin erhaltenen Gebot der Erforderlichkeit staatlicher Regulierungen ist deshalb die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift geboten. Eine Ausgestaltung als zwingende Vorschrift stellt hingegen einen nicht notwendigen und deshalb unverhältnismäßigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Eine solche Regelung wäre dementsprechend als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Dieser Verfassungsverstoß ist zu verhindern, wenn § 22 Abs. 3 PStG als Kann-Vorschrift ausgestaltet wird.

b) Eintragung ohne ärztliches Attest: Streichung von § 45b Abs. 3 PStG

Das Bundesverfassungsgericht hat wie ausgeführt der Selbstzuordnung einer Person besonderes Gewicht beigemessen (BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 42). Auch der Gesetzentwurf betont, dass es sich bei der Geschlechtsidentität um eine „höchstpersönliche“ Entscheidung handelt (BT-Drs. 19/4669, S. 11). Mit dieser Einsicht ist nicht zu vereinbaren, wenn nun in § 45b Abs. 3 PStG ein ärztliches Attest verlangt wird.

Ein solches Attest stellt auch kein im verfassungsrechtlichen Sinne geeignetes Mittel dar, zumal unklar bleibt, welcher verfassungsrechtlich legitime Regelungszweck mit dem Attest eigentlich verfolgt werden soll. Ärztlich attestiert werden kann allenfalls, dass die Person dazu geäußert hat, sie habe diese oder jene Geschlechtsidentität, weil dies nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das einzig entscheidende Kriterium ist. Hier eine Zwischenstelle, nämlich ärztliches Personal, einzuschalten, leuchtet nicht ein, zumal es nicht einmal auf eine Diagnose ankommen soll. Es bleibt gänzlich unklar, was ärztlich eigentlich attestiert werden soll.

Vielmehr sollte die Person ohne weitere Zwischenstelle direkt gegenüber dem Standesamt ihre Geschlechtsidentität erklären können. Andernfalls würde an dieser Stelle doch wieder der vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform verabschiedete enge somatische Geschlechtsbegriff zugrundegelegt.

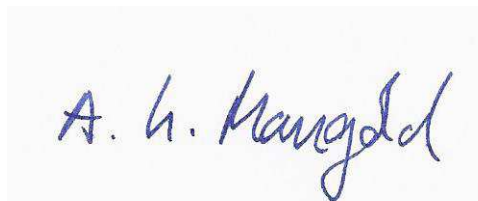
Die Pflicht, ein ärztliches Attest vorzulegen, ist demnach als verfassungswidrig zu bewerten. Erstens kann allenfalls ein verfassungswidriger Regelungszweck verfolgt werden, wenn doch wieder der enge somatische Geschlechtsbegriff zugrunde gelegt wird. Zweitens ist das gewählte Mittel - Vorlage eines Attestes – nicht geeignet ist, einen verfassungsrechtlich legitimen Regelungszweck zu erreichen.

Dieser Verfassungsverstoß ist zu verhindern, wenn § 45b Abs. 3 PStG gestrichen wird.

4. Fazit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nur teilweise um. Verfassungsrechtlich nicht überzeugen können die Ausgestaltung des § 22 Abs. 3 PStG als zwingende Vorschrift sowie das Erfordernis eines ärztlichen Attestes in § 45b Abs. 3 PStG. Beide Regelungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfes kann verhindert werden, wenn § 22 Abs. 3 PStG als Kann-Vorschrift formuliert und § 45 Abs. 3 PStG gestrichen wird.



PD Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)

**Stellungnahme/Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur
Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben
BT –Drucksache 19/4669**

Stellungnahme - Vorabfassung

Lucie Veith

Kastanienstr.3

26419 Schortens – Grafschaft

Tel. 04423 708 45 33

lucie.veith@im-ev.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

bei aller Kritik, die in den letzten Wochen bereits vorgebracht wurde, ist doch auch zu erkennen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hier verstanden wurde und ich möchte anerkennen, dass in der Begründung des Gesetzes dies auch erfasst wurde.

1. Es gibt Menschen mit intergeschlechtlichen Körpern
2. Es gibt Menschen unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten
3. Die Würde und das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen ist zu schützen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist die Notwendigkeit der Anerkennung und positiven Benennung einer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ein angemessener Rahmen eingeräumt. Es geht um das Anerkenntnis einer Identität jenseits von männlich und weiblich. Das gibt es, ist wissenschaftlich untersucht und findet in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes – BvR 2019/16 - auch die rechtliche Anerkennung. In dem Gesetzentwurf ist das Alltagsszenario der Feststellung einer besonderen geschlechtlichen Entwicklung nach erfolgtem Geburtseintrag nicht ausreichend berücksichtigt worden. Nur ca. 25 % der intergeschlechtlichen Kinder werden bei Geburt als solche identifiziert. Bei der Mehrheit wird die Intergeschlechtlichkeit erst festgestellt, wenn körperliche Entwicklungen eintreten, die ungewöhnlich im Vergleich zu einer Entwicklung zum Mädchen oder Jungen erscheinen und diese werden meistens als behandlungsbedürftig eingestuft. Oft werden diese Veränderungen ohne Evidenz behandelt oder bewertet oder - und darüber wird nachzudenken sein - **nicht erkannt**. Die Diagnostik ist aufwendig, hochspezialisiert und sehr

teuer, Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro sind nicht selten. Eine Bescheinigung ist somit nicht niederschwellig zu beschaffen – Sie kostet neben sehr viel Geld auch wertvolle Zeit.

Nun jedoch zu glauben dass ohne aufwendige Diagnostik eine Bescheinigung einfach zu erlangen sei ist nicht lebensweltlich betrachtet und eine solche Aussage ist geradezu als naiv zu bezeichnen.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit muss hier gestellt werden.

Die Praxis zeigt: sehr viele intergeschlechtliche Erwachsene wurden wegen ihrer Besonderheit ohne ihre freie informierte Einwilligung auf schrecklich Weise in ein sogenanntes „Normgeschlecht“ hineinbehandelt. Oft in eine Geschlechtlichkeit, die sich im eigenen Empfinden nicht spiegelt. Soll diesen Opfern, die häufig keine medizinischen Unterlagen mehr erlangen eine körperliche Untersuchung zugemutet werden? Ist es zumutbar eine Retraumatisierung in Kauf zu nehmen? Die Verhältnismäßigkeit ist hier wohl nicht gegeben.

Ein hoher Prozentsatz der Menschen ist abgekoppelt von der medizinischen Behandlung. Sie werden sich wegen einer Änderung des Personenstandes einer med. Begutachtung nicht aussetzen. Welches Interesse kann der Staat daran haben Menschen so zu nötigen.

Es bleiben immer Fälle unerklärlich– wie kommen diese Menschen zu ihren Recht?

Wie sollen Menschen eine Bescheinigung beibringen, bei denen die Besonderheit der geschlechtlichen Differenzierung auch der Medizin ein Rätsel bleibt? Wie wird der Geburtseintrag dann korrigiert?

Wichtig wären hier Verfahrensregeln, die Diskriminierungen verhindern.

Ich teile die Auffassung der Selbstvertretungen intersexueller Menschen, die bei volljährigen Menschen eine Selbsterklärung vor dem Standesamt in Form einer eidesstattlichen Versicherung fordern und plädieren dafür, dies zumindest für den Begriff „divers“ möglich zu machen und auf die Verpflichtung der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verzichten.

Die Annahme man könne etwa mit einer kleinen Blutuntersuchung die "Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung/Intergeschlechtlichkeit" nachweisen ist nicht zielführend. Hier sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass

1. nicht alle Besonderheiten ihren Ursprung in der Genetik haben.
2. Viele körperlichen Entwicklungen andere Ursachen haben, die zu einem späteren Zeitpunkt oft nicht mehr nachweisbar sind.
3. Eine Besonderheit der Geschlechtlichen Differenzierung /DSD zu jedem Zeitpunkt im Lebensverlauf in Form von körperlicher Veränderung eintreten kann.
4. Der Glaube, dass Medizin alles wissenschaftlich nachweisen könne objektiv nicht haltbar ist. Dies ist nicht der Stand der Wissenschaft.

5. Es wird nicht einfach sein eine komplette Gen- Sequenzierung zu erhalten ist.
6. Die Verhältnismäßigkeit ist hier zu hinterfragen.
7. Auskunft über die selbstempfundene NICHT- Zugehörigkeit ist damit nicht gerichtfest zu machen.

Ich schlage daher vor § 45.3 wie folgt zu fassen:

„(3) Durch Abgabe einer Erklärung an Eides statt gegenüber dem zuständigen Standesamt, ist von der beantragenden Personen zu versichern, dass das beantragte Personenstandsmerkmal seit mindestens 3 Jahren der Geschlechtsidentität entspricht.“

§ 22.3 „so ist“

Einige Eltern beklagen den Zustand der verpflichtenden „Nichteintragung“ eines Geschlechtseintrages bei intergeschlechtlichen Kindern.

Den erhofften Schutz vor medizinischen Eingriffen zu Ungunsten intergeschlechtlicher Kinder hat der offene Personenstand nicht gebracht, dies beweisen die Zahlen neuester Studien. Dies wird in einem anderen Gesetz zu klären sein. Einige Eltern beklagen, mit einem offenen Personenstand das Geschlecht ihres Kindes thematisieren zu müssen. Was als Hilfe gedacht war, stellt sich in Einzelfällen als Hindernis heraus. Andere Eltern sehen den offenen Personenstand als hilfreich an.

Mein Vorschlag an dieser Stelle: das „so ist“ in ein „so sollte“ zu verändern.

Ich schlage daher vor § 22.3 wie folgt zu fassen:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so sollte der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“

Schortens-Grafschaft, den 22.11.2018



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben“

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, körperliche Unversehrtheit (...)“

Öffentliche Anhörung des Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 26. November 2018

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Anmerkungen zum Gesetzentwurf	4
2.1	Änderung der Geschlechtsangabe: Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere ärztliche Bescheinigung	4
2.1.1	Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch die Attestpflicht	4
2.1.2	Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit	5
2.2	Geschlechtseintrag nach Geburt	6
2.2.1	Ausgestaltung des „Offenlassens“	6
2.2.2	Vermeidung von Fremdzuordnung und Stigmatisierung	6
2.3	Vermeidung einer gleichheitswidrigen Regelung: Angleichung des Änderungsverfahrens für transgeschlechtliche und transsexuelle Menschen	7
2.3.1	Rechtsunsicherheit hinsichtlich des „diversen“ Geschlechtseintrags	8
2.3.2	Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts durch die unterschiedlichen Verfahren nach § 45b PStG-E und TSG	8

1 Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) festgestellt, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich selbst weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, gesetzlich die Eintragung eines positiven Geschlechtseintrags ermöglicht werden muss, solange das Personenstandsrecht eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts vorsieht. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2018 gesetzt, um die insoweit verfassungswidrige personenstandsrechtliche Regelung zu korrigieren. Der vorliegende Regierungsentwurf dient der gesetzlichen Umsetzung dieser Vorgaben im Personenstandsrecht.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE fordert die Bundesregierung auf, über diese Änderungen hinaus in einem umfassenden Gesetz die Rechte von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und transsexuellen Menschen in verschiedenen Rechtsbereichen zu stärken sowie die Beratung zu stärken, die Erfassung der Diskriminierungserfahrung zu verbessern und die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu evaluieren.

Das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität ist grund- und menschenrechtlich anerkannt. Der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der körperlichen Geschlechtsentwicklung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks ist zudem Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die Vorlage eines Regelungsentwurfs zum Personenstandsrecht und die Lösung über ein behördliches Verfahren. Hervorzuheben ist auch, dass der Regierungsentwurf einige Punkte aus dem Verbändeanhörungsverfahren zum Referentenentwurf berücksichtigt hat, insbesondere die Bezeichnung der dritten Geschlechtskategorie als „divers“. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung besteht aus grund- und menschenrechtlicher Sicht an einigen Punkten aber noch Änderungsbedarf.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf das Personenstandsrecht und eng damit zusammenhängende Rechtsbereiche. Hinsichtlich des weiteren rechtlichen Änderungsbedarfs zum Schutz und zur Stärkung der Rechte intergeschlechtlicher Menschen¹ sowie transgeschlechtlicher und transsexueller Menschen², wie er im Antrag der Fraktion DIE LINKE aufgegriffen wird, wird auf das vom Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“³ verwiesen, insbesondere auf die erforderliche gesetzliche Klarstellung des Verbots aufschiebbarer Operationen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern.

¹ Menschen, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm männlicher und weiblicher Körper passt.

² Menschen, die sich nicht oder nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.

³ Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>.

2 Anmerkungen zum Gesetzentwurf

2.1 Änderung der Geschlechtsangabe: Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere ärztliche Bescheinigung

Der Gesetzentwurf sieht in § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG-E vor, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Geschlechtsangabe in ihrem Geburtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern können. Die Änderung im Rahmen eines niedrigschwelligen behördlichen Verfahrens ist zu begrüßen, ebenso wie die Tatsache, dass ein einheitliches Verfahren für die personenstandsrechtliche Eintragung eines männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts geregelt wird. Begrüßenswert ist auch, dass mit der Erklärung in einem Verfahren auch die Bestimmung neuer Vornamen verbunden werden kann (§ 45b Abs.1 Satz 3).

Auf menschenrechtliche Bedenken stößt hingegen das Erfordernis in Absatz 3, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Zwar ist – anders als in der Fassung des Referentenentwurfs – nunmehr in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass nicht eine konkrete Diagnose bescheinigt werden muss, sondern das allgemein gehaltene ärztliche Attest genügt, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Damit wird der Besorgnis Rechnung getragen, dass der Nachweis einer konkreten Diagnose eine weitreichende Offenbarungspflicht und damit einen erheblichen Eingriff in die geschlechtliche Intimsphäre darstellen würde.

Dennoch trifft die Attestpflicht nach wie vor auf schwerwiegende Bedenken, insbesondere hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

2.1.1 Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch die Attestpflicht

Aus den Ausführungen der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand für die Bürger_innen lässt sich schließen, dass der Attestpflicht die Annahme zugrunde liegt, dass jeder intergeschlechtliche Mensch sich aufgrund seiner Intergeschlechtlichkeit in dauerhafter medizinischer Behandlung befindet, so dass lediglich der Aufwand der Bescheinigung einer vorliegenden Diagnose bestehe.⁴ Diese Annahme sollte kritisch überprüft werden.

Denn Intergeschlechtlichkeit geht nicht immer mit einer Behandlungsnotwendigkeit einher, wie auch die einschlägige aktuelle medizinische Leitlinie festhält.⁵ Nicht alle intergeschlechtlichen Menschen befinden sich also in spezialisierter ärztlicher Behandlung, nicht alle haben einen diagnostischen Befund. Eine Diagnostik kann zeit- und kostenaufwändig sein.

Eine andere Gruppe bilden diejenigen Menschen, an denen in Kindheit und Jugend ohne ihre informierte Einwilligung medizinische Maßnahmen vorgenommen wurden. Sie haben später zum Teil keinen oder nur erschwerten Zugang zu Krankenakten aus dieser Zeit. Eine Recherche oder erneute Kontaktaufnahme zu den damals

⁴ BT-Drucksache 19/4669, S. 9: „(...) ist von einer finanziellen Belastung für die ärztliche Bescheinigung in Höhe von etwa 10,00 Euro auszugehen“.

⁵ S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung. http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf.

behandelnden Medizinern kann für sie zudem eine schwere psychische Belastung darstellen.

2.1.2 Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Pflicht zur Vorlage eines Attestes ist somit ein deutlich erheblicherer Eingriff als im Gesetzentwurf zugrunde gelegt. Daher muss auch die Verhältnismäßigkeitsabwägung im parlamentarischen Verfahren erneut vorgenommen werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob das mit dem Nachweis verfolgte Ziel nicht mit anderen, grundrechtschonenderen Mitteln erreicht werden kann.

Nach der Gesetzesbegründung ist Zweck der Regelung der Nachweis gegenüber dem Standesamt, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, das heißt es geht um den Ausschluss von Missbrauch der Regelung.

Fraglich ist allerdings bereits, wie hoch die Gefahr eines Missbrauchs überhaupt ist. In den vergangenen Jahren wurden in etlichen europäischen Staaten Regelungen getroffen, die eine Selbsterklärung der Betroffenen für die Änderung des registerrechtlichen Geschlechtseintrags genügen lassen und damit auf den Grundsatz der Selbstbestimmung setzen.⁶ Zu nennen sind hier Belgien⁷, Dänemark⁸, Irland⁹, Luxemburg¹⁰, Malta¹¹, Norwegen¹² und Portugal¹³. Bislang ist aus diesen Länder nicht von Problemen mit missbräuchlicher Nutzung berichtet worden. Insofern könnte bereits die Erforderlichkeit einer Missbrauchsschranke in Zweifel stehen.

Hält man neben der Selbsterklärung jedoch eine weitere Voraussetzung zur Abwehr von Missbrauch für erforderlich, sind andere, mildere Mittel als ein ärztliches Attest hierzu ebenfalls geeignet.

- Der Gesetzgeber könnte etwa die Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung durch die antragstellende Person vorsehen, dass bei ihr eine Variante der geschlechtlichen Entwicklung vorliegt. Die Versicherung an Eides Statt ist im Zivil- und Verwaltungsverfahren als Mittel der Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung anerkannt und verbreitet. Sie bedarf aber einer spezialgesetzlichen Grundlage (§ 27 Abs. 1 VwVfg). Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar und wird nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Statt eines medizinischen Nachweises könnte man die Eintragung auch an den Nachweis einer spezialisierten Beratung knüpfen. Die Beratung könnte umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Personenstandswechsels informieren, damit der Antrag auf einer ernsthaften und informierten Willensbildung und Entscheidung der Person beruht.

⁶ Für den Hinweis auf die im Jahr 2017 erfolgten Änderungen danke ich PD Dr. Susanne Gössl, Universität Bonn.

⁷ Loi belge du 25 juin 2017 réformant des régimes relatifs aux personnes transgenres en ce qui concerne la mention d'une modification de l'enregistrement du sexe dans les actes de l'état civil et ses effets, BS 10.7.2017, Numac 2017012964.

⁸ L. 182 Forslag til lov om ændring af lov om Det Centrale Personregister, 11.6.2014.

⁹ Irish Gender Recognition Act of 2015.

¹⁰ Projet de loi n. 7145 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil.

¹¹ ACT No. XI of 2015, Act for the recognition and registration of the gender of a person and to regulate the effects of such a change, as well as the recognition and protection of the sex characteristics of a person.

¹² Lov om endring av juridisk kjønn, 17.6.2016 no. 46.

¹³ Lei n.º 38/2018 de 7 de agosto Direito à autodeterminação da identidade de género e expressão de género e à proteção das características sexuais de cada pessoa, Diário da República, 1.ª série, n.º 151, 7.8.2018, p. 3922.

Das Institut empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung zum Nachweis durch ein medizinisches Attest auf der durch die Anhörung gewonnene Tatsachenbasis erneut zu prüfen. Aus Sicht des Instituts ist die Attestpflicht nicht verhältnismäßig und sollte durch eine Selbsterklärung, eines eidesstattliche Versicherung oder einen Beratungsnachweis ersetzt werden.

2.2 Geschlechtseintrag nach Geburt

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bestehenden § 22 Absatz 3 PStG so zu ergänzen, dass bei körperlich intergeschlechtlichen Kindern nach Geburt neben dem seit 2013 möglichen Offenlassens des Geschlechtseintrags auch die Angabe „diverses Geschlecht“ eingetragen werden kann. Hierbei sollte zum einen die erwiesene Fehleranfälligkeit offengelassenen Geschlechtseintrags korrigiert werden (2.3.1). Zum anderen sollte eine Stigmatisierung intergeschlechtlicher Kinder nach Geburt (und vor Entwicklung der Geschlechtsidentität) durch eine verpflichtende Ausweisung im Geburtenregister vermieden werden (2.3.2).

2.2.1 Ausgestaltung des „Offenlassens“

Entsprechend der Vorgabe des BVerfG wird die Möglichkeit des gänzlichen, auf Wunsch lebenslangen Offenlassens des Geschlechtseintrags in § 22 Abs. 3 PStG-E beibehalten.

Allerdings hat die vom Institut durchgeführte Evaluation der seit 2013 geltenden Regelung zum Offenlassen des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Kindern gezeigt, dass es eine weitgehende Nichtanwendung der seit 2013 geltenden Norm des § 22 Abs. 3 PStG zum Offenlassen des Geschlechtseintrags gibt.¹⁴ Als eine Ursache konnte dabei ermittelt werden, dass das schlichte Offenlassen der Geschlechtsangabe für die Eintragung und Übermittlung der Geburtsbescheinigung durch medizinisches Personal und bei der Übernahme durch die Standesämter fehleranfällig ist. Vorzugswürdig wäre zur Vermeidung solcher Fehler demgegenüber die Einführung einer Kategorie „keine Angabe“, die ebenso wie die anderen Kategorien ein aktives Ankreuzen erforderlich macht.

2.2.2 Vermeidung von Fremdzuordnung und Stigmatisierung

Mit der Regelung des § 22 Abs.3 PStG-E behält der Entwurf das Konzept der Fremdzuordnung des Geschlechts nach Geburt aufgrund körperlicher Merkmale bei. Durch die in § 45b PStG-E vorgesehene Möglichkeit für intergeschlechtliche Menschen, den bei Geburt als „divers“ eingetragenen oder offengelassenen Geschlechtseintrag später an die selbst empfundene Geschlechtsidentität anzupassen, will der Entwurf ausweislich der Gesetzesbegründung der sich entwickelnden Geschlechtsidentität Rechnung tragen.

Intergeschlechtliche Menschen stoßen als gesellschaftliche Minderheit trotz der zunehmenden öffentlichen Diskussion und der hier vorgesehenen Rechtsänderungen nach wie vor auf gesellschaftliche und staatliche Institutionen, die unzureichend informiert und sensibilisiert sind. Sie sind Fehlannahmen und Diskriminierungen ausgesetzt. Die verpflichtende personenstandsrechtliche Ausweisung eines Kindes als intergeschlechtlich trifft dieses deshalb erheblich empfindlicher als die Ausweisung eines Kindes als männlich oder weiblich. In der vom Institut durchgeführten Evaluation

¹⁴ Althoff/ Schabram / Follmar-Otto (Fn. 3), S. 18ff.

wurde das mit dem verpflichtenden Offenlassen des Geschlechtseintrags verbundene „Zwangsoouting“ – also das ungewollte Offenbaren von körperlich-geschlechtlichen Merkmalen, die von der gesellschaftlich als Norm begriffenen Geschlechtsentwicklung abweichen – als erhebliche Belastung für Eltern und Kinder thematisiert.¹⁵ Damit wird durch die verpflichtende Zuordnung in den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre vor Offenbarung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen.

Dieser Eingriff und die damit verbundene Stigmatisierung könnten entweder vermieden werden, indem bei allen Kindern unabhängig von ihrem körperlichen Geschlecht nach Geburt auf die personenstandsrechtliche Eintragung zunächst verzichtet wird, also bei der Beurkundung der Geburt bei allen Kindern kein Eintrag zum Geschlecht erfolgt. Nach der Entwicklung der Geschlechtsidentität könnte dann das Recht eröffnet werden, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Eintragung des Geschlechts zu erwirken. Einem solchen Aufschieben des Geschlechtseintrages im Personenstand stehen auch keine überwiegenden staatlichen Interessen entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgehalten, dass es dem Gesetzgeber freisteht, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.¹⁶ Dementsprechend ist ein Aufschieben des Geschlechtseintrags bis zur Entwicklung der Geschlechtsidentität erst recht möglich.

Will der Gesetzgeber hingegen an einem Geschlechtseintrag bei Beurkundung der Geburt festhalten, könnte die Stigmatisierung durch ein „Zwangsoouting“ durch eine Umformulierung des § 22 Abs. 3 PStG-E in eine Kann-Vorschrift vermieden werden. Sowohl der Wortlaut der Norm „(...) ist (...) einzutragen.“ als auch die Gesetzesbegründung legen in der derzeitigen Form eine zwingende Vorschrift nahe. In der Literatur wurde allerdings bereits zu der 2013 eingeführten, insoweit gleichlautenden Regelung des § 22 Abs. 3 PStG teilweise vertreten, es handele sich nicht um eine zwingende Vorschrift, sondern es bestehe ein elterliches Wahlrecht.¹⁷ Die vom DIMR im Rahmen des Gutachtens durchgeführte Befragung von Standesbeamten_innen offenbarte zur Frage, ob die Norm als Muss- oder als Kann-Regelung angesehen wird, uneinheitliche Rechtsauffassungen und Anwendungspraxen.¹⁸

Das Institut empfiehlt dem Gesetzgeber, Stigmatisierungen und ein Zwangsoouting intergeschlechtlicher Kinder zu vermeiden, indem entweder der personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag für alle Kinder bis zur Entwicklung der Geschlechtsidentität aufgeschoben wird oder § 22 Abs. 3 PStG-E in eine eindeutige Kann-Regelung umformuliert wird.

2.3 Vermeidung einer gleichheitswidrigen Regelung: Angleichung des Änderungsverfahrens für transgeschlechtliche und transsexuelle Menschen

Der Gesetzentwurf begrenzt den Zugang zu dem neuen behördlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und damit verbundener Namensänderungen auf

¹⁵ Althoff/ Schabram / Follmar-Otto (Fn. 3), S. 23; Schabram, Greta (2017): „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.“ Sichtweisen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Eltern zur Neuregelung des Geschlechtseintrags. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. S.25

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 52.

¹⁷ Helms, Tobias (2015): Brauchen wir ein drittes Geschlecht?. Berlin: De Gruyter, S. 11.

¹⁸ Althoff/ Schabram / Follmar-Otto (Fn. 3), S. 19 f.

intergeschlechtliche Menschen (Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung). Dies ist nach dem Ziel des Gesetzentwurfs – der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG – zunächst naheliegend, da das Gericht hier den Fall eines intergeschlechtlichen Menschen mit intergeschlechtlicher Geschlechtsidentität entschieden hat.

Mit Blick auf die gesamte Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf Anerkennung der selbst empfundenen Geschlechtsidentität sowie zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts würde dies jedoch zu einer gleichheitswidrigen Rechtslage führen. Zum einen bestünde eine Rechtsunsicherheit, ob auch körperlich männliche oder weibliche Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität eine Eintragung des „diversen“ Geschlechtseintrags erreichen können (2.4.1). Zum anderen wären transgeschlechtliche und transsexuelle Menschen für eine Änderung ihres Geschlechtseintrags nach wie vor auf das erheblich grundrechtsintensivere Verfahren nach dem Transsexuellengesetz verwiesen (2.4.2).

2.3.1 Rechtsunsicherheit hinsichtlich des „diversen“ Geschlechtseintrags

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es grundrechtlich geboten, „den Personenstand des Menschen dem Geschlechts zuzuordnen, dem er seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört“¹⁹, unter Berücksichtigung „seiner selbst nachhaltig empfundenen Geschlechtlichkeit“²⁰. Ebenso wie körperlich intergeschlechtliche Menschen können auch Menschen mit körperlich männlicher oder weiblicher Konstitution eine nicht-binäre Geschlechtsidentität haben.

Ob körperlich männliche oder weibliche Personen einen Eintrag der „diversen“ Geschlechtskategorie erreichen können, bleibt nach dem Gesetzentwurf unklar. Die Regelung des § 45 b PStG-E wäre auf sie direkt nicht anwendbar, da sie keine Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sind. Eine Eintragung des „diversen“ Geschlechts nach dem Transsexuellengesetz (TSG) ist nach dessen Wortlaut nicht vorgesehen. Denn das TSG geht in seinem Wortlaut von einem zweigeschlechtlichen Verständnis aus (§ 1 TSG:„[...]sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr *dem* in ihrem Geburtseintrag *angegebenen* *Geschlecht*, sondern *dem anderen Geschlecht* als zugehörig empfindet [...]). Denkbar wäre zwar, das TSG im Lichte des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 2019/16 verfassungskonform so auszulegen, dass eine Änderung des Personenstands in die „diverse“ Geschlechtskategorie auch männlichen oder weiblichen Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität offenstehen muss. Dennoch bliebe bis zu einer möglicherweise höchstrichterlichen Klärung eine Rechtsunsicherheit bestehen, die auch zu einer unterschiedlichen Anwendungspraxis führen würde.

2.3.2 Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts durch die unterschiedlichen Verfahren nach § 45b PStG-E und TSG

Wenn man durch verfassungskonforme Auslegung des TSG zu einer Eintragung der diversen Geschlechtskategorie auch für transgeschlechtliche Menschen käme, könnten transgeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen die personenstandsrechtliche Eintragung des männlichen, weiblichen oder diversen

¹⁹ BVerfGE 49, 186 (198).

²⁰ BVerfGE 115, 1 (15).

Geschlechts nach dem TSG-Verfahren verfolgen, während intergeschlechtliche Menschen die Eintragung einer der drei Geschlechtskategorien nach dem Verfahren des § 45b PStG-E erreichen könnten. Dies würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des (körperlichen) Geschlechts und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG darstellen.

Das derzeit im TSG vorgeschriebene gerichtliche Verfahren mit doppelter psychiatrischer Begutachtungsverpflichtung ist erheblich aufwendiger, langwieriger und grundrechtsintensiver als das neu vorgesehene behördliche Verfahren nach § 45b PStG-E. Dies trifft bereits für einen Vergleich des TSG mit der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs zu.

Das TSG-Verfahren wird von vielen Betroffenen als sehr belastend und stigmatisierend erlebt und ist darüber hinaus für Antragstellende wie für staatliche Institutionen langwierig und kostenaufwendig. Zudem haben Untersuchungen erwiesen, dass die Begutachtung eigentlich keine Objektivierung der Frage der Geschlechtsidentität leisten kann. Denn es kommt so gut wie nie vor, dass Gutachter im Ergebnis von der von der antragstellenden Person angegebenen Geschlechtsidentität abweichen. Nach der überarbeiteten Krankheitsklassifikation der Weltgesundheitsbehörde (ICD-11) wird Transsexualität zudem nicht mehr als psychische Erkrankung angesehen. Danach ist auch die gesetzlich vorgesehene Anknüpfung an eine psychiatrische Begutachtung nicht mehr als sachgerecht anzusehen.

Der Anknüpfungspunkt für die ungleiche Behandlung der Gruppe intergeschlechtlicher Personen auf der einen Seite und der Gruppe körperlich weiblicher oder männlicher Personen auf der anderen Seite bei der Harmonisierung des Personenstandseintrags mit der selbst empfundenen Geschlechtsidentität ist dabei ihr körperliches Geschlecht. Somit ist der Schutzbereich des speziellen Diskriminierungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 GG eröffnet. Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, der diese Ungleichbehandlung zwingend erforderlich machen würde.

Das Institut empfiehlt dem Gesetzgeber: Um die Verabschiedung einer gleichheitswidrigen Regelung zu vermeiden, sollten deshalb entweder schon im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren oder zügig im Rahmen der angekündigten Reform des TSG auch für transgeschlechtliche und transsexuelle Menschen die Verfahrensvoraussetzungen für die Eintragung eines anderen Geschlechts im Personenstand (also je nach Fall Eintragung als Mann, Frau oder diverses Geschlecht) an die für intergeschlechtliche Menschen getroffene Regelung angeglichen werden.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR_IN: Dr. Petra Follmar-Otto

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

✉ Prof. Dr. Plett, LL.M. • Universität Bremen • **FB 06** • D-28353 Bremen**Fachbereich 06**
Rechtswissenschaft**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
26. November 2018, Berlin****Prof. Dr. iur. Konstanze Plett, LL.M.**Universitätsallee
GW 1, Raum C 1110
D-28359 BremenTelefon (0421) 218-66090
Fax (0421) 218-66087
E-Mail plett@uni-bremen.de
URL www.jura.uni-bremen.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Datum:

Vorbemerkung

Laut der Einladung zu dieser Anhörung geht es um den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 19/4669, der sich zurzeit nach der ersten Beratung im Plenum in der Ausschussberatung befindet, sowie den Antrag der Fraktion Die Linke auf BT-Drucksache 19/4828, der einen Beschluss des Bundestages zum Ziel hat verbunden mit der Aufforderung an die Bundesregierung, einen (weiteren) Gesetzentwurf vorzulegen. Wegen des Zeitdrucks, unter dem das laufende Gesetzgebungsverfahren steht, werde ich mich auf Anmerkungen zum Gesetzentwurf konzentrieren und den Antrag der Fraktion Die Linke, soweit möglich, unmittelbar einbeziehen.

Hintergrund für das Gesetzesvorhaben ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017¹, die der Gesetzgebung mit Frist bis zum 31. Dezember 2018 aufgegeben hat, eine verfassungsmäßige Regelung zum Geschlechtseintrag in das Geburtenregister herbeizuführen. – An der entsprechenden Verfassungsbeschwerde war ich als Mitautorin und eine der drei Verfahrensbevollmächtigten beteiligt.

1. Zur Änderung von § 22 Abs. 3 PStG

Seit der Einführung des § 22 Abs. 3 PStG durch Gesetz vom 7.5.2013 (BGBl. I 1122) wurde von Verbändeseite kritisiert, dass mit der Formulierung dieser Bestimmung als zwingende Rechtsnorm ein Zwangsoouting für die Betroffenen verbunden sei.² In der öffentlichen Berichterstat-

¹ Az. 1 BvR 2019/16, ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20171010.1bvr201916, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html (21.11.2018).

² Althoff/Schabram/Follmar-Otto, Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Berlin 2017 (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/114066/7830f689ccdfead8bbc30439a0ba32b9/geschlechtervielfalt-im-recht---band-8-data.pdf>), S. 23.

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 2 von 8

tung wurde und wird vielfach von einem Wahlrecht der Eltern in Bezug auf den Geschlechtseintrag für ihre Eltern ausgegangen.³ In der Praxis wird die Vorschrift nicht als zwingende Vorschrift gehandhabt.⁴ In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird § 22 Abs. 3 PStG von vielen als nicht zwingend ausgelegt.⁵

Deshalb sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine Bestimmung, deren Wortlaut seit über fünf Jahren diskutiert und die nicht ihrem Wortlaut entsprechend angewandt wird, so zu ändern, wie es vielfacher Auslegung und geübter Rechtsanwendung entspricht.

Zugleich sollten die Ausführungen in der Stellungnahme des LSVD, die dem Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages bei seiner Sitzung am 7. November 2018 vorgelegen hat,⁶ berücksichtigt werden. Nach der geltenden Rechtslage kann, wenn gemäß § 22 Abs. 3 PStG kein Geschlecht eingetragen worden ist, später ein Geschlecht gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG als Folgebeurkundung eingetragen werden, d.h. der ursprüngliche Nichteintrag bleibt erkennbar. Auch die Änderungen gemäß § 45b PStG-E werden Folgebeurkundungen sein. Den Vorschlag des LSVD halte ich deshalb von der Rechtsfolge her gesehen für sinnvoll, würde ihn allerdings nicht als zwingende Vorschrift formulieren. Damit halte ich eine Fassung von § 22 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut für sinnvoll:

„ (3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Wird eine Angabe zum Geschlecht binnen eines Monats von der sorgeberechtigten Person oder den sorgeberechtigten Personen angezeigt, wird sie alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet.“

2. Zur Zielgruppe des § 45b in Bezug auf Geschlechtseintrag

Der Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ gehört, wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt wird (S. 7), in den Bereich der Medizin. Das Bundesverfassungsgericht verlangt die Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags zwar auch nur für „Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist“. Doch dies liegt in dem Ultra-vires-Grundsatz begründet. Die Verfassungsbeschwerde stammt von einer Person, die zu dem genannten Personenkreis gehört. Deshalb

³ Hierzu auch Sieberichs, FamRZ 2013, S. 1194; Froese, AöR 2015, S. 613.

⁴ Würde sie dies, wären weit mehr Geburtsbeurkundungen ohne Geschlechtseintrag ab 1.11.2013 zu erwarten gewesen, als tatsächlich zu verzeichnen sind. Vgl. hierzu insbesondere Althoff u.a. (wie Fn. 2), S. 19 f.; vorher schon Bayerischer Landtag, Drs. 17/3884 vom 12.12.2014.

⁵ Vgl. vor allem Helms, FS Brudermüller, 2014, S. 304; ders., Brauchen wir ein drittes Geschlecht?, Berlin 2015, S. 11.

⁶ Drucksache 19(4)149 zu TOP 4, auch abrufbar unter <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Recht5/LSVD-divers-181023.pdf>.

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 3 von 8

konnte das Bundesverfassungsgericht nicht weitere Personen einbeziehen. Die Gesetzgebung ist daran jedoch nicht gehindert; denn dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass die grundrechtliche Beurteilung zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in der Entscheidung ausschließlich für diesen Personenkreis gelten sollte.

In Anbetracht der langjährigen Diskussion zum Transsexuellengesetz (TSG) und der vom Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Beschluss vom 11. Januar 2011 erwarteten Novellierung ist hier abermals eine Gelegenheit, die Gesetzgebung dem Stand der Diskussion anzupassen – auch zur Vermeidung künftiger Gerichtsverfahren. Die Menschen, die derzeit noch mit dem Rechtsbegriff Transsexuelle und gesellschaftlich meist als Trans* bezeichnet werden, hatten vor der Einführung des § 22 Abs. 3 PStG nur die Möglichkeit einer Änderung des Geschlechtseintrags von männlich zu weiblich oder von weiblich zu männlich. Für viele, aber längst nicht für alle entspricht die Beschränkung auf die zwei wechselseitig exklusiven positiven Benennungen ihrer geschlechtlichen Identität. So ist bereits ein Fall bekannt geworden, in dem ein transgeschlechtlicher Mensch seinen Geschlechtseintrag im Geburtenregister erfolgreich hat streichen lassen.⁷ Ein kürzlich durchgeführte empirische Studie hat ergeben, dass sehr viele transgeschlechtliche Menschen für sich ebenfalls eine positive Benennung wünschen, die nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet.⁸ Deshalb ist absehbar, dass nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs mit unverändertem Wortlaut hier weitere Verfahren zu erwarten sind, die m.E. auch gute Erfolgsaussicht hätten; denn ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot liegt nahe. Dies ließe sich mit der Änderung eines einzigen Wortes vermeiden. Zudem würde damit den zahlreichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum TSG, in denen es das Recht auf geschlechtliche Identität für diese Personengruppe immer weiter ausbuchstabiert hat,⁹ Rechnung getragen.

Dieser Vorschlag betrifft sowohl die Überschrift zum einzufügenden § 45b als auch § 45b Abs. 1 (Art. 1 Nr. 1 und Nr. 3) in denen jeweils die Formulierung „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ durch „Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität“ zu ersetzen wäre.

3. Wortlaut des § 45b Abs. 1 Satz 1

In der Diskussion um den seit Mitte August bekannten Gesetzentwurf der Bundesregierung gehen die Auffassungen auseinander, ob die nach dem künftigen § 45b PStG mögliche Änderung wirklich alle in § 22 Abs. 3 genannten Möglichkeiten umfasst oder nur auf die zwei für interge-

⁷ OLG Celle, Beschluss vom 12.5.2017, Az. 17 W 5/17, abrufbar unter <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung8/OLGCelle170511.pdf>.

⁸⁸ Adamietz/Bager, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen: Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Berlin 2017 (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/114064/25635a05dd8e4ad7d652602c595c7cd3/regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen--band-7-data.pdf>), S. 222.

⁹ Vgl. vor allem die Analyse durch Adamietz, Geschlecht als Erwartung, Baden-Baden 2011.

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 4 von 8

schlechtlich Geborene möglichen Einträge – d.h. den einen positiv benannten Eintrag und den Nichteintrag – verweist. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/4669, S. 7) sind alle Möglichkeiten gemeint. Da gerade diese Rechtsvorschriften auch viel von juristischen Laien gelesen werden, sollte die Formulierung der Begründung zur Vermeidung von Missverständnissen und überflüssigen Diskussionen auch Gesetzeswortlaut werden.

Mit der Nennung der vier Möglichkeiten – drei positiv benannte Formulierungen plus Nichteintrag bzw. Streichung – lässt sich diese Klarstellung erreichen. Dass es dabei um eine Ersetzung oder Streichung geht, versteht sich von selbst, da niemand, der mit „weiblich“ eingetragen ist, eine Erklärung zwecks Eintragung von „weiblich“ abgeben wird.

§ 45b Abs. 1 Satz 1 sollte also wie folgt formuliert werden:

„Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag auf „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ lauten oder gestrichen werden soll.“

4. Weiterer Änderungsvorschlag für § 45b Absatz 1

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es unter A.VI.3.a, es werde „durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, ... die Eintragung einer Angabe zum Geschlecht erstmalig einzutragen, wenn diese bei der Beurkundung der Geburt nicht eingetragen wurde“ (S. 9). Das trifft nur auf die neu zu schaffende Bezeichnungsmöglichkeit „divers“ zu, während ein Eintrag als „männlich“ oder „weiblich“ schon nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG möglich ist. Hinsichtlich der Vornamen wird in diesen Fällen auf das öffentlich-rechtliche Verfahren gemäß Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) verwiesen.¹⁰ Dies kann zu dem sonst immer als dem Kindeswohl widersprechenden und deshalb unerwünschten Ergebnis führen, dass geschlechtskonträre Vornamen bestehen bleiben; denn ein Zwang, ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren zur Vermeidung dieses Ergebnisses durchzuführen, besteht nicht.¹¹

Es gibt auch keine Vorschrift (weder eine gesetzliche, noch eine Verwaltungsvorschrift), dass Neugeborenen, die ohne Geschlechtseintrag registriert werden, nur geschlechtsneutrale Vornamen beigelegt werden dürfen. Es sind also Fälle denkbar, dass die Geburt eines Kindes zwar ohne Geschlechtsangabe, aber mit geschlechtsspezifischen Vornamen registriert wird. Möglicherweise ist dann später zwar keine Änderung zum Geschlechtseintrag (insbesondere bei offenem oder Eintrag als „divers“) gewollt, wohl aber eine Vornamensänderung.

¹⁰ Gaaz/Bornhofen, § 21 PStG, Rn. 31, § 27 PStG, Rn. 94; Nr. 27.8.1. PStG-VwV.

¹¹ Vgl. Plett, Trans* und Inter* im Recht, in: Schochow/Gehrmann/Steger (Hg.), Inter* und Trans*identitäten, Gießen 2016, S. 215-230 (224 f).

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 5 von 8

Zur Beseitigung der aktuellen Verfahrensdiversität und um Vornamensanpassungen an „divers“ oder den offenen Geschlechtseintrag zu ermöglichen,¹² sollte in § 45b zwischen den Sätzen 3 und 4 folgender Satz eingefügt werden:

„Erklärungen zur Bestimmung neuer Vornamen können auch abgegeben werden, wenn eine Erklärung zum Geschlechtseintrag erstmalig als nachträgliche Angabe vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt ist oder keine Erklärung zu einer Änderung der Angabe zu Geschlecht abgegeben wird.“

Insgesamt ist hier daran zu erinnern, dass schon lange angemahnt wird, Menschen über ihre Vornamen selbst entscheiden zu lassen.¹³ Bei der Umsetzung des weiteren Regelungsbedarfs sollte dies berücksichtigt werden.

5. § 45b Absatz 3 sollte gestrichen werden

Hier schließe ich mich den in der Verbändeanhörung im Frühsommer 2018 abgegebenen Stellungnahmen insbesondere des Deutschen Instituts für Menschenrechte¹⁴ und des Deutschen Juristinnenbundes¹⁵ an sowie der des LSVD vom 23. Oktober 2018¹⁶. Wenn und soweit es auf die Geschlechtsidentität ankommt, kann von der Medizin ohnehin keine Aussage darüber getroffen werden.¹⁷ Dass eine Beschränkung auf Personen mit einer „Varinate der Geschlechtsentwicklung“ verfassungsrechtlich fragwürdig ist, wurde bereits oben angemerkt. Aber selbst hierfür wäre eine ärztliche Bescheinigung, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf (zur Kostenberechnung) dargelegt, kaum zu erlangen.¹⁸

¹² Obgleich seit nunmehr zehn Jahren (vgl. Beschluss des BVerfG vom 5.12.2008, Az. 1 BvR 576/07, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rk20081205_1bvr057607.html) geschlechtsneutrale möglich sind, hält sich in der Bevölkerung immer noch hartnäckig die Überzeugung, das deutsche Recht verlange geschlechtsspezifische Vornamen.

¹³ Mit dem gerade am 1. November 2018 in Kraft getretenen § 45a PStG ist hier ein erster Schritt getan, der aber nicht weit genug geht; vgl. Grünberger, Von Bernhard Markus Antoinette zu Anderson Bernd Peter, AcP 207 (2007), 314 (338 f.).

¹⁴ Abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Aenderung_Geburtsregister_201807.pdf, S. 4-6. .

¹⁵ Abrufbar unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st18-11/>, S. 5 f..

¹⁶ Oben Fn. (6), S. 5-8.

¹⁷ Vgl. etwa Woweries, Haben intersexuelle Kinder ein Geschlecht?, in: Schochow/Gehrmann/Steger (Hg.), Inter* und Trans*identitäten, Gießen 2016, 189-212.

¹⁸ Offenbar sind diejenigen, die den Gesetzentwurf und dessen Begründung formuliert haben, davon ausgegangen, dass die Zielgruppe ohnehin in ärztlicher Behandlung ist, so dass nur ein „Schein“ abgeholt werden muss. Dies ist aber keineswegs der Fall.

Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen ohne Bescheinigungen Außenstehender sind in immer mehr Ländern möglich.¹⁹ Erst in diesem Frühjahr hat die Schweiz ein Gesetzänderungsverfahren angefangen, wonach es nur auf persönliche Erklärung ankommt und keine ärztliche Bescheinigung verlangt wird.²⁰ Die Bundesrepublik Deutschland sollte hinter dieser im internationalen Vergleich festzustellenden Entwicklung nicht zurückbleiben.

6. Zur Rechtssprache

Am Ende von Abschnitt A.II. (S. 8) enthält der Begründungstext Ausführungen zur Rechtssprache, die nicht überzeugen. Es ist, zugegeben, eine Ironie der Rechtsgeschichte, dass das Bemühen um eine geschlechtergerechte Sprache durch Verweis auf männliche und weibliche Menschen sich nun als zu kurz greifend erweist. Aber nun beides – das generische Maskulinum *und* die davon abgehenden neueren Formulierungen mit Doppelnennung der von Rechtsnormen Adressierten – als vollumfänglich inklusiv zu bewerten, so dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind, scheint sowohl widersprüchlich als auch unzureichend.

Gesetzgebung und Verwaltung (für untergesetzliche Vorschriften) sollten bei allen weiteren Vorhaben sich nicht auf die hier gegebene Begründung beziehen, sondern alle Anstrengungen um eine inklusive Rechtssprache unternehmen, d.h. jede neue Normsetzung muss prüfen, ob die Sprache geschlechtergerecht (vorzugsweise geschlechtsneutral) ist.

7. Weiterer Regelungsbedarf außerhalb des Personenstandsrechts

Weiteren Regelungsbedarf als nur möglich zu nennen (Begründung A.II. am Ende, S. 8), greift ebenfalls zu kurz. Hier dürfte Regelungsbedarf bei allen Ressorts anfallen.²¹

Um nur ein seit 2013 überfälliges Beispiel zu nennen: In § 4 Abs. 2 Nr. 8 PaßG hätte schon längst das ja auch im inner- und zwischenbehördlichen Datenaustausch verwendete X²² für den offen gelassenen Geschlechtseintrag vorgesehen werden müssen, zumal die Regelungen der ICAO ein X erlauben.²³ Dies könnte rasch geändert werden und sollte mit einer Regelung, wie

¹⁹ Vgl. u.a. Althoff u.a. (s.o. Fn. 2).

²⁰ Wortlaut des Änderungsvorschlages und weitere Dokumente sind abrufbar von der Seite <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/geschlechteraenderung.html>.

²¹ Vgl. DJB-Stellungnahme, S. 6.

²² DSMeld 0701 in: Datensatz für das Meldewesen: Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld), abrufbar unter <https://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/DSMeld.10775.pdf>.

²³ Einzelheiten hierzu bei Plett, Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin 2015 (abrufbar unter

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 7 von 8

unter II.2. in dem Antrag auf BT-Drucksache 19/4828 angesprochen, einhergehen (Erstreckung der in § 4 Abs. 1 Satz 3 PaßG Möglichkeit einer Abweichung des Eintrags im Pass vom Eintrag im Melderegister, das seinerseits auf dem Geburtenregister beruht, auf alle).

Die weiteren im Antrag auf BT-Drucksache 19/4828 genannten Regelungsbedarfe sind m.E. sämtlich gut begründet. Für viele Punkte wurde auch schon in der 18. Legislaturperiode substantielle Vorarbeit geleistet.²⁴

8. Evaluation

Mir ist aus dem Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 19/4669 nicht verständlich geworden, warum eine Evaluierung „nicht erforderlich“ sein soll (Begründung des Gesetzentwurfs, A.VII., S. 10). Wie sich bereits mit der Einführung des § 22 Abs. 3 PStG im Jahr 2013 gezeigt hat, haben sich die Dinge zum Teil anders entwickelt als antizipiert und sind Widersprüche im Recht erst im Anschluss erkennbar geworden.²⁵ Eine Evaluation halte ich deshalb für dringend erforderlich. Im Antrag der Fraktion Die Linke finden sich unter den Punkten II.7. und 8. Hinweise dazu.

Schlussbemerkung

Es ist m.E. bedauerlich, dass die Bundesregierung nicht auf den in der vorigen Legislaturperiode geleisteten Vorarbeiten aufgebaut hat, sondern statt dessen zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 sich auf das mindestens Erforderliche im Gesetzentwurf beschränkt. Zwei Aspekte möchte ich zum Abschluss aber noch positiv hervorheben:

- Zwar nur in der Begründung, aber explizit enthalten ist die Aussage, dass Erklärungen der in § 45b PStG-E genannten Art auch mehrmals im Leben abgegeben werden können.
- Die Regelung, dass bei einem Widerspruch zwischen der nur höchstpersönlich abzugebenden Erklärung seitens eines zwar 14 Jahre alten, aber noch minderjährigen Menschen und der immer noch erforderlichen Zustimmung der Eltern das Familiengericht von Amts wegen informiert

https://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lbti/materialien/schriftenreihe/g-35-expertise-plett-transinterrechte_bf.pdf, S. 34 f.

²⁴ Zusammenfassung der Ergebnisse und Nachweise der entsprechenden Veröffentlichungen sind – einschließlich Links – zu finden in Forschungsergebnisse und Erkenntnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus der Begleitarbeit zu der Interministeriellen Arbeitsgruppe »Inter- und Transsexualität« (IMAG): Zusammenfassung, Berlin 2017, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/120644/43bb314f1e59312be4572a3a87c6d855/neuer-inhalt--1--data.pdf>.

²⁵ Vgl. Plett (wie Fn. 23) m.w.N.

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.
Stellungnahme für den Ausschuss für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
zur öffentlichen Anhörung am 26. November 2018

Seite 8 von 8

wird und ein Verfahren nach dem FamFG durchführen kann mit dem Ziel der Ersetzung der Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten, halte ich für hilfreich.

Diese Regelung wird aber nur Sinn machen, wenn eine Fort- und Weiterbildung der mit dieser Thematik von Berufs wegen Befassten im Hinblick auf diese Thematik einhergeht.

Bremen, den 23. November 2018

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 26.11.2018 - Geburtenregister

Von Dr. med. Christian Spaemann M. A.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie - Simbach am Inn

www.spaemann.com

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)169 E neu

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs.19/4669):

Angesichts eines dritten Geschlechtseintrags im Personenstandsregister für Menschen mit, wie es im vorliegenden Entwurf heißt, „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ stellt sich die Frage nach dem Personenkreis, der hier gemeint ist. Der Entwurf selbst verweist auf den Begriff „DSD“, den „Disorders of Sex Development“, wie er auf der internationalen Konsensuskonferenz in Chicago 2005 festgelegt wurde.¹ Zu Deutsch handelt es sich also um Menschen mit einer Störung ihrer Sexualentwicklung. Insofern ist der Begriff „Varianten“ euphemistisch und wird den Betroffenen nicht gerecht, da diese in den meisten Fällen unter anderen erheblichen, meist behandlungsbedürftigen Störungen unterschiedlichster Art leiden. Im Entwurf ist von ca. 160.000 Betroffenen in Deutschland die Rede, von denen 53.000 potenziell dem dritten Geschlechtseintrag nutzen könnten. Diese Zahlen sind aus medizinischer Perspektive unhaltbar. Die überwältigende Mehrheit derer, die von DSD betroffen sind, gehört eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht an.² Alleine das „AGS“, das „Adrenogenitale Syndrom“ macht bereits ca. 80 % der DSD-Fälle aus. Die Betroffenen sind eindeutig entweder dem männlichen oder weiblichen dem Geschlecht zuzuordnen. In einer Stellungnahme der Bundesärztekammer über die Versorgungssituation von DSD-Betroffenen aus dem Jahr 2015 ist von lediglich 8-10.000 Personen in Deutschland die Rede, welche „ausgeprägte Abweichungen von der typischen männlichen bzw. weiblichen Geschlechtsentwicklung“ aufweisen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 0,1 Promille, also ca. einem Achtzehntel der im Gesetzentwurf angeführten Zahl. Laut Bundesärztekammer kommen in Deutschland pro Jahr „etwa 150 Kinder mit uneindeutigen Genitalien zur Welt“. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,1-0,2, nicht Prozent wie im vorliegenden Entwurf behauptet, sondern Promille der 800.000 Geburten im Jahr, also ca. ein bis zwei Kinder auf 10.000 Geburten. Die Seltenheit dieser Art von „Intersexualität im engeren Sinne“ wird auch deutlich, wenn man sich die, für den Deutschen Ethikrat 2012

¹ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2082839/>

² http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/BAeK-Stn_DSD.pdf

durchgeführte bundesweite Onlinestudie zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland ansieht.³ Dort konnten meist über Interessenverbände gerade einmal 199 Teilnehmer rekrutiert werden. Von ihnen stufen sich lediglich 20 als weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig ein. Dabei musste niemand von ihnen ein ärztliches Attest vorlegen.⁴ Wenn man also für diesen Personenkreis einen eigenen Geburtseintrag vorsehen will, stellt sich die Frage, wie man diesen über ein Gesetz erfassen kann. Hierfür wäre zu empfehlen im Gesetzestext den Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ aufzugeben und die eindeutige Formulierung des § 22 Abs. 3 GesEntw wie sie dort für die Neugeborenen verwendet wird, auf alle Betroffenen zu erweitern: „Kann das Kind (ich schlage ergänzend vor `bzw. die betroffene Person`) weder dem weiblichen, noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall [...] in das Geburtenregister einzutragen“. Für solch eine Feststellung reicht dann allerdings nicht, wie im Gesetzestext vorgesehen, irgend ein ärztliches Attest, sondern es bedarf eines fachärztlichen Gutachtens aus einem der mit den DSD befassten medizinischen Fachgebiete. Bei noch nicht volljährigen Jugendlichen wäre darüber hinaus, aufgrund der hohen Fluidität in der geschlechtlichen Identitätsentwicklung der Nachweis vorangegangener psychotherapeutische Begleitung und ein Gutachten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich. Kommt das Familiengericht mit ins Spiel, sollte im Sinne einer Beweislastumkehr nicht, wie im vorliegenden GesEntw § 45 b, Abs. 2 vorgesehen, die Zustimmung des Gerichts zur gewünschten Änderung der Angabe des Geschlechts bereits dann gegeben werden, „wenn die Änderung [...] dem Kindeswohl nicht widerspricht“ sondern umgekehrt nur dann wenn „dies für das Kindeswohl erforderlich ist“. Der dritte Eintrag im Personenstandsregister sollte statt dem missverständlichen Begriff „divers“, „inter“ heißen. Es ist zu empfehlen den Gesetzentwurf zusammen mit den entsprechenden medizinischen Fachbereichen auf realistischer Datenbasis neu zu erarbeiten.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs.19/4828):

Es sollen nur zwei Punkte herausgegriffen werden:

1. Es ist im vorliegenden Antrag davon die Rede, dass die „Gesetzgebung [...] auch die Geschlechtervielfalt anzuerkennen und zu schützen“ habe. Solch eine Geschlechtervielfalt gibt es aus medizinischer und psychologischer Sicht nicht. Z. B. zeichnen sich Homosexuelle dadurch aus, dass sie sich zum gleichen Geschlecht

³ https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Studien/DER_StudieBora_Online.pdf

⁴ in diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass die Person, die durch ihre Klage das Urteil des BVG vom 10.10.2017 bewirkt hat, selber gar nicht intersexuell im Sinne des Richterspruchs ist. Sie leidet an einem Turnersyndrom, das eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen ist und hat sich später einer Testosteronbehandlung unterzogen um männlich zu werden; das heißt, sie ist offensichtlich transsexuell. <https://www.sueddeutsche.de/leben/urteil-zur-intersexualitaet-ich-weiss-selber-wer-ich-bin-1.3736292>

sexuell hingezogen fühlen. Ihr eigenes Geschlecht stellen sie dabei nicht infrage. Transsexuelle wiederum bestätigen die binäre Geschlechterordnung durch ihren Wunsch dem anderen Geschlecht anzugehören und durch ihre Bereitschaft dafür auch erhebliche Eingriffe in ihren Körper in Kauf zu nehmen und stellen diese Ordnung gerade nicht infrage. Was bleibt sind die Intersexuellen. Diese leiden an einer Störung ihrer Sexualentwicklung die meist mit anderen erheblichen körperlichen Störungen und Beeinträchtigungen einhergeht und sind in der überwältigenden Mehrheit einem der beiden Geschlechter zuzuordnen. Die sogenannten „sexuellen Minderheiten“ eignen sich also nicht um eine Geschlechtervielfalt zu begründen. Sie sollten dafür auch nicht instrumentalisiert werden. Für Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsorganen dürfte Solidarität und Mitgefühl sicher geeigneter sein als der Versuch einer utopischen Normalisierung. Die Vielfalt der Menschen ist somit nicht in einer Vielfalt der Geschlechter, sondern in einer Vielfalt innerhalb der beiden Geschlechter männlich und weiblich zu finden.

2. In dem Antrag zeigt sich die Tendenz, medizinische Maßnahmen, die bei Neugeborenen und Kleinkindern der Vereindeutigung ihres Geschlechts dienen, gesetzlich zu verbieten. Demgegenüber ist festzustellen, dass in der medizinischen Fachwelt ein Konsens darüber besteht, bei der Geburt eines Kindes mit DSD ein multidisziplinäres Team zu bilden, dass mit den Eltern anhand der Befunde eine individuelle Entscheidung darüber erarbeitet, wie es weitergeht.⁵ Bei völliger Uneindeutigkeit des Geschlechts ist es heute Standard, mit eingreifenden Maßnahmen abzuwarten und das Kind geschlechtssensibel bis zur eigenen Entscheidungsfähigkeit zu begleiten. In den meisten anderen Fällen allerdings, bei denen sich die Eindeutigkeit eines Geschlechts in Richtung männlich oder weiblich abzeichnet müssen individuelle Maßnahmen auch zur Vereindeutigung des Geschlechts möglich sein. Hier gesetzlich in die Kompetenz der Ärzte und die Verantwortung der Eltern einzugreifen, hat, wenn man den Antrag der LINKEN als Ganzes sieht, offensichtlich einen ideologischen Hintergrund, für den fragwürdige Begriffe wie „Geschlechtervielfalt“ und „Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität“ Pate stehen. Dabei wird aus dem Auge verloren, was eine geschlechtliche Uneindeutigkeit für ein Kind z. B im Kindergarten bedeutet. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass sich die Kinder weltweit, unabhängig von ihrer Kultur nach dem Geschlecht sortieren. So gibt es z. B. geschlechtstypische Merkmale in der Art und Weise zu spielen, nicht nur unter den Kindern selbst, sondern auch im Spielverhalten von Vätern und Müttern mit ihren Kindern. Diese geschlechtstypischen Verhaltensweisen sind ubiquitär und verhaltensbiologisch prädisponiert. Sämtliche Versuche geschlechtsneutrale Kindergärten zu etablieren sind bereits in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts gescheitert. Die Intersexualität mit einer völligen Uneindeutigkeit der Geschlechtsmerkmale ist ein so seltenes Phänomen,

⁵ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2082839/>

dass, wollte man für diese eine eigene Kindergartengruppe bilden, Eltern z. B. in Bautzen ihr betroffenes Kind morgens in einen Kindergarten nach Berlin bringen müssten.

Abschließende Anmerkung:

Da es von Natur aus nur zwei Geschlechter gibt, auf deren Beziehung das Leben aller Menschen beruht, wird es auch in Zukunft nur diese zwei Geschlechter geben. Die Ordnungskategorie „Geschlecht“ ist für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Ihre Abschaffung würde sich vor allem zu Ungunsten der Mädchen und Frauen fatal auswirken. Wenn es einzelnen Menschen gelingt, entsprechend ihrer Befindlichkeit i. S. einer sog. „Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität“ weitere „Geschlechter“ zu konstruieren und darauf Lebensnarrative aufzubauen, sollte ihnen das wie bisher unbenommen sein. Anspruch auf öffentliche Geltung solcher Identitäten lassen sich schwerlich daraus ableiten. Angesichts der Früchte ihrer Komplementarität, nämlich der ins unvordenkliche zurückgehenden Spezies „Mensch“, ist die Unterscheidung der Geschlechter, Mann und Frau, als Objekt der These des Konstruktivismus denkbar ungeeignet.

23. Oktober 2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben - BT-Drs. 19/4669 v. 01.10.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

wir meinen, dass der Entwurf zu eng gefasst und deshalb mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar ist.

1. Zur der von dem Entwurf verwandten Definition „Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“

In der Begründung zu § 22 Abs. 3 PStGE (Seite 9) werden Menschen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, als „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ bezeichnet. Der Entwurf gebraucht also diesen Ausdruck synonym für „intergeschlechtliche Menschen“.

Die **Bundesärztekammer** hat in ihrer Stellungnahme von 2015 (Deutsches Ärzteblatt v. 30.01.2015, S. 2): „Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)“ diesen Begriff wie folgt umschrieben

„Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung stellen eine heterogene Gruppe von Abweichungen der Geschlechtsdeterminierung oder -differenzierung dar, die in der internationalen wissenschaftlichen Literatur seit 2006 unter dem Begriff ‚Disorders of Sex Development (DSD)‘ zusammengefasst werden. (...)

Unter Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung werden angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen und genitalen Anlagen eines Menschen mit der Folge verstanden, dass das Geschlecht einer Person nicht mehr eindeutig den biologischen Kategorien ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ entspricht.“

So sieht das auch der **Deutsche Ethikrat**. Er hat in seiner „Stellungnahme Intersexualität“ (BT-Drs. 17/9088 v. 14.02.2012) ausgeführt (Seite 12 der BT-Drs.):

„Die Steuerung der Produktion von Steroidhormonen erfolgt über das Zwischenhirn (den Hypothalamus), vermittelt durch die Hirnanhangdrüse (Hypophyse). Störungen des Zusammenspiels können sich direkt oder indirekt auf das Gleichgewicht im Sexualsystem und gleichzeitig auf den übrigen Stoffwechsel auswirken. **Bei**

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied der **Forum 93**
Menschenrechte

natürlichen Varianten, Gendefekten oder medikamentösen Manipulationen im Hormonsystem kann es zu hormonell bedingter DSD kommen. Ein nicht genetisch verursachtes Beispiel ist die Vermännlichung von Sportlerinnen durch ein Hormondoping zur Leistungssteigerung. Umgekehrt können durch Hormontherapie die körperlichen Merkmale der DSD in Richtung eines der beiden Geschlechtspole verschoben werden. Bei länger dauernder Einwirkung sind die Veränderungen nicht mehr rückholbar. (...)

Das psychische Geschlecht (die Geschlechtsidentität) ist eine Sammelbezeichnung dafür, wie ein Mensch sich vor dem Hintergrund seines Körpers, seiner hormonellen Ausstattung, seines Empfindens und seiner Biografie (einschließlich der kindlichen Erziehungsphase) geschlechtlich einordnet und sich darüber seine sexuelle Identität herausbildet. Die sexuelle Identität muss dem Körpergeschlecht nicht entsprechen und kann in einem Spannungsverhältnis dazu stehen. Von dieser Selbstdefinition begrifflich abzugrenzen ist die sexuelle Orientierung eines Menschen hinsichtlich der Bevorzugung von Sexualpartnern eines bestimmten Geschlechts. (Hervorhebungen nicht im Original)

In der **Begründung des Gesetzentwurfs** wird auf Seite 6 gesagt, dass sich „der Anwendungsbereich der Regelung (...) auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ beschränkt. Dann folgt die die Definition dieses Begriffs:

„Nach der aktuellen medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind (Lee PA, Houk CP, Ahmed SF, Hughes IA: Consensus Statement on Management of Intersex Disorders. International Consensus Conference of Intersex. Pediatrics 2006; 118:E488- E500).“

Diese Definition ist abschließend formuliert.

Sie ist schon deshalb zu eng gefasst, weil sie anders als die Bundesärztekammer und der Deutsche Ethikrat angeborene **Variationen der hormonalen Anlagen** nicht unter den Begriff DSD fasst.

Davon abgesehen ist die Beschränkung des Entwurfs auf Menschen mit den genannten somatischen Anlagen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht zu vereinbaren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10.10.2017, den der Entwurf umsetzen will, die Definition der Bundesärztekammer zitiert (Rn. 9) und hinzugefügt:

„In den medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaften besteht zudem weitgehend Einigkeit darüber, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird.“

Im Beschluss vom 11.01.2011 (1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109) hat das Gericht ausgeführt (Rn. 56):

„Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>). **Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.**“ (Hervorhebung nicht im Original)

Was das Bundesverfassungsgericht in dieser und in den von ihm zitierten weiteren Entscheidungen zum Selbstbestimmungsrecht von Transsexuellen ausgeführt hat, **gilt in gleicher Weise für das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen, die sich ernsthaft und nachhaltig als nicht männlich und nicht weiblich empfinden, Der Gesetzgeber muss es ihnen ermöglichen**, ihren Personenstand so in das Personenstandsregister eintragen zu lassen, wie sie ihn empfinden.

Wir schlagen deshalb vor:

in der Inhaltsübersicht für § 45b (Art. 1 Nr. 1) und in § 45b Abs. 1 Satz 1 (**Art. 1 Nr. 3**) das Wort „Geschlechtsentwicklung“ jeweils durch das Wort „Geschlechtsidentität“ zu ersetzen.

Auf eine solche Regelung warten transgeschlechtliche Menschen schon seit vielen Jahren. Das Bundesverfassungsgericht hat alle wesentlichen Bestimmungen des Transsexuellengesetz für verfassungswidrig erklärt. Die letzte - oben zitierte - Entscheidung stammt aus dem Jahr 2011. Es hätte deshalb nahegelegen, dass das federführende Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Gesetzentwurf vorlegt, der die personenstandsrechtliche Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentität umfassend regelt.

Wir wissen nicht, was das Ministerium bewogen hat, **nur einen Gesetzentwurf für intergeschlechtliche Menschen vorzulegen und seinen Anwendungsbereich auch für diese Personengruppe (bewusst?) verfassungswidrig einzuschränken.** Sachgemäß ist nur ein Gesetz, das auch für die Menschen gilt, die sich zwar körperlich nicht von Frauen und Männern unterscheiden, die sich aber subjektiv ernstlich und nachhaltig als nicht weiblich und als nicht männlich empfinden. Da sich das

subjektive Geschlechtsempfinden nicht nachweisen lässt (siehe unten Abschnitt 3), liegt es nahe, für eine Änderung des Vornamens und des rechtlichen Geschlechts den bloßen Antrag genügen zu lassen.

Die Antragslösung wird von immer mehr Ländern (zurzeit 10) für die Änderung des Vornamens und des rechtlichen Geschlechts von transgeschlechtlichen Menschen eingeführt. Das hat zu keinen Missbräuchen geführt. (Siehe das Gutachten: "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen", das die Berliner Humboldt Universität im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2017 erstattet hat.)

Wir meinen, der Bundestag sollte nicht sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz verabschieden, sondern das vorliegende Gesetzgebungsverfahren benutzen, um für alle nicht männlichen und nicht weiblichen Menschen die Möglichkeit zu schaffen, ihre körperliche oder subjektiv nicht-binäre Geschlechtsidentität in das Geburtenregister eintragen zu lassen.

2. Zu § 22 Abs. 3 PStGE

§ 22 Abs. 3 PStGE schreibt zwingend vor, mit welcher Geschlechtsangabe Kinder in das Geburtenregister einzutragen sind. Ein Kind darf nicht als weiblich oder männlich in das Geburtenregister eingetragen werden, wenn es weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Es muss ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ eingetragen werden. **Das ist verfehlt. Die Vorschrift sollte in eine KANN-Norm umgestaltet werden.**

In der Praxis wird die Norm kaum angewandt, weil nur ein kleiner Teil der neugeborenen Kinder, deren sichtbare sekundäre Geschlechtsmerkmale von der Norm abweichen, als intergeschlechtlich in das Geburtenregister eingetragen werden. Das lehnen die Eltern ab, weil sie nicht wollen, dass ihr Kind als „nicht normal“ in das Geburtenregister eingetragen wird. Sie drängen auf geschlechtsangleichende Operationen und Behandlungen oder überreden die Ärzte und Hebammen, das Geschlecht in der Geburtsanzeige als weiblich oder männlich anzugeben. Letzteres ist nicht unproblematisch, weil die Eltern Gefahr laufen, wegen mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB) bestraft zu werden.

Auf die schwierige Situation der Eltern von intergeschlechtlichen Kindern hat der Ethikrat hingewiesen. Er hat dazu in seiner „Stellungnahme Intersexualität“ auf Seite 30 ausgeführt:

„Befragte Experten berichten aus ihrer Praxis, dass nicht wenige Eltern ihre Kinder nicht annehmen können, wenn deren Geschlecht offenbleibt. Sie halten die Wahl eines sozialen Geschlechts deshalb für grundsätzlich richtig. Die emotionale Annahme eines Kindes sei ein so hohes Gut, dass die Eltern in ihrer Wahl zum sozialen Geschlecht unterstützt und begleitet werden sollten.“

Tatsächlich können die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter nach dem Entwurf den Geschlechtseintrag im Geburtenregister sehr einfach ändern lassen. Sie können sich gemäß § 45b Abs. 3 PStGE von dem Arzt, der bei der Geburt assistiert hat, bescheinigen lassen, dass ihr Kind intergeschlechtlich ist bzw. dass bei ihm „eine Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt. Damit können sie gemäß § 45b Abs. 1 Satz 1

PStGE beim Standesamt beantragen, dass die Angabe zum Geschlecht ihres Kindes durch eine andere in § 22 Absatz 3 PStGE vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen wird. Dabei können sie, wie es in der Begründung heißt (Seite 6 unten), „zwischen den Angaben ‚weiblich‘ und ‚männlich‘ sowie der Bezeichnung ‚divers‘ und dem Streichen der Angabe zum Geschlecht wählen“. **Das heißt, die Eltern können unter Vorlage der Bescheinigung beantragen, dass das Geschlecht des Kindes in „weiblich“ oder „männlich“ geändert wird.**

Aber man fragt sich, warum dem Wunsch der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nur auf so kompliziertem Weg entsprochen werden kann? Erst Eintragung des Kindes als intersexuell und anschließend Änderung der Geschlechtsangabe entsprechend dem Wunsch der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Außerdem kann die Änderung des Geburtseintrags nicht in den Haupteintrag aufgenommen werden. Das ist gemäß § 35 Abs. 2 PStV nur bei solchen personenstandsrechtlichen Änderungen möglich, die vor der Beurkundung der Geburt wirksam geworden sind. Die den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter durch § 45b PStGE eingeräumte Änderungsmöglichkeit setzt aber voraus, dass die Geburt des Kindes schon im Geburtenregister beurkundet worden ist und dieses demgemäß eine Angabe zu seinem Geschlecht enthält. Die Änderung kann deshalb nur im Wege der Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen werden. Das hat zur Folge, dass bei der Vorlage eines beglaubigten Registerausdrucks z.B. zum Zwecke der Eheschließung die Intersexualität des Betroffenen offenbar wird.

Wir schlagen deshalb vor, § 22 Abs. 3 PStGE wie folgt zu ändern.

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Der Sorgeberechtigte muss binnen eines Monats schriftlich oder mündlich anzeigen, ob das Kind als weiblich, männlich, divers oder ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister eingetragen werden soll. Absatz 2 gilt entsprechend.“

Für diese „Kann-Lösung“ spricht auch, dass sich nicht voraussagen lässt, welche subjektive Geschlechtsidentität Kinder entwickeln, die sich somatisch nicht dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen. Sie können zwar eine diverse, aber auch eine weibliche, eine männliche oder eine offene Geschlechtsidentität entwickeln. Es ist deshalb sinnvoll, die endgültige Wahl dem Kind zu überlassen, wenn es dafür verständig genug ist.

Auch viele transgeschlechtliche Menschen hätten sich, wenn es eine offene oder diverse Geschlechtsoption bereits in der Vergangenheit gegeben hätte, nicht für die gegengeschlechtliche personenstandsrechtliche Kategorie entschieden, sondern für eine offene oder diverse Geschlechtsidentität.

3. Zu § 45b Abs. 3 PStGE

Nach § 45b Abs. 3 PStGE müssen intergeschlechtliche Menschen, die ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister ändern lassen wollen, durch Vorlage einer „ärztlichen Bescheinigung“ nachweisen, dass sie intergeschlechtlich sind. Sie

müssen sich deshalb von einem Arzt begutachten lassen. Das ist für viele intergeschlechtliche Menschen eine große Zumutung.

Sie mussten als Kinder und Jugendliche auf Drängen der Ärzte schwerwiegende Operationen, langjährige Hormonbehandlungen und Quälereien (z.B. mechanische Vaginadehnung über lange Zeit hinweg) über sich ergehen lassen, um ihren Körper und ihr Erscheinungsbild einem männlichen oder weiblichen Körper anzugleichen. An den Folgen leiden die Betroffenen oft ihr Leben lang. Sie haben erhebliche Beschwerden und können nur eingeschränkt am sozialen Leben teilnehmen.

Inzwischen besteht Einigkeit darüber, dass solche Behandlungen Kunstfehler und Körperverletzungen waren. Die Betroffenen haben deshalb verständlicherweise große Hemmungen, sich wieder von Ärzten begutachten zu lassen, obwohl ihnen die Ärzte mit falschen Ratschlägen und Therapien so viel Leid zugefügt haben.

Wir plädieren deshalb nachdrücklich dafür, auf die ärztliche Bescheinigung zu verzichten und den bloßen Antrag der Betroffenen genügen zu lassen.

Dafür spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt. Wenn man den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 tatsächlich umsetzen will und seine Rechtsprechung zur subjektiv empfundenen Geschlechtsidentität ernst nimmt, muss man es für eine Änderung des Eintrags „männlich“ oder „weiblich“ im Geburtenregister genügen lassen, dass die Betroffenen zwar keine körperliche Abweichungen aufweisen, sich aber ernsthaft und nachhaltig als intergeschlechtlich empfinden.

Da es in solchen Fällen nicht auf die körperliche Beschaffenheit der Antragsteller ankommt, sondern nur auf ihr subjektives Geschlechtsempfinden, können die Ärzte nur bescheinigen, welchen Eindruck sie von dem subjektiven Geschlechtsempfinden der Antragsteller gewonnen haben. Demgemäß hängt der Erfolg von Anträgen auf Änderungen des Geschlechtseintrags im Geburtenregister in solchen Fällen letztlich davon ab, wie überzeugend sich die Antragsteller gegenüber den Ärzten über ihr Geschlechtsempfinden und ihre subjektive Geschlechtsidentität äußern.

Das erinnert an die frühere Gewissensprüfung bei Kriegsdienstverweigerern. Diese Prüfung bestanden die Kandidaten am ehesten, die in der Lage waren, sich sprachlich gewandt auszudrücken, und die sich vorher informiert hatten, mit welchen Fangfragen sie rechnen mussten.

Solche Prüfungen des subjektiven Empfindens von Menschen sollte man schon deshalb nicht wieder einführen, weil sich damit keine objektivierbaren Erkenntnisse gewinnen lassen.

Diese Überlegungen gelten auch für Transsexuelle, die beantragen, dass ihre Vornamen und/oder ihr rechtliches Geschlecht geändert werden soll. § 4 Abs. 3 TSG schreibt vor, dass das Gericht zwei Gutachten einholen muss, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. **Es geht also auch in diesen Fällen nur um das subjektive Geschlechtsempfinden der Antragsteller.**

Zu den gerichtlichen Verfahren und den Gutachten wird in dem oben erwähnten Gutachten der Humboldt-Universität gesagt (Seite 11/12):

„Die Ergebnisse der hier durchgeführten sowie anderer Erhebungen zeichnen ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt. Das Begutachtungsverfahren wurde von den befragten Amtsgerichten als der die individuell variierende Verfahrensdauer (durchschnittlich 9,3 Monate bei einer Spanne von 5 bis 20 Monaten) maßgeblich beeinflussende Faktor benannt. Die Vorgabe von nicht nur einem, sondern sogar zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig und wird als nicht nachvollziehbar und Zeichen dafür gesehen, dass „das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein“ müsse.

Die Begutachtung wird häufig als entwürdigend empfunden. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. Nach heute geltenden diagnostischen Kriterien sind aber weder die psychosexuelle Entwicklung in der Kindheit noch die sexuelle Orientierung ausschlaggebend für die Frage, ob aktuell eine transgeschlechtliche Identität besteht. Kleidung, die nicht den Geschlechterstereotypen der zu begutachtenden Geschlechtsidentität entspricht, wird nach den Berichten von transgeschlechtlichen Personen häufig kommentiert, Hobbys und Alltagsgestaltung auf ihre Übereinstimmung mit Geschlechterstereotypen geprüft. Über einen Gutachter wird berichtet, er fordere zum Ausziehen des Pullovers auf und werfe einem Bälle zu, um die Stimmigkeit der Auszieh- und Auffang-Motorik zu beurteilen. Nicht selten müssen körperliche Untersuchungen mit erniedrigendem Charakter geduldet werden. Dabei sehen sich die meisten Begutachteten diesen Situationen schutzlos ausgeliefert, da es in höchstem Maße unwahrscheinlich ist, dass das Gericht die beantragte Vornamens-/Personenstandsänderung vornehmen wird, wenn die Gutachtenden nicht von der Transgeschlechtlichkeit überzeugt sind. Dieser „Gate-Keeping-Effekt“ kann dazu führen, dass antragstellende Personen während der Begutachtung aus Angst, die Begutachtenden nicht zu überzeugen, viel mehr intime Details erzählen, als sie eigentlich müssten. Dies verstärkt die Gefühle der Abhängigkeit und der Erniedrigung. (...)

Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen. Die Begutachtung ergebe nur in unter 1% der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung. **Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet.** Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5%, Tendenz abnehmend.

Den niedrigen Ablehnungszahlen stehen die vorliegend erhobenen gemittelten Gesamtkosten von durchschnittlich 1.868 Euro pro TSG-Verfahren gegenüber, die entweder die antragstellenden Personen selbst zu tragen haben oder, im

Falle von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse.“ (Hervorhebung nicht im Original)

Wir schlagen deshalb vor:

§ 45b Abs. 3 PStGE ersatzlos zu streichen.

4. Aus § 45b PStGE ergibt sich nur, dass die Betroffenen gegenüber dem Standesamt Erklärungen über die von ihnen gewünschte Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit und die damit zusammenhängende Änderung ihrer Vornamen abgeben können. Es fehlt die Angabe, wie das Standesamt mit den Erklärungen umzugehen hat und wann die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen rechtswirksam wird.

Wir schlagen deshalb vor, folgenden neuen Absatz 3 in § 45b PStGE aufzunehmen:

„(3) Wenn das Standesamt die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 für zulässig erachtet, hat es die Erklärungen nach Satz 1 im Personenstandsregister zu beurkunden. Bei Erklärungen nach Satz 2 hat es dem Betroffenen eine Bescheinigung über seine neue Geschlechtszugehörigkeit und seine neuen Vornamen auszustellen. Die Änderungen der Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen werden mit der Eintragung in das Personenstandsregister oder der Ausstellung der Bescheinigung rechtswirksam.“

Zur Mitteilungspflicht des Standesamts an die Meldebörde siehe unten Abschnitt 7.

5. **Zur Eigenbezeichnung des Geschlechts**

Der Gesetzentwurf schlägt vor, dass Kinder, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, entweder ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden sollen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die positive Geschlechtsbezeichnung für Menschen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, eine Sammelkategorie sein muss, die alle Geschlechtsidentitäten umfasst, die nicht (ausschließlich) männlich und auch nicht (ausschließlich) weiblich sind.

Aber wir halten es für verfehlt, dass der Gesetzentwurf den Betroffenen nicht die Möglichkeit einräumt, deutlich zu machen, welcher nicht-binären Geschlechtsvariante sie sich nach ihrem Selbstverständnis zurechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber verpflichtet, die selbstempfundene geschlechtliche Identität von Menschen anzuerkennen. **Das könnte durch Hinweise geschehen, die nicht Teil der Beurkundung sind.**

Hinweise sind in § 5 Abs. 3 PStG vorgesehen. Sie „stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen“. Tatsächlich hält sich Gesetzgeber nicht an diese enge Definition. Er hat z.B. in § 15 Abs. 2, in § 21 Abs. 3 und in § 31 Abs. 2

PStG angeordnet, dass im Ehe-, im Geburten- und im Sterberegister auf eine Reihe von Tatsachen zusätzlich hingewiesen werden soll.

Wir schlagen deshalb vor, den Entwurf wie folgt zu ergänzen:

In die Anlage 1 zu § 11 PStV wird unter das Datenfeld "1120 Geschlecht" eine neues Datenfeld "1121 Eigenbezeichnung des Geschlechts" mit Hinweischarakter eingefügt.

An § 21 Abs. 3 PStG (Hinweise im Geburtenregister) wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. auf eine selbstgewählte Eigenbezeichnung des Geschlechts mit einer Länge von maximal 30 Zeichen, wenn die Geburt im Geburtenregister ohne eine Geschlechtsangabe oder mit der Angabe „divers“ eingetragen worden ist und wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, dies beantragt,

An § 15 Abs. 2 PStG (Hinweise im Eheregister) werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. auf Wunsch eines Ehegatten die in seinem Geburtseintrag nach § 21 Abs. 3 Nr. 6 als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung seines Geschlechts,

6. auf Wunsch eines Ehegatten eine selbstgewählte Eigenbezeichnung des Geschlechts mit einer Länge von maximal 30 Zeichen, wenn die Geburt des Ehegatten nicht im Inland beurkundet worden ist,"

An § 31 Abs. 2 PStG (Hinweise im Sterberegister) werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

"4. auf die im Geburtseintrag des Verstorbenen nach § 21 Abs. 3 Nr. 6 als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung des Geschlechts.

5. auf die in seinem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 6, ggf. in Verbindung mit § 17, als Hinweis eingetragene Eigenbezeichnung des Geschlechts, wenn die Geburt des Verstorbenen nicht im Inland beurkundet worden ist,"

In die Muster der Personenstandsurkunden (vgl. die Muster im Entwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung“, BR-Drs. 417/18 v. 30.08.2018¹) werden eingefügt:

- In Anlage 2 (Eheregister) und Anlage 3 (Lebenspartnerschaftsregister) im Bereich "Hinweise" unter die Zeilen "Geburtseintrag" jeweils die Zeile "Eigenbezeichnung des Geschlechts",

¹ Der Bundesrat hat dem Entwurf zugestimmt, siehe BR-Drs. 417/18(B) v. 19.10.2018.

- in Anlage 4 (Geburtenregister) im Bereich "Hinweise" unter die Zeilen "Geburtseintrag" jeweils die Zeile "Eigenbezeichnung des Geschlechts",
- in Anlage 5 (Sterberegister) im Bereich "Hinweise" unter die Zeile "Geburtseintrag" die Zeile "Eigenbezeichnung des Geschlechts",
- in Anlage 6 (Eheurkunde) und Anlage 7 (Lebenspartnerschaftsurkunde) unter die Zeilen „Geburtseintrag Zu 1 Zu 2“ jeweils die Zeile: "Eigenbezeichnung des Geschlechts Zu 1 Zu 2",
- in Anlage 8 (Geburtsurkunde) und Anlage 9 (Sterbeurkunde) unter die Zeilen „(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)“ jeweils die Zeile: "Eigenbezeichnung des Geschlechts".

Wenn der Verlag für Standesamtswesen das zusätzliche Hinweisfeld in der kurzen Vorlaufzeit bis zum 01.11.2018 nicht umsetzen kann, muss das Inkrafttreten dieser Regelungen bis zum 01.11.2019 aufgeschoben werden.

6. Folgeänderungen beim Transsexuellengesetz

Wenn die Änderung der Vornamen und des rechtlichen Geschlechts in Zukunft nach § 45b PStG erfolgt, muss das Transsexuellengesetz durch folgendes Gesetz ersetzt werden:

„Artikel ...

„Gesetz über die Rechtsfolgen der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit“

§ 1 Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit

Die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit und eine damit im Zusammenhang stehende Vornamensänderung erfolgt gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes.

§ 2 Offenbarungsverbot

- „(1) Nach der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder der Vornamen des Betroffenen dürfen das bis dahin geführte Geschlecht und die bisherigen Vornamen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (2) Der frühere Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Betroffenen sind nur dann verpflichtet, das neue Geschlecht und die neuen Vornamen des Betroffenen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die der Betroffene nach der Änderung seiner rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder seiner Vornamen angenommen hat.

- (3) Wenn ein leibliches Kind des Betroffenen nach der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder der Vornamen des Betroffenen geboren wird, kann der Betroffene wählen, ob im Geburtseintrag des Kindes sein früheres Geschlecht und seine früheren Vornamen eingetragen werden oder sein jetziges Geschlecht und seine jetzigen Vornamen.
- (4) Das leibliche Kind des Betroffenen, das nach der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder der Vornamen des Betroffenen geboren wird, kann wählen, ob in seiner Geburtsurkunde das frühere Geschlecht und die früheren Vornamen des Betroffenen oder sein jetziges Geschlecht und seine jetzigen Vornamen eingetragen werden. Die nicht im Geburtseintrag des Kindes enthaltenen Angaben hat das Standesamt aus dem Geburtseintrag des Betroffenen zu entnehmen. Dem Kind darf zu diesem Zweck abweichend von § 63 Absatz 2 PStG ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister des Betroffenen erteilt werden.

§ 3 Berichtigung von Zeugnissen und ähnlichen Urkunden

Der Betroffene kann nach der Änderung seiner rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder seiner Vornamen verlangen, dass Zeugnisse und ähnliche Urkunden entsprechend geändert werden. Verpflichtet zur Berichtigung der Dokumente ist die öffentliche oder private Stelle oder Person, die das Ursprungsdokument ausgestellt hat oder die Stelle oder Person, die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist. Auf den Dokumenten ist das ursprüngliche Datum als Ausstellungsdatum anzugeben.“

§ 4 Wirkungen der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit

Ab der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit des Betroffenen richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Eltern-Kind-Verhältnis

Die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit des Betroffenen lässt das Rechtsverhältnis zwischen dem Betroffenen und seinen Eltern sowie zwischen dem Betroffenen und seinen Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor der Änderung als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

§ 6 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit des Betroffenen lässt seine bis dahin bestehende Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen vor Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit zugrunde gelegen haben.

(2) Durch die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit werden keine Ansprüche des Betroffenen auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten begründet.

§ 9 Übergangsvorschrift

(1) Verfahren, die nach dem bisherigen Transsexuellengesetz bei den Amtsgerichten anhängig sind, werden beendet. Die Verfahren sind an das registerführende Standesamt zur weiteren Erledigung abzugeben. Die Anträge nach den §§ 1 und 8 des bisherigen Transsexuellengesetzes gelten als Erklärungen nach § 45b des Personenstandsgesetzes. Verfahrenskosten werden nicht erhoben; die geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

(2) Auf Änderungen der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit oder Änderungen der Vornamen nach dem Transsexuellengesetz sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Artikel ...

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch geändert worden ist, wird aufgehoben.“

7. Folgeänderungen im Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung

Wenn das „Transsexuellengesetz“ durch das „Gesetz über die Rechtsfolgen der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit“ ersetzt wird, müssen das Personenstandsgesetz und die Personenstandsverordnung wie folgt geändert werden:

1. In § 16 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes werden die Wörter "auf Grund des Transsexuellengesetzes oder" gestrichen.

Die Regelung geht davon aus, dass nach dem Transsexuellengesetz nur die Vornamen geändert werden konnten. Das ist nach § 45b Abs. 1 Satz 3 PStGE nicht mehr möglich.

2. § 63 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit und der Vornamen in das Personenstandsregister nach § 45b Absatz 1 eingetragen worden, so darf abweichend von § 62 eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betroffenen Person selbst und eine Personenstandsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 5 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Rechtsfolgen der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit vom ... 2018 bleiben unberührt.“

3. In der Personenstandsverordnung werden:

a) § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d gestrichen und

b) nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:

"das eine Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes im Personenstandsgesetz beurkundet oder darüber ein Bescheinigung ausstellt,"

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Hinweise auf das Transsexuellengesetz in anderen Rechtsvorschriften können korrigiert werden, wenn diese Vorschriften ohnehin geändert werden müssen.

8. Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen.

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt (Rn. 797-799): „Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind.“ Diese Klarstellung ist dringend geboten, weil nach Presseberichten solche Operationen noch immer stattfinden.

Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass die Bundesregierung die Vereinbarung im Koalitionsvertrag nicht umsetzt und es noch nicht einmal für notwendig erachtet hat, den Verzicht auf diese Regelung in dem Gesetzentwurf zu begründen.

Das "Deutsche Institut für Menschenrechte" hat in dem Gutachten "Geschlechtervielfalt im Recht", das es im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2017 erstattet hat, vorgeschlagen, in das BGB folgende Regelung aufzunehmen (Seite 76):

Nach § 1631d wird folgender § 1631e eingefügt:

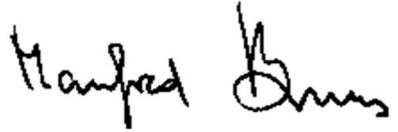
„§ 1631e Medizinische Eingriffe an den Genitalien oder Keimdrüsen

Sorgeberechtigte Personen können nicht in einen geschlechtszuweisenden oder -angleichenden medizinischen Eingriff an den Genitalien oder Keimdrüsen des nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindes einwilligen, es sei denn, der Eingriff ist zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung des Kindes zwingend erforderlich. In solchen Fällen bedarf die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen der Genehmigung des Familiengerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 1 sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e festgestellt ist. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich. § 1631d bleibt unberührt.“

In der Begründung des Vorschlags (Seite 121) wird zutreffend darauf hingewiesen, dass solche Eingriffe ohne wirksame Einwilligung strafbare Körperverletzungsdelikte sind (§§ 223 ff. StGB) und zivilrechtliche Schadenersatzpflichten auslösen.

Wir unterstützen diesen Vorschlag und würden es begrüßen, wenn er in das Gesetz eingefügt würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.



Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

- Öffentlichkeitsarbeit -

dgti e.V. Rhein-Main, Postfach 1605, 55006 Mainz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)170

An die Mitglieder des Ausschusses Inneres
und Heimat im deutschen Bundestag

dgti e.V. Rhein-Main
Petra Weitzel
Postfach 1605
55006 Mainz
Email: petra.weitzel@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Mainz, 26. November 2018

Anhörung am 26.11.2018 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, BT-Drucksache 19/4669

Sehr geehrte Mitarbeitende des Innenausschusses,

wir möchten Sie bitten dem Gesetzentwurf, BT-Drucksache 19/4669, in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Wir möchten Sie bitten zu empfehlen, auf eine beliebig geartete Bescheinigung eines Arztes (§ 45b Abs. 3 lt. PStG-E) oder eine Begutachtung jedweder Art zur Inanspruchnahme eines dritten positiv benannten Personenstandes zu verzichten.

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e.V ist die älteste seit 1998 bundesweit tätige Vertretung transidenter und intersexueller Menschen.

Da wir zur Anhörung nicht als Sprechende geladen wurden, aber zu den vom BVerfG zur Stellungnahme gebeten Organisationen gehören, bitten wir unsere Ausführungen für die Anhörung zur Kenntnis zu nehmen.

Im Beschluss **1 BvR 2019/16** des Bundesverfassungsgerichts zu einem positiven dritten Geschlechtseintrag wird auf Geschlecht als durch die geschlechtliche Identität bestimmt abgestellt. Er befindet sich in einer Linie mit früheren Entscheidungen wie **1 BvR 3295/07**, die das Geschlecht im Personenstandsgesetz von Körpermerkmalen unabhängig gemacht haben. Weiterhin hat die Rechtsprechung in vielen Fällen transidenten bzw. nicht binären Menschen, die nicht intersexuell sind, den Verzicht auf die Zuordnung zu einem Geschlecht zugestanden. Der vorliegende Entwurf geht damit nicht konform und ist daher verfassungswidrig.

Intersexuellen Menschen nur nach einem medizinischen Attest zu erlauben, die Zuordnung „divers“ zu verwenden, unterstellt, dass allein Körpermerkmale das Geschlecht bestimmen und stellt damit auch die Selbstbestimmung sich selbstbestimmt weiblich oder männlich definierender intersexueller Menschen in Frage. Nur ein Teil intersexueller Menschen wie auch transidenter Menschen ordnet sich weder eindeutig männlich noch weiblich zu.

Die Zuordnung zu einem Geschlecht kann zweifelsfrei nur von einem Menschen selbst bestimmt werden. Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit verbieten sich. Dazu bitten wir bezüglich transidenter Menschen, die Neufassung der ICD der WHO in der Version 11 zur Kenntnis zu nehmen, die im Juni 2018 festgelegt wurde.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme an Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom Juli 2018 in der Anlage.

Petra Weitzel

1. Vorsitzende

dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, 6. Juli 2018

Ihr Zeichen:
V II 1 – 20103/8#2

Ihre Nachricht:
v. 05.06.2018

Unser Zeichen:
BMI PStG 180703

Betr.: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich des uns durch Ihr Ministerium zugesandten Entwurfes mit Bearbeitungsstand 5.6.2018 16:42h äußern wir uns als in dieser Sache auch durch das BVerfG als sachverständig hinzugezogene Fachgesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen für transsexuelle Personen wie folgt:

Stellungnahme

„Die Bezeichnung „weiteres“ als in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung wird verworfen.

Der Text des neu einzufügende § 45b PStG ist so nicht hinnehmbar. Er setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 nur unzureichend um und entspricht nicht der derzeit schon gültigen Rechtslage. Wir widersprechen insbesondere den hervorgehobenen Passagen wie nachstehend im Einzelnen ausgeführt:

§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit *Varianten der Geschlechtsentwicklung*

- 1) Personen mit *Varianten der Geschlechtsentwicklung* können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe des Geschlechts in ihrem Geburtseintrag durch *eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll*. Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Für ein Kind, das geschäftsunfähig *oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben*. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; *es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht*; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. *Die Variante der Geschlechtsentwicklung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen*. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

- **„Varianten der Geschlechtsentwicklung“**

Die Formulierung bzw. Bezeichnung ist zu unspezifisch. Im Sinne eines offenen und wertschätzenden Umgangs mit dem Thema ist eine andere Formulierung vorteilhafter.

Den Anspruch auch nicht-intersexueller Menschen auf einen „positiven Geschlechtseintrag der weder männlich noch weiblich ist“ (BVG 1 BvR 2019/16 vom 10. Oktober 2017), hat das Oberlandesgericht Celle in seiner Entscheidung vom 11.05.2017; Az. 17 W 5/17 zu Az. 51 III 13/16 AG Stade v. 21.12.2016 bereits bestätigt
→ Wir empfehlen eine andere Bezeichnung. Diese könnte **„unpassende Geschlechtsangabe“** sein.

- **„eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll“**

Nicht alle „Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“, also sowohl Trans* als auch Intersexuelle Menschen, empfinden sich ausnahmslos als außerhalb des Bereiches männlich/weiblich“. Nach unserer Auffassung erfolgt hier eine Zwangskategorisierung und indirekte Stigmatisierung intersexueller Menschen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt das es derzeit keinerlei Möglichkeit für intersexuelle Menschen gibt ihren Vornamen und Personenstand berichtigen/ändern zu lassen. Die Inanspruchnahme des Transsexuellengesetzes (TSG) ist, zumindest de jure, rechtsmissbräuchlich. Es wäre mehr als wünschenswert und überfällig auch dies mitzudenken.

→ Wir empfehlen den Wegfall der Beschränkung auf Absatz 3 und Öffnung für alle in §22 vorgesehenen Möglichkeiten.

- **„oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben.“**
und
„es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht;“

Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu der vergleichbaren Regelung in § 3 Abs. 1 TSG und den hierzu bereits ergangenen Entscheidungen.

- Die Vorgaben aus §1 Abs. 1 TSG gelten ausschließlich für geschäftsunfähige Personen, zu beschränkt geschäftsfähigen Personen werden keine Angaben gemacht..
siehe Beschluss OLB Brandenburg v. 24.01.2017 - 10 WF 80/16
- Das BVG hat mit seinen Entscheidungen - 1 BvR 938/81 und 1 BvL 38,40,43/82 – schon 1982 bzw 1983 Altersgrenzen für nicht verfassungsgemäß erklärt.
- Die Grundrechte insbesondere jene aus den Art. 1 – 3 des GG sind nicht altersabhängig.
- Einzig die Selbstbestimmung ist entscheidend.
siehe Beschluss des BVG v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95 und in den folgenden bestätigt.

Wir sind deshalb der Auffassung das sobald eine Person glaubhaft zur Selbstbestimmung fähig ist, Verfahrensfähigkeit besteht. Spätestens mit dem Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit (vollendetes 7. Lebensjahr - § 106 BGB) bedarf es keiner Genehmigung des Familiengerichts mehr. Die Zustimmung zumindest eines Elternteiles ist zwar wünschenswert aber nicht zwingend. Die Vorbehalte der §§ 183 und 184 BGB dürften hier nicht anwendbar sein da es sonst zu einer Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der Grundrechte aus Art. 1 – 3 GG käme. Eine mangelnde Mitwirkung der Erziehungsberechtigten könnte durchaus den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB erfüllen.

→ Wir empfehlen den ersatzlosen Wegfall der inkriminierten Passagen.

- **„Die Variante der Geschlechtsentwicklung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.“**

Die Forderung nach einer ärztlichen Bescheinigung wird schon beim in der Sache auch hier vergleichbaren TSG kritisch gesehen und abgelehnt. Derzeit liegt in dieser Sache der schon in der letzten Legislaturperiode u.a. durch das Land Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzesentwurf dem Bundesrat zur erneuten Einbringung in die Gesetzgebung vor. Es besteht also keine Notwendigkeit eine Regelung vorzuschreiben die mit hoher Wahrscheinlichkeit anderen Ortes künftig wegfallend ist. Wir erlauben uns trotzdem hierzu einige Ausführungen zu machen.

Das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 forderte in diesen Fällen nur eine Erklärung „zu welchem Geschlecht man sich halten wolle“. Nur wenn die Rechte Dritter tangiert wurden, erfolgte eine medizinische Begutachtung. Die Notwendigkeit des Schutzes dieser Rechte besteht heute nicht mehr. Somit ist die Notwendigkeit einer medizinischen Untersuchung/Bescheinigung rechtshistorisch nicht gegeben.

Aus dem Beschlusses des BVG vom 17. Oktober 2017 - 1 BvR 747/17 folgt:

- Die Begutachtung (hier Bescheinigung) wird alleinig als „prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels angesehen. (RN 10). Sie ist demnach nur als Mittel soweit verfassungsrechtlich zulässig als der Gesetzgeber keine andere Regelung findet. Die Frage ob es auch andere Möglichkeiten gibt lässt das Gericht unbeantwortet bzw. fordert nicht ausdrücklich eine Begutachtung.
- Die Begutachtung dient alleinig der Bescheinigung der Tatbestandsvoraussetzung, also dem Vorliegen der „transsexuellen Prägung /Varianten der Geschlechtsentwicklung“. (RN 11) In der Praxis sind beide „Eigenschaften“ nicht immer eindeutig zu trennen und in ihrer Wirkung/Erscheinungsbild größtenteils deckungsgleich.
- Eine etwaige therapeutische Begleitung erfolgt rein freiwillig und eine Pflicht hieraus ist nicht aus dem TSG ableitbar. (RN 9) Eventuell besteht konkludent ein Anspruch hierauf.

Das BVG hat in seiner laufenden Rechtsprechung, spätestens seit dem Beschluss v. 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95, ausdrücklich bestätigt durch den Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -, deutlich zum Ausdruck gebracht das für die Tatbestandsfeststellung und somit für den Anspruch auf Änderung/Berichtigung alleinig die Selbstauskunft maßgeblich ist. Auch hat sich die Begutachtung im Rahmen der bisherigen TSG-Verfahren als ungeeignet und nicht unnötig erwiesen.

Siehe:

Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt
Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 8. Berlin

Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014, Bernd Meyenburg, Karin Renter-Schmidt, Gunter Schmidt, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Psychotherapeutische Praxis, Hamburg, Zeitschrift für Sexualforschung 28/2015

Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz, Bernd Meyenburg, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main, Auswertung von 3750 Gutachten, Zeitschrift für Sexualforschung 29/2016

Güldenring, Annette-Katrin; Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes, Zeitschrift für Sexualforschung, 26, 160-174, 2013

Rauchfleisch, Udo; Transsexualität – Transidentität; Göttingen 2016

Zusammenfassung / Forderungen

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Überarbeitung Ihres Entwurfes dahingehend das:

1. Eine bedingungslose Änderung des Personenstandes und hiervon getrennt auch des Vornamens ermöglicht wird.
2. Der zu schaffende weitere Personenstand „divers“, zumindest „inter/divers“ heißt.
3. Die Änderung des Personenstandes und/oder Vornamens mittels einfachem, formlosen Antrag beim zuständigen Standesamt erfolgt.
4. Die Änderung des Personenstand und/oder des Vornamens jedem Menschen ohne Vorbedingungen möglich ist.

Wir bitten um zeitnaher Stellungnahme und Rückantwort. Eine weitere Einbindung bzw. Hinzuziehung in die Entscheidungsfindung würden wir begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

Mitglied des Vorstands
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstands

Richter Sandy PA4

Von: Andrea A. Boeing-Reicher <andrea.boeing@web.de>
Gesendet: Montag, 26. November 2018 23:49
An: Innenausschuss PA4; Krings Guenter; poststelle@ads.bund.de; Henrichmann Marc; Jensen Gyde; Brandenburg Jens; Lehmann Sven; Schauws Ulle; Moehring Cornelia; Achelwilm Doris; Lindholz Andrea; Ullrich Volker; Lischka Burkhard; Kahrs Johannes; Kaiser Elisabeth; Polat Filiz Mitarbeiter 99; Amtsberg Luise Mitarbeiter 99; Jelpke Ulla; Teuteberg Linda; Bernstiel Christoph Mitarbeiter 99; Petry Frauke; Kofler Baerbel; Gaedeckens Ingo; Bernstein Melanie; Helfrich Mark
Cc: poststelle@bundesregierung.de; poststelle@bmfsfj.bund.de; Kampagne für eine Dritte Option; petra.weitzel@dgti.info; lv.nrw@intersexuelle-menschen.net; info@bv-trans.de
Betreff: Stellungnahme, Dritte-Geschlechts-Option (Anhörung)
Anlagen: Datensatz DESTATIS 2007+2016 IGM Kastrationen v4.16 Höhe1000.jpg; Statistik_TSG_Verfahren_v3.82_tti³ alliance_2018-11-21.pdf; Statistik_Berechnung_trans_Population_Deutschland_v1.01.pdf

An den
Deutschen Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin

Stellungnahme zu Anhörung - Dritte-Geschlechts-Option
Bt-Drucksachen 19-4669, 19/5422 19/4828 19-4-139 19-4-149 19-4-169 A 19-4-169 (B) 19-4-169 (C) 19-4-170 Schreiben von Menschen der Dritten Option

Sehr geehrte Damen, Herren und nicht-binären Menschen,
Sehr geehrte Volksvertreter/innen,

die heutige Anhörung vom 26.11.2018 hat mich veranlasst, dem Ausschuss dieses Schreiben als Stellungnahme noch zu zusenden.

A. Ich habe mir in den letzten Wochen nochmal statistische Datensätze von destatis genauer angesehen. Anbei sende ich Ihnen einen zusammengestellten Auszug zweier Dokumente aus den Jahren 2007 und 2016, mit den Quellenangaben. [Siehe Anlage]

Wie Sie selber nachlesen können, wurden 2007 - 1.054 Kastrationen und ~1.630 zuordbare Intersex-Genitalverstümmelungen (IGM) an Babies, Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Der Datensatz von 2016 offenbart ~1.100 Kastrationen und >1.600 IGM.
Wenn ich das überschlag ergeben sich daraus für ein Jahrzehnt >10.000 Kastrationen und >16.000 Intersex-Genitalverstümmelungen an Babies, Kinder und Jugendlichen.

B. Eine Klarstellung im SGB zur medizinische Versorgung wurde partei-politisch bislang weggedrückt. Eigen-Interessensvertreter wurden in die S2K und S3 Leitlinien Erstellung nun mit eingebunden, weil das in der 17.Legislaturperiode

der Patientenbeauftragte
des Deutschen Bundestag aufgezeigt hatte, dass man das nicht gemacht hatte.
Auch in der 19. Legislaturperiode ist man sich bewusst, dass die neuen Leitlinien (S2k, S3) nicht
rechtsverbindlich sind, dennoch
verweigert man eine Klarstellung im SGB.

C. Tausende Menschen mussten und müssen sich TSG Begutachtungen unterziehen, seit 1981 gab es
50.000, allein >4.000 bei
>2.000 TSG Verfahren 2017 (Kosten 2016 zwischen 126-8.300 pro Verfahren; Laut einer älteren
Offenlegung in Berlin üblicherweise
3.000 in Ausnahmen 5.000). [Siehe Anlage Statistik]

Hinsichtlich der Berechnungen von Populationen merke ich mal einiges an. Für den übergeordneten Bereich
trans* / Transgender
(binär, nicht-binär), ist für Deutschland von einer Population von 200.000 Menschen aus zugehen.
Menschen mit geschlechtlichen
Normabweichungen (Trans-/ Intersexualität), werden teilweise dieser Population zu gerechnet. Die meisten
Intersex Personenkreise
nicht. [Siehe Anlage]

Es ist wird vermutet, dass es mehr intersexuelle Menschen als Transgender gibt und die Zahl, somit noch
höher sein müsste / wird.

„Für intersexuelle Menschen variieren – je nach zugrundeliegender Definition – die absoluten Zahlen in
Deutschland zwischen
8.000 und 120.000 Menschen“

<https://www.bmfsfj.de/blob/112092/f199e9c4677f89d0a5aa825228384e08/imag-band-5-situation-von-trans-und-intersexuellen-menschen-data.pdf>

Wenn man die unter Punkt A. dokumentierten Zahlen betrachtet, erscheinen viele medizinische
Informationen fragwürdig.

Seit vielen Jahren wird gefordert, dass die Akten von Krankenkassen, Krankenhäusern und Ärzten bzgl.
IGM, Verweigerung
medizinischer Leistungen (Intersex, Trans, ...) neutral überprüft werden und die Aufbewahrungsfristen
extrem verlängert werden.
Passiert ist bis heute nichts außer, dass wie u.a. in Zürich - Akten ... vernichtet wurden. - Warum sollte man
dem System noch trauen?

Im UPR - Universal Periodic Review Verfahren vor dem UN Menschenrechtsausschuss, hat man auf die S3
Leitlinie u.a. zur
Verbesserung der medizinischen Versorgung verwiesen.
Und auch bei anderen zugesicherten Punkten, wie dem Verbot von IGM sowie einem Ende des
Transsexuellengesetzes hat sich
die Bundesregierung sich positiv geäußert. Im Gesetzentwurf ist davon nichts zu lesen, dass schließt auch
die Tatsache mit ein
das man im Gegenteil medizinische Nachweise verlangen will.

Der Gesetzentwurf ist unzureichend und gehört umfassend hinsichtlich der beanstandeten Punkte angepasst.
Und zwar jetzt
damit zum 1.1.2019 die grundsätzlichen Punkte in Kraft treten.
Im Norwegen Gesetz hat man hinsichtlich einiger Punkte, das Gesetz bereits in Kraft gesetzt und einzelne
Unterpunkte im Folgejahr
nachgefügt.
Es wäre wünschenswert wenn auch in Berlin in der Lage wäre so zu agieren, nachdem man den

DRG-Statistik 2007 - Vollstationäre Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern¹⁾
 1 Nach Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS Version 2007)
 1.3 Operationen und Prozeduren auf Ebene des 4-stelligen OPS-Schlüssels nach Altersgruppen

1.3.1 Insgesamt Seiten 22, 23

1.3.2 Männlich Seiten 37, 38

1.3.3 Weiblich Seiten 51, 52

OPS-Schlüssel	
5-622 Orchidektomie	„ist eine Form der Kastration.“
5-646 Operationen zur Geschlechts <u>um</u> wandlung	
5-584 Rekonstruktion der Urethra	
5-613 Plastische Rekonstruktion von <u>Skrotum</u> und Tunica vaginalis testis	
5-628 Implantation, Wechsel und Entfernung einer <u>Hodenprothese</u>	
5-642 Amputation des Penis	
5-643 Plastische Rekonstruktion des Penis	
5-705 Konstruktion und Rekonstruktion der Vagina	
5-716 Konstruktion und Rekonstruktion der Vulva (und des Perineums)	
...	

Ins-gesamt ²⁾	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahre				
	unter 1	1 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20
(1.054) 12.418	135	286	64	200	369
419	1	-	-	-	14
2.612	44	293	135	68	49
328	2	24	20	20	20
854	6	10	6	30	114
689	-	1	-	-	-
2.289	61	434	180	65	100
713	8	12	2	12	71
2.417	17	40	99	61	118
...					

(~1.630)

Ins-gesamt ²⁾	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahre				
	unter 1	1 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20
12.418	135	286	64	200	369
205	-	-	-	-	5
2.397	37	285	132	66	47
328	2	24	20	20	20
854	6	10	6	30	114
689	-	1	-	-	-
2.289	61	434	180	65	100
713	8	12	2	12	71
2.417	17	40	99	61	118
...					

Ins-gesamt ²⁾	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahre				
	unter 1	1 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20
215	7	8	3	2	2
713	8	12	2	12	71
2.417	17	40	99	61	118
...					

DRG-Statistik 2016 - Vollstationäre Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern¹⁾
 Operationen und Prozeduren (OPS Version 2016)
 1.3 Operationen und Prozeduren auf Ebene des 4-stelligen OPS-Schlüssels und Altersgruppen

1.3.1 Insgesamt Seiten 19, 20

OPS-Schlüssel ²⁾	
5-622 Orchidektomie	
5-646 Operationen zur Geschlechts <u>um</u> wandlung	
5-584 Rekonstruktion der Urethra	
5-613 Plastische Rekonstruktion von <u>Skrotum</u> und Tunica vaginalis testis	
5-628 Implantation, Wechsel und Entfernung einer <u>Hodenprothese</u>	
5-642 Amputation des Penis	
5-643 Plastische Rekonstruktion des Penis	
5-705 Konstruktion und Rekonstruktion der Vagina	
5-716 Konstruktion und Rekonstruktion der Vulva (und des Perineums)	
...	

Ins-gesamt ³⁾	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahre				
	unter 1	1 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20
(1.110) 11 686	215	266	48	200	381
1 529	1	1	-	-	73
4 377	48	309	130	72	115
510	6	17	20	23	26
1 024	5	5	3	24	99
1 245	-	1	-	-	17
2 849	98	457	115	71	87
1 094	9	6	6	23	94
3 534	22	41	67	49	133
...					

(>1.600)

Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
 Deutschland
 Bevölkerungsstand (Anzahl)

Altersjahre
unter 1 Jahr
1-Jährige
2-Jährige
3-Jährige
4-Jährige
5-Jährige
6-Jährige
7-Jährige
8-Jährige
9-Jährige
10-Jährige
11-Jährige
12-Jährige
13-Jährige
14-Jährige
15-Jährige
16-Jährige
17-Jährige
18-Jährige
19-Jährige
20-Jährige
21-Jährige
22-Jährige
23-Jährige
24-Jährige
25-Jährige
26-Jährige
27-Jährige
28-Jährige
29-Jährige
30-Jährige
31-Jährige
32-Jährige
33-Jährige
34-Jährige
35-Jährige
36-Jährige
37-Jährige
38-Jährige
39-Jährige
40-Jährige
41-Jährige
42-Jährige
43-Jährige
44-Jährige
45-Jährige
46-Jährige
47-Jährige
48-Jährige
49-Jährige
50-Jährige
51-Jährige
52-Jährige
53-Jährige
54-Jährige
55-Jährige
56-Jährige
57-Jährige
58-Jährige
59-Jährige
60-Jährige
61-Jährige
62-Jährige
63-Jährige
64-Jährige
65-Jährige
66-Jährige
67-Jährige
68-Jährige
69-Jährige
70-Jährige
71-Jährige
72-Jährige
73-Jährige
74-Jährige
75-Jährige
76-Jährige
77-Jährige
78-Jährige
79-Jährige
80-Jährige
81-Jährige
82-Jährige
83-Jährige
84-Jährige
85 Jahre und mehr
Insgesamt

Stichtag
31.12.2014
716419
695915
694369
684109
698599
687851
706180
704334
691490
701623
720022
720522
733069
750865
784356
786661
805999
832637
826219
815272
839173
874957
895922
938818
1037458
1030691
1062175
1044361
1030624
998975
997920
1003047
1027335
1021180
1024599
977736
965515
957954
940936
916475
930179
939183
1020846
1125520
1168551
1257494
1318041
1354898
1393452
1398539
1425189
1413324
1368092
1348394
1301653
1265624
1193969
1166077
1132207
1095255
1072820
1035717
1031649
1008255
1004536
967820
880316
822979
714011
623768
827839
834208
801337
963133
999697
968206
882884
803177
753546
701492
622710
476467
449106
428716
419703
2147596
6808517

6808517 x 0,003 = 204256,6

Jedes
Geschlecht
 verdient
Respekt

Bis 1989: Früheres Bundesgebiet

Ab 2011: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.
 Datengrundlage vom Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
 Stand: 03.2016

↑
 trans* - Häufigkeit USA, Gates (2011)
<http://williamsinstitute.law.ucla.edu/wp-content/uploads/Gates-How-Many-People-LGBT-Apr-2011.pdf>